

Zuweisung einer Ehemwohnung bei Getrenntleben: rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB, Teilprojekt: Detailanalyse der Akten, Expertenbefragung

Vaskovics, Laszlo A.; Klocke, Andreas; Oberndorfer, Rotraut; Kunze, Hans-Rainer; Lachenmaier, Werner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Vaskovics, L. A., Klocke, A., Oberndorfer, R., Kunze, H.-R., & Lachenmaier, W. (1999). *Zuweisung einer Ehemwohnung bei Getrenntleben: rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB, Teilprojekt: Detailanalyse der Akten, Expertenbefragung* (ifb-Materialien, 5-99). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb). <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-125263>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

*Zuweisung einer Ehemwohnung bei Getrenntleben –
Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB
Teilprojekt: Detailanalyse der Akten, Expertenbefragung*

Laszlo A. Vaskovics

Andreas Klocke

Rotraut Oberndorfer

Hans-Rainer Kunze

Werner Lachenmaier

© 1999 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)
D-96045 Bamberg
Hausadresse: Heinrichsdamm 4, D-96047 Bamberg

Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. Laszlo A. Vaskovics
Tel.: (0951) 965 25 - 0
Fax: (0951) 965 25 - 29
E-mail: sekretariat@ifb.uni-bamberg.de

Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung - auch auszugsweise - bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Umschlagentwurf: fly out, Bamberg
Druck und Bindung: Rosch Buch, Scheßlitz

Die Druckkosten des Materialienbandes übernahm das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Zusammenfassung	7
1. Das Verfahren nach § 1361 b BGB - Detailanalyse der Akten	9
1.1 Grundlagen: Problemstellung, Zielsetzung, Forschungsdesign.....	9
1.1.1 Problemstellung	9
1.1.2 Zielsetzung.....	10
1.1.3 Untersuchungsdesign.....	10
1.2 Relevanz einschlägiger Verfahren an deutschen Familiengerichten	12
1.2.1 Grobanalyse der Akten	12
1.2.2 Detailanalyse der Gerichtsakten	12
1.3 Die Ausgangslage vor der Antragstellung	14
1.3.1 Beschreibung von Klientel und objektiver Ausgangslage.....	14
1.3.2 Verfahrensgegenstand, die Ehewohnung	16
1.4 Das Verfahren nach § 1361 b BGB – die Antragstellung.....	23
1.4.1 Antragsbegründungen – Schilderung der Gewalthandlungen durch die Antragstellerin	24
1.4.2 Gewalt gegen Kinder	29
1.4.3 Folgen der Gewalt und Nachweis der Gewalthandlungen	37
1.5 Die Gegenseite: Akzeptanz, Erklärung oder Widerspruch	38
1.5.1 Ziele der Antragsrwiderrung.....	38
1.5.2 Argumente und Gegenargumente in der Gegenüberstellung	39
1.6 Die einstweilige Anordnung – ein wirksamer Schutz vor Gewalthandlungen?	46
1.7 Die mündliche Verhandlung und der Ausgang des Verfahrens.....	50
1.7.1 Die mündliche Verhandlung als Grundlage verschiedener Arten der Verfahrensbeendigung.....	51
1.7.2 Der Ausgang von Verfahren zu § 1361 b BGB: ein Überblick.....	55
1.8 Die Veränderung der Wohnsituation als Folge des Verfahrens.....	59
2. § 1361 b BGB aus der Sicht von Experten	61
2.1 Problemstellung und Untersuchungsdesign der Expertenbefragung	61
2.1.1 Problemstellung	61
2.1.2 Erhebungsdesign und Stichprobe der Expertenbefragung	61
2.2 Darstellung der Ergebnisse der Expertenbefragung	63
2.2.1 Informationsstand der befragten Experten	63
2.2.2 Die Häufigkeit der Beschäftigung mit Gewalt in Familien und Wohnungszuweisung.....	64

2.3	Der Informationsstand der Betroffenen	64
2.4	Der Tatbestand der „schweren Härte“ aus der Sicht der Experten	64
2.5	Konfliktlösung ohne Gerichtsverfahren?	70
2.6	Voraussetzungen für eine Antragstellung	71
2.7	Auswirkungen der Antragstellung bzw. Entscheidung	73
2.8	Die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Belange der Betroffenen	74
2.9	Die Familien nach der Gerichtsentscheidung	76
2.10	Sind gesetzliche Änderungen notwendig?	80
2.11	Praxiserfahrungen verschiedener Berufsgruppen - Ergebnisse einer Expertendiskussion	85
2.12	Die unterschiedliche Bewertung des § 1361 b BGB durch die Expertengruppen... ..	88
3.	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	91
3.1	Beschreibung der Datenquellen	91
3.2	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	91
3.2.2	Begründung der Anträge	92
3.2.3	Das Verfahren	95
3.3	Einschätzung des Verfahrens durch die Experten	98
4.	Literatur	101

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Detailanalyse: Einbezogene Amtsgerichte und Aktenzahl nach Bundesländern	13
Tab. 2:	Berufliche Position/Erwerbstätigkeit	16
Tab. 3:	Ehewohnung/Wohnraum	18
Tab. 4:	Zusammensetzung der Stichprobe nach Bundesländern und Berufen (Auswahl der befragten Experten)	62
Tab. 5:	Signifikante qualitative Unterschiede in den Antworten nach dem Beruf bzw. der Berufsgruppe	89

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Untersuchungsdesign	11
Abb. 2:	Ausgangslage vor und bei Antragstellung	14
Abb. 3:	Nach § 1361 b BGB gestellte Anträge	23
Abb. 4:	Antragsbegründungen – Nachweis der „schweren Härte“	25
Abb. 5:	Einstweilige Anordnung – mündliche Verhandlung	46
Abb. 6:	Mündliche Verhandlung	51
Abb. 7:	Ausgang der Verfahren aus Anwältesicht	71
Abb. 8:	Auswirkungen der Wohnungszuweisung (nach Einschätzung der Experten)	74
Abb. 9:	Berücksichtigung des Kindeswohls und der Belange der Betroffenen (nach Einschätzung der Experten)	75
Abb.10:	Befürwortung von Gesetzesänderungen	81

Vorwort

Die Ergebnisse der *ifb*-Forschungsarbeiten werden in zwei institutseigenen Publikationsreihen vorgelegt: *ifb*-Forschungsberichte und *ifb*-Materialien.

In den *ifb*-Forschungsberichten werden Endergebnisse von Projekten des *ifb* veröffentlicht, welche Forschungslücken durch eigene Erhebungen oder durch Reanalysen bereits vorhandener Daten schließen. Die Ergebnisse werden auf der Grundlage des aktuellen Standes der Forschungsliteratur interpretiert und für die wissenschaftliche Diskussion zur Verfügung gestellt.

In der Reihe der *ifb*-Materialien werden vorzugsweise Zwischenergebnisse laufender Projekte, Arbeitsberichte über die Forschungsaktivitäten des Instituts sowie Manuskripte aufgenommen, die Ergebnisse von Vorarbeiten für zur Drittemittelförderung vorgesehene größere Forschungsvorhaben beschreiben. Daneben werden in unregelmäßiger Reihenfolge Vortragsmanuskripte von Mitarbeiter des Staatsinstituts veröffentlicht, die sich inhaltlich auf die Forschungsergebnisse des Instituts beziehen bzw. mit ihnen in Zusammenhang stehen. Weiter informiert das Institut durch Jahresberichte, in denen über alle abgeschlossenen, laufenden und für die nächsten Jahre beschlossenen Forschungsberichte zusammenfassend berichtet wird. Hinzuweisen ist außerdem auf die „Zeitschrift für Familienforschung“, die in Trägerschaft des *ifb* beim Verlag Leske + Budrich erscheint.

Der hier vorgelegte Materialienband Nr. 5-99 enthält die Ergebnisse des Teilprojektes der Untersuchung „Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 BGB“ die das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (*ifb*) verantwortet. Diese Untersuchung wurde durch das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend gefördert und im Verbund mit der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle (SOFOS) der Universität durchgeführt. Dabei übernahm das *ifb* die Detailanalyse ausgewählter Akten und die Expertenbefragung (Projektleitung: Dr. Andreas Klocke) und die SOFOS die Grobanalyse des gesamten Aktenmaterials sowie die Befragung von häuslicher Gewalt Betroffener (Projektleitung: Dr. Hans-Peter Buba).

Der vorliegende Materialienband behandelt überwiegend diejenigen Teile des Projektes, die am *ifb* bearbeitet wurden. Allerdings ist eine strikte Trennung von Grob- und Detailanalyse nicht möglich, da es gerade Anliegen war, Grob- und Detailanalyse eng miteinander zu verknüpfen, um einerseits repräsentative Aussagen machen zu können und andererseits der Vielfalt des Geschehens durch die Darstellung typischer Fallkonstellationen in jeder Phase des Verfahrensverlaufs gerecht zu werden. Insofern enthält der Materialienband, da wo es zum Verständnis notwendig ist, auch Ergebnisse der Grobanalyse, die hauptverantwortlich von der SOFOS bearbeitet wurde. Der Gesamtbericht erscheint in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (L.A. Vaskovics – H.-P. Buba (Hrsg.) „Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB“) Band 181, Verlag Kohlhammer Stuttgart, 1999.



Zusammenfassung

Die Einführung des §1361 b BGB im Jahr 1986 eröffnete die Möglichkeit, im Falle des Getrenntlebens bei Vorliegen einer „schweren Härte“ die Ehewohnung einem der Ehepartner zuzuweisen. Diese Regelung ist - vor allem in ihrer Unbestimmtheit - bis heute umstritten. Die vorliegende Untersuchung wurde von den Bundesministerien BMJ und BMFSFJ in Auftrag gegeben. Sie sollte Aufschluss über die Rechtspraxis nach § 1361 b BGB geben und als Grundlage für eine eventuelle Neufassung des Gesetzes dienen können.¹

Mit einer detaillierten Aktenanalyse konnten Erkenntnisse gewonnen werden über die Rahmenbedingungen, die eine Antragstellung erforderlich machen, sowie den Verfahrensverlauf, die Berücksichtigung des Kindeswohls im Verfahren und die Sicht des Antragsgegners. Der Antrag auf Wohnungszuweisung wird nach Aktenlage zu 90% von Frauen gestellt. Häufig ist eine Aufteilung der Ehewohnung wegen der Beengtheit der Wohnverhältnisse nicht möglich. Oft verfügen die Frauen zudem nur über geringfügige Einkünfte oder haben kein eigenes Einkommen. Die Anträge werden mit Gewalthandlungen begründet, die unserer Einschätzung zufolge in der Mehrheit als „schwere Härte“ einzustufen sind. Somit stellt der Antrag nach § 1361 b BGB für viele den einzigen Ausweg aus einer nicht mehr tragbaren familialen Situation dar. Meist wird zugleich mit diesem eine einstweilige Anordnung (Eilverfahren) beantragt, die es erlaubt, den Antragsgegner kurzfristig aus der Ehewohnung auszuweisen. Allerdings wird im Regelfall, d.h. wenn **nicht** offensichtlich akute Lebensgefahr für den Antragsteller besteht, der Antragsgegner zunächst angehört. Durch die damit verbundene Zeitverzögerung wird die Schutzfunktion des Eilverfahrens in Frage gestellt.

Anhörung und mündliche Verhandlung geben dem Richter die Möglichkeit, die Sachverhalte bzw. die Glaubwürdigkeit der Parteien zu prüfen. Gelingt es ihm, mit den Parteien eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten, so spielen Beweislage oder Schweregrad der Gewalthandlungen kaum eine Rolle. Maßgebliche Bedeutung erlangen diese jedoch, wenn ein richterlicher Beschluss gefasst werden muss: Je mehr Beweise für schwere, vor allem physische Gewalt vom Antragsteller vorgelegt werden, desto eher wird seinem Antrag stattgegeben. In den meisten Fällen endet das Verfahren tatsächlich mit der Zuweisung der Ehewohnung an den Antragsteller. Allerdings erfolgt der vereinbarte oder angeordnete Auszug des Antragsgegners vielfach nicht fristgerecht, so dass nicht selten weitere Gerichtsverhandlungen notwendig werden.

Zu bemerken ist, dass sehr häufig (88%) Kinder im Haushalt leben, die laut Antragstellung zu 80% direkt oder indirekt von den Gewalthandlungen betroffen sind. Das Wohlergehen der Kinder kann der Richter aber nur dann berücksichtigen, wenn dessen Gefährdung explizit im Antrag thematisiert wird. Ist dies nicht der Fall oder wird der Antrag zurückgezogen, kann der Richter nicht eingreifen, auch wenn das Kindeswohl durch die familiale Situation gefährdet ist. Sehr viele Experten - sowohl Juristen, als auch Angehörige sozialer Berufe - meinen daher, dass die Berücksichtigung des Kindeswohles in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

¹ Das Forschungsvorhaben wurde im Rahmen eines Verbundprojektes in Kooperation mit der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg durchgeführt. Hier werden im wesentlichen die Ergebnisse des *ifb*-Teilprojektes vorgestellt.

Weiterhin plädieren die Angehörigen der sozialen Berufe dafür, die Eingangsvoraussetzung von „schwere Härte“ auf „unbillige Härte“ herabzusetzen. Diesbezüglich äußert die Mehrheit der Juristen, dass es keiner Gesetzesänderung bedürfe. Konsens herrscht wiederum darüber, dass die Kooperation zwischen den beteiligten Experten intensiviert werden müsse.

Abstract

In the case of severe marital disagreements, it is possible for one spouse to legally establish exclusive use of the dwelling. The project examined how this rule (§ 1361 b BGB) proves in practice, and whether the best interest of the child is sufficiently secured. Surveys and document analysis have been used in this study.

Results show that in more than 80% of all cases, women apply for the exclusive use of the dwelling. Background is a high degree of severe physical and/or psychological violence. In the majority of all cases children are affected either directly or indirectly by the violence in the family. In this light experts are asking for a more systematic account of the wellbeing of children in the legislation.

1. Das Verfahren nach § 1361 b BGB - Detailanalyse der Akten

1.1 Grundlagen: Problemstellung, Zielsetzung, Forschungsdesign

1.1.1 Problemstellung

Die Einführung des § 1361 b BGB, der es erlaubt, einem Ehepartner im Falle des Getrenntlebens bei Vorliegen einer „schweren Härte“ die Ehewohnung zuzuweisen, war von heftigen Diskussionen begleitet. Die Auseinandersetzung entzündete sich an der Frage, wie hoch die Eingangsschwelle angesetzt werden muss, um zu rechtfertigen, dass der Schutz des einzelnen Vorrang vor dem Schutz der Ehe erhält und der staatliche Eingriff in die Privatsphäre von Ehe und Familie als letztes Mittel zur Gewaltvermeidung erfolgt. Der Gesetzgeber entschloss sich, die Eingriffsschwelle mit der Voraussetzung „schwere Härte“ hoch anzusetzen. Zudem liegt die materielle Beweislast oder Darlegungslast beim Antragsteller, d.h. der Antragsteller muss diejenigen Sachverhalte und Beweismittel anführen, die für die Entscheidung erheblich sein können. Das Gericht darf von sich aus nicht ermittelnd tätig werden. Das Gesetz blieb jedoch auch nach seinem Inkrafttreten im Jahr 1986 in der Diskussion.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates vom Januar 1995 baut auf dieser Diskussion auf und geht von folgender Feststellung aus: „Angesichts allgemein zunehmender Gewaltbereitschaft, auch in der Familie, darf kein Zweifel daran bestehen, dass Misshandlung oder Bedrohung des Ehegatten oder Gefährdung des Kindeswohls ausreichende Gründe sind, um die Ehewohnung dem betroffenen Ehegatten zuzuweisen. Der Begriff der schweren Härte ist jedoch einerseits zu unbestimmt und stellt andererseits zu hohe Anforderungen an eine Wohnungszuweisung, so dass das berechnete Interesse der von Gewalttätigkeiten betroffenen Personen am Erhalt der Wohnung nicht ausreichend geschützt wird. Der Entwurf hat das Ziel, den Schutz zu verbessern, indem er die Zuweisungsvoraussetzungen neu bestimmt“ (vgl. dazu und zum folgenden Bundestags-Drucksache 13/196).

In dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf sollten in § 1361 b BGB Absatz 1 die Worte „soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden“ durch die Worte „soweit dies zum Schutz seiner Person oder aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist“ ersetzt werden. Begründung ist, dass unter den derzeitigen Voraussetzungen („schwere Härte“) immer mehr Frauen nach Misshandlung oder aus Angst vor weiterer Bedrohung die Ehewohnung verlassen, während der Ehemann in der Wohnung verweilt. Durch die vorgeschlagene Änderung werden zum einen Gründe genannt, die eine Zuweisung der Ehewohnung rechtfertigen, und zum anderen wird das Kindeswohl ausdrücklich hervorgehoben. Der betreffende Elternteil soll dadurch ermutigt werden, im Interesse des Kindes einen Antrag auf Wohnungszuweisung zu stellen. Die Gefahr eines sozialen Abstiegs des auszuweisenden Ehegatten wird durch den Einschub „auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten“ aufgefangen. Durch die Streichung der Worte „oder einen Teil“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Teilung der

der Wohnung bei Misshandlung nicht ausreicht. Dies bedeutet aber nicht, dass nur noch die gesamte Wohnung zugewiesen werden kann.

Weiter sah der Gesetzesentwurf zur erleichterten Wohnungszuweisung vor, einen neuen Absatz einzufügen, der wie folgt lauten sollte: „Ist der antragstellende Ehegatte oder ein im Haushalt lebendes Kind von dem anderen Ehegatten misshandelt worden, so wird vermutet, dass die Gefahr weiterer Misshandlungen besteht“. Dieser neue Absatz soll zu einer Beweiserleichterung für die Misshandelten führen. Für den antragstellenden Partner sei es fast unmöglich, einen Beweis für die Wiederholungsgefahr zu erbringen. Daher sei es gerechtfertigt, dem „Täter“ aufzuerlegen, zu beweisen, dass eine weitere Gefährdung des Ehegatten auszuschließen ist.

Als letztes wurde vorgeschlagen, die Vorschriften des § 1361 b BGB auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften anzuwenden.

Dieser Entwurf wurde am 17. Februar 1995 im Bundestag beraten (vgl. Protokoll zur 22. Sitzung des deutschen Bundestages in Bonn) und an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages verwiesen. Nach Diskussion in den Ausschüssen wurde die Bundesregierung beauftragt, eine Rechtstatsachenforschung über die praktische Handhabung des § 1361 b BGB durchzuführen. Sie wurde vom BMJ und dem BMFSFJ in Auftrag gegeben.

1.1.2 Zielsetzung

Die Ergebnisse der vorliegenden rechtstatsächlichen Untersuchung sollen Aufschluß über die Rechtspraxis geben und die Grundlage der Entscheidung für oder gegen eine Neufassung des § 1361b BGB bilden. Folgende Fragen standen dabei im Vordergrund:

- Ist die Eingangsschwelle „schwere Härte“ zu hoch angesetzt?
- Kann das Kindeswohl bei Entscheidungen nach § 1361 b BGB in seiner gegenwärtigen Fassung angemessen berücksichtigt werden?
- Ist es gerechtfertigt, dem Antragsteller die Beweislast aufzubürden oder steht dies einer normgerechten Umsetzung des Paragraphen entgegen?

1.1.3 Untersuchungsdesign

Um der Zielsetzung gerecht werden zu können, wählten wir folgende Vorgehensweise:

In ausgewählten Amts- und Oberlandesgerichten wurden Grobanalysen der einschlägigen Gerichtsakten durchgeführt. Die Grobanalyse umfasst das Antragsvolumen, die Beschlussfassung, die Tatbestände der „schweren Härte“, das „Kindeswohl“ als Antragsargument sowie die Beweisführung.

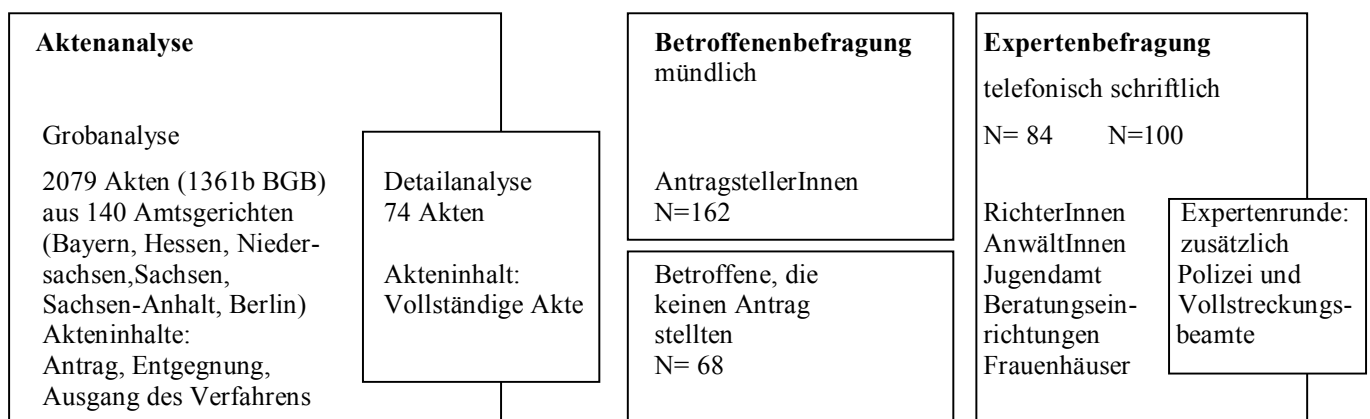
Aufbauend auf dieser Analyse wurden zusätzliche Feinanalysen ausgewählter Akten durchgeführt, die über die in der Grobanalyse erhobenen Daten hinaus weitergehende Erkenntnisse erbrachten. Vor allem konnte der Verlauf des Verfahrens nach § 1361b BGB in Zusammenhang

mit anderen Verfahren, wie z.B. mit einem Scheidungsverfahren, nachgezeichnet und vertiefende Ergebnisse über die soziodemographischen und ökonomischen Bedingungen der Antragsteller gewonnen werden.

Mit der Expertenbefragung verfolgten wir das Ziel, Bewertungen des § 1361 b BGB von Richtern, Anwälten, Mitarbeitern des Jugendamtes und Mitarbeiter in Betreuungs- und Beratungsstellen zu erfassen. Es sollte Aufschluss darüber gewonnen werden, inwieweit aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage und der gerichtlichen Entscheidungspraxis eine Neufassung des Gesetzes für notwendig erachtet wird. Von besonderer Bedeutung war hierbei, ob es zwischen den einzelnen Diensten Unterschiede in der Beurteilung gibt, und inwieweit diese Unterschiede auf eine örtliche Entscheidungspraxis oder auf die Art der Beteiligung der jeweiligen Dienste im Verfahren zurückzuführen sind.

Die Befragung von Betroffenen (Antragsteller) sollte einerseits Vergleichsergebnisse zu der Expertenbefragung, andererseits Erkenntnisse über die Genese, den Ablauf und die Folgen des Verfahrens für die Lebenssituation (wenn möglich) beider Ehepartner und der Kinder erbringen.

Abb.1: Untersuchungsdesign



Quelle: TREWO - Detailanalyse der Akten, ifb 1998

Die durchgeführten Erhebungen beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Realitätsausschnitt, der entweder über die Akten, die spezifische Sicht von Experten oder von Betroffenen vermittelt wird. Mit der Zusammenschau der unterschiedlichen Perspektiven war es möglich, eine weitgehend gesicherte Datenbasis zur Beantwortung der Forschungsfragen zu gewinnen.

Das *ifb* führte die Detailanalyse der Akten und die Befragung der Experten durch. Nachfolgend wird über die Ergebnisse dieser Teilprojekte berichtet. Die Ergebnisse der Gesamtuntersuchung erscheinen in der Schriftenreihe des BMFSFJ Nr.181 unter dem Titel „Zuweisung einer Ehe- wohnung bei Getrenntleben - Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB“.

1.2 Relevanz einschlägiger Verfahren an deutschen Familiengerichten

Die Anzahl von Wohnungs- und Hausratsverfahren ist in Relation zu anderen Verfahrensgegenständen an den Familiengerichten tatsächlich eher gering. An deutschen Familiengerichten sind jährlich rund 400.000 - 450.000 Verfahren² anhängig. Nur in 5% aller Verfahrensgegenstände handelt es sich um die Regelung bezüglich Wohnung und Hausrat. Im Vergleich dazu betreffen 38% der Verfahrensgegenstände den Versorgungsausgleich und 23% die Regelung der elterlichen Sorge. Etwa die Hälfte der Familiensachen vor dem Amtsgericht sind mit der Scheidung anhängige Folgesachen. Doch auch unter den isolierten Verfahren (vgl. Kapitel I 2.2) liegt der Anteil von „Wohnung und Hausrat“ nur bei etwa 6%. Hauptgegenstände sind hier Unterhalt und Regelung des Umgangs. Berücksichtigt man, dass in der Kategorie „Wohnung und Hausrat“ etwa ein Drittel der Verfahren ausschließlich den Hausrat betreffen,³ so haben § 1361 b BGB-Fälle innerhalb des Familiengerichts mit insgesamt ca. 4% der isolierten Verfahren pro Jahr einen relativ geringen Stellenwert. Der insgesamt sehr kleine prozentuale Anteil von § 1361 b BGB-Verfahren erweckt zunächst den Anschein, als würden wir uns in der Aktenanalyse mit einem Personenkreis beschäftigen, der so klein ist, dass er fast zu vernachlässigen wäre. Dieser Eindruck verblasst, wenn man sich die Häufigkeit von Gerichtsverfahren an Familiengerichten insgesamt vor Augen hält: In absoluten Zahlen ausgedrückt, betreffen in der Bundesrepublik jährlich zwischen 30.000 und 40.000 Verfahren (auch) Wohnung und Hausrat. Bei allein anhängigen Verfahren sind es 13.000 bis 15.000 pro Jahr.

1.2.1 Grobanalyse der Akten

Die Grobanalyse dient dazu, bei einer größeren Zahl ausgewählter Amtsgerichte die wichtigsten Daten zur Interpretation des Begriffs „Schwere Härte“, zur Berücksichtigung des Kindeswohls und zur Handhabung der Beweislast in diesem Verfahren zu sammeln.

Ursprünglich gingen wir von einer Fallzahl von maximal 10 Fällen je Amtsgericht aus, so dass wir bei einer Auswahl von 150 Amtsgerichten mit etwa 1.500 Akten rechneten. Diese Zahl wurde bei weitem überschritten. Daher haben wir uns hauptsächlich auf Verfahren der Jahre 95 und 96⁴ beschränkt. Es wurden 140 Amtsgerichte aus den Bundesländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin in die Grobanalyse einbezogen und insgesamt 2079 ausgewertet.

1.2.2 Detailanalyse der Gerichtsakten

Ziel der Detailanalyse ist es, die Ergebnisse der Grobanalyse zu ergänzen, zu vertiefen und zu erweitern. Dies insbesondere im Hinblick auf

² Die Tendenz ist leicht steigend: 1993: 419.539 / 1994: 433.438 / 1995: 445.420. Quelle: Statistisches Bundesamt

³ Genaue Angaben liegen nicht vor, da in den Statistiken Wohnung und Hausrat immer zusammen erfaßt werden; die Schätzung von ca. einem Drittel „reiner Hausratsverfahren“ beruht auf unseren Erfahrungen an den in die Stichprobe einbezogenen Gerichten

⁴ Die Anzahl der Verfahren an den einzelnen Amtsgerichten ist sehr unterschiedlich. Daher wurden in kleineren Amtsgerichten wegen der geringen Aktenzahl z.T. Verfahren aus dem Jahre 94 dazu genommen; in großen, zentralisierten Amtsgerichten, wie z.B. Berlin, wurde dagegen eine Zufallsauswahl getroffen.

- die beispielhafte Darstellung der unterschiedlichen Gewaltarten, die in der Antragstellung benannt werden, um eine „schwere Härte“ zu begründen,
- die Gegenüberstellung von Argumenten im Antrag und in der Entgegnung des Antragsgegners,
- die Betroffenheit der Kinder und die Beachtung des Kindeswohls im Verfahren,
- den Ablauf des Gesamtgeschehens mit Vorgeschichte und Ereignissen während des Verfahrens und, soweit aus den Akten ersichtlich, die Würdigung der Sachverhalte und der beigebrachten Beweise durch das Gericht.

Auf dem gleichen Weg wie in der Grobanalyse wurden in zehn Amtsgerichten Kopien der vollständigen Akten angefordert. Um in etwa die gleiche Verteilung wie in der Grobanalyse zu erreichen, beachteten wir bei der Auswahl der Bundesländer und der Orte, die in die Detailanalyse eingingen, weitgehend die gleichen Kriterien: Es sollte ein nördliches und ein südliches Bundesland, ein östliches Bundesland sowie Berlin einbezogen werden. Bei der Auswahl der Orte in den einzelnen Bundesländern wurde darauf geachtet, dass sowohl Großstädte als auch mittlere- und Kleinstädte in die Analyse eingingen. Den Ausgangspunkt der Detailanalyse bildeten 250 Akten. Aus diesen wurden typische Fälle ausgewählt und im Detail analysiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl und Verteilung der dabei bearbeiteten Akten.

Tab. 1: Detailanalyse: Einbezogene Amtsgerichte und Aktenzahl nach Bundesländern

Bundesland	Aktenzahl
Bayern (München, Regensburg, Schweinfurt; zusätzlich: Lichtenfels, Coburg, Altötting)	34
Niedersachsen (Oldenburg, Wolfsburg)	17
Berlin (Tempelhof/Kreuzberg, Pankow/Weißensee)	17
Sachsen (Meißen)	6
Insgesamt	74

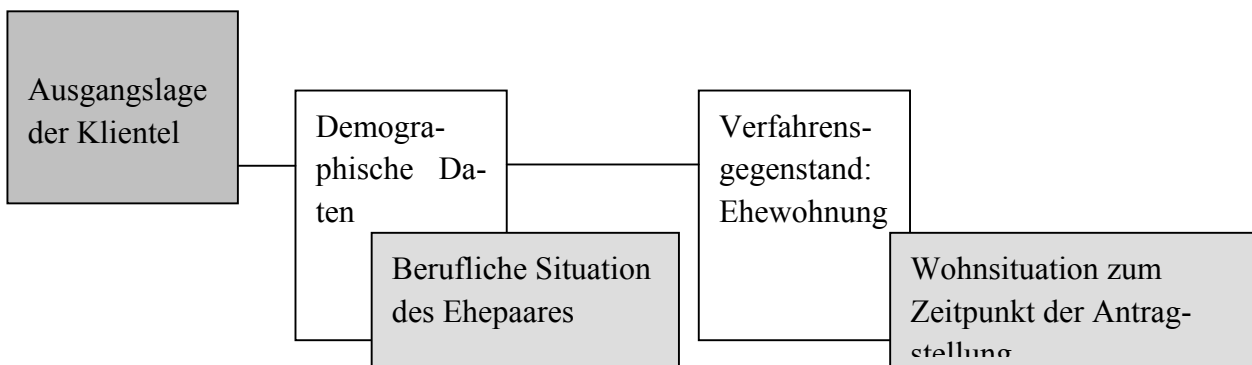
Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1998

Die ausgewählten Akten wurden auf Datenträger übertragen, so dass die Bearbeitung der Akten-texte mit einem qualitativen Textanalyseprogramm möglich war. Zur Darstellung der Ergebnisse der Detailanalyse wurde folgende Vorgehensweise gewählt: Zu jedem Bereich der Grobanalyse werden aus der Detailanalyse gewonnene Beispiele zur Illustration und Vertiefung der Befunde aus der Grobanalyse dargestellt. Dieses Vorgehen eröffnet zusätzliche Interpretationsmöglichkeiten der Ergebnisse. Darüber hinaus werden Fälle, die zur Typenbildung herangezogen werden können, in allen Kapiteln des Berichtes themenspezifisch analysiert, so dass es möglich wird, den Verfahrensverlauf detailliert nachzuzeichnen. Um die Einordnung der Ergebnisse der Detailanalyse zu erleichtern, werden zum besseren Verständnis auch Ergebnisse aus der Grobanalyse dargestellt.

Anders als bei einer standardisierten Befragung ist das zugrundeliegende Aktenmaterial sehr heterogen. Anträge, Erwidierungen und Beschlüsse unterscheiden sich stark in der Häufigkeit und Genauigkeit der Angaben.⁵ Mit dem von uns entwickelten Erhebungsbogen für die Grobanalyse versuchten wir, den Akten möglichst viele Informationen zu entnehmen. Dies führt dazu, dass manche Variablen weniger stark besetzt sind, da nicht aus jeder Akte die jeweilige Information ersichtlich war. Dennoch können wir aufgrund der großen Stichprobe in der Grobanalyse zu fast allen Themenbereichen repräsentative Aussagen treffen.

1.3 Die Ausgangslage vor der Antragstellung

Abb. 2: Ausgangslage vor und bei Antragstellung



Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

1.3.1 Beschreibung von Klientel und objektiver Ausgangslage

- Bei 91% der Verfahren zum § 1361 b BGB ist die Ehefrau Antragstellerin

Häusliche Gewalt richtet sich überwiegend gegen Frauen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass der Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung in der Regel von Frauen gestellt wird. Von den 2.079 einbezogenen Verfahren ist bei 91% die Ehefrau die Antragstellerin.

- Kinderzahl: Wer bei Gericht die Wohnungszuweisung beantragt, hat meist mehrere Kinder
Auffallend ist, dass es sich in den meisten Fällen um Ehepaare mit Kindern handelt. Fast alle Kinder (90%) sind noch minderjährig. Dies bedeutet, dass sie in der Regel noch mit den Eltern zusammen in der Ehewohnung leben. Während im Bundesdurchschnitt (1996) fast jedes zweite Ehepaar ohne ledige Kinder im Haushalt lebte (vgl. Statistisches Jahrbuch 1997), sind unter den antragstellenden Ehepaaren nur 13% kinderlos.

Die Kinder sind überwiegend gemeinsame Kinder (77%). Bei etwa jeder zehnten Familie hat ein Partner zusätzlich Kinder mit in die Ehe gebracht, in der Regel die Frau. Bei 11% stammen die

⁵ Das Volumen des Antrags bewegt sich zwischen ca. 3 und 50 Seiten!

Kinder ausschließlich aus einer früheren Beziehung eines Partners. Die durchschnittliche Kinderzahl der Familien liegt bei 2 Kindern und damit über dem Bundesdurchschnitt.

- Alter und Familienphase: Die Konflikte finden häufig in der „mittleren Familienphase“ statt - doch auch „betagte“ Ehepaare streiten um das „empty nest“

Bei 2127 Kindern (= 65% aller Kinder) wurde das Alter bzw. Geburtsdatum in den Akten angegeben. Ein Fünftel der Kinder ist maximal fünf Jahre und weitere 25% sechs bis zehn Jahre alt.

Da viele Kinder noch klein sind, ist plausibel, dass häusliche Gewalt (soweit sie zu einem Antrag auf Wohnungszuweisung führt) weniger in bestimmten Altersgruppen der Antragstellerinnen als in bestimmten Familienphasen - besonders wenn die Kinder im Kindergarten- oder Schulalter sind - vorkommt.

Das Alter der Ehepartner ist sehr breit gestreut; es reicht von 21 bis 80 Jahren bei Frauen (Durchschnitt 37 J.) und 23 bis 89 Jahren bei Männern (Durchschnitt 40 J.).

- Staatsangehörigkeit: Hoher Ausländeranteil bei den Ehepaaren

Die Staatsangehörigkeit wurde in den Akten nicht immer genannt, so dass wir den Ausländeranteil der Ehepaare nicht exakt bestimmen können.. Bei 19% gab es keinen Anhaltspunkt auf die Staatszugehörigkeit. Eindeutig zuordnen ließen sich 1.672 Fälle. Von diesen haben zu 81% beide Partner die deutsche Staatsangehörigkeit oder kommen aus einem deutschsprachigen Land, 10% sind deutsch-ausländische Ehen und bei 9% sind beide Ehepartner Ausländer. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt ist der Ausländeranteil der hier analysierten Ehepaare deutlich höher.

- Bildung und Erwerbstätigkeit: Arbeitslosigkeit und niedrige Bildung sind häufig in Zusammenhang mit Gewaltbeziehungen zu beobachten.

Über den Erwerbsstatus wurde bei knapp der Hälfte der gesamten Akten berichtet. Dabei fällt auf, dass die Männer überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind (29%) und sich ein Drittel der Frauen als Hausfrauen bezeichnet.

Tabelle (Nr.2, S.16) zeigt, dass Männer und Frauen, die in ein Verfahren nach § 1361 b BGB eintreten, nicht auf die sogenannte Unterschicht beschränkt sind. Offenbar ist der Erhalt der E-hewohnung gerade für Frauen eine Notwendigkeit, da sie, wie die Tabelle zeigt, vielfach kein eigenes oder wenn, dann oft ein unzulängliches Einkommen haben.

- Ehedauer und Trennung: Bei manchen ging es lange gut, andere haben die Gewalt lange ertragen

In den von uns untersuchten Fällen handelt es sich keineswegs um kurzlebige Ehen. Die durchschnittliche Ehedauer beträgt 10 Jahre. Nur 15% der Ehepaare waren bis zur Antragstellung maximal zwei Jahre verheiratet. Auch Roswitha Burgard stellte in ihrer Untersuchung fest, dass es keinen Zusammenhang zwischen Dauer der Beziehung und dem Beginn oder Ausmaß der Misshandlung gibt (vgl. Burgard 1998, S. 22).

Tab. 2: Berufliche Position/Erwerbstätigkeit

	Männer	Frauen
Gehobener Berufsstatus	2070 Arzt für Neurologie 0359 selbständig, eigener Betrieb 0018 Grafiker 0020 Lehrer, Vollzeit 0323 Bezirksleiter einer Firma 2055 selbständig 2065 leitender Angestellter Montage	2070 Krankengymnastin 0359 Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes (Buchhaltung). 0018 Raumausstatterin 0020 Lehrerin, Teilzeit 0323 Hausfrau 2055 1 Tag i. d. Woche in KiTa 2065 Hausfrau
Mittlerer bis niedriger Berufsstatus	0380 Metallarbeiter 0031 Bei der Bahn beschäftigt 2187 Selbständig, Heizung, Klima, Sanitärinstallateur 2195 Polizeibeamter 0322 Berufssoldat (pensioniert), betreibt einen Sporthandel 1838 Beamter 1841 Diensthundeführer, Polizei 1844 Fliesenleger, betreibt nebenbei Tabak- und Zeitschriftenladen 2062 im xx-Werk beschäftigt 2063 Im xx-Werk beschäftigt 1836 Taxifahrer 2066 Schichtarbeiter	0380 Keine Angabe 0031 Keine Angabe 2187 Keine Angabe 2195 Serviererin, arbeitslos 0322 Keine Angabe 1838 Versicherungsmaklerin AZUBI 1841 Keine Angabe 1844 Betreibt mit Ehemann Tabak- und Zeitschriftenladen 2062 Im gleichen Werk beschäftigt 2063 Hausfrau, Sozialhilfe bis Unterhalt geklärt ist 1836 Keine Angaben 2066 Hausfrau
niedriger Berufsstatus Arbeitslosigkeit	0341 Arbeitslos (seit 4 J) 0050 Fernfahrer, arbeitslos 2179 Tellerwäscher 2183 Arbeitslos (seit 4 J.) 0330 Keine Angabe 1835 Frührentner 1842 Arbeitslos 2056 Arbeitslos	0341 Küchenhilfe 0050 Hausfrau 2179 Hausfrau 2183 Verwaltungsangestellte 0330 Hausfrau, Putztätigkeiten 1835 Raumpflegerin 1842 Hausfrau 2056 Hausfrau

Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

1.3.2 Verfahrensgegenstand, die Ehwohnung

- Die Ehwohnung: Viele der Ehepaare leben in verhältnismäßig kleinen Wohnungen

Nur jede fünfte Antragstellerin beantragt die vorläufige Zuweisung eines Hauses. 70% der Paare wohnen zur Miete, wobei die Wohnung überwiegend von beiden angemietet wurde. Bei 14%

steht die Wohnung/das Haus im gemeinsamen Eigentum des Paares. Ist der Antragstellende männlich, dann handelt es sich verhältnismäßig häufiger um seine eigene Wohnung/Haus (22%).

Auch wenn es für das Auftreten von Gewalttaten nach den Daten der Grobanalyse *keine signifikante* Rolle spielt, wie groß die Wohnung ist, können beengte Wohnverhältnisse Gewaltsituationen verschlimmern bzw. Aggressionen hervorrufen, die das Gewaltrisiko erhöhen. Aber vor allem sind die Möglichkeiten zur Aufteilung der Ehwohnung während des Getrenntlebens beschränkt.

Die Wohnungsgröße ist im Verhältnis zu der Anzahl der darin lebenden Personen zu sehen. Aus dieser Relation lässt sich ein objektiver Anhaltspunkt für beengte Wohnverhältnisse gewinnen: Wir sprechen von beengten Wohnverhältnissen, wenn die Anzahl der Familienmitglieder größer ist als die zur Verfügung stehende Zimmerzahl (ohne Küche und Bad). Demnach lebt knapp die Hälfte der untersuchten Familien in zum Teil sehr beengten Wohnverhältnissen. Je größer die Kinderzahl um so beengter wohnen die Familien. Tabelle 4 gibt anhand der Akten in der Detailanalyse einen Eindruck von den Wohnverhältnissen der Familien.

- Wohnform zum Zeitpunkt der Antragstellung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebten die Paare im Durchschnitt bereits 5 ½ Monate getrennt. 57% vollzogen die Trennung innerhalb der gemeinsamen Ehwohnung. 28% der Antragstellerinnen waren vorübergehend aus der Wohnung ausgezogen bzw. geflüchtet, während der Partner noch in der Ehwohnung wohnte.⁶ Bei den restlichen 15% war der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Wohnung, tauchte aber sporadisch dort auf oder kündigte dies an, so dass ein Antrag auf Wohnungszuweisung dennoch relevant wurde. Beantragte der Mann die Zuweisung der Ehwohnung, war die Ehefrau zum Zeitpunkt der Antragstellung häufiger nicht in der Wohnung.

Verlassen die Antragstellerinnen die Wohnung, dann sind sie oft zunächst bei den Eltern (30%), Freunden (21%), Verwandten (16%) oder im Frauenhaus (9%) untergekommen. Nur 6% haben sich vorübergehend eine neue Wohnung genommen. Anders ist es, wenn der Antragsgegner nicht in der Wohnung ist: Jede/r fünfte verfügt dann über eine andere Wohnung und 16% leben bei einer neuen Partnerin. Meist nehmen die Antragstellerinnen die Kinder mit, wenn sie die Ehwohnung verlassen.

Die Ergebnisse der Grobanalyse verdeutlichen, dass die Ausgangssituation, die dem Antrag zugrunde liegt, sehr unterschiedlich ist. Zum Teil leben die Eheleute mit den Kindern noch gemeinsam in der Ehwohnung und der Antrag wird gestellt, um einen Wohnungswechsel zu verhindern und wieder ein ungestörtes Wohnen in der Ehwohnung zu ermöglichen. Zum Teil sind die Kinder mit einem Elternteil ausgezogen und der Antrag hat zum Ziel, der Antragstellerin und den Kindern die Rückkehr in die Ehwohnung zu ermöglichen. In selteneren Fällen ist die Antragstellerin ausgezogen oder ausgesperrt worden, während die Kinder mit dem Antragsgegner

⁶ ausgenommen 1%, wo beide bei Antragstellung nicht in der Ehwohnung lebten

in der Ehwohnung leben. In diesen Fällen wird der Antrag gestellt, um wieder Zugang zu den Kindern und zur Ehwohnung zu erhalten.

Tab. 3: Ehwohnung/Wohnraum*

*nach Anzahl der Personen in der Ehwohnung geordnet		
beengter Wohnraum	angemessener Wohnraum	großzügiger Wohnraum
1843 8 Personen: AS, AG, 6 Kinder von 8 leben in der Ehwohnung. Mietwohnung, gemeinsam Mieter 4 Zimmer		
2179 7 Personen: AS, AG, 5 Kinder. Eigentumswohnung, AG. 4 Zimmer mit Nebengelass	1840 7 Personen: AS, AG, 5 Kinder. Mietwohnung, gemeinsam Mieter. Wohnungsgröße: 6 ½ Zimmer mit Wirtschaftsraum	
1842 6 Personen: AS, AG, 4 Kinder von 6 leben in der Ehwohnung Mietwohnung, gemeinsam Mieter 3 Zimmer, Küche, Bad.	0313 6 Personen: AS, AG, 4 Kinder (davon 1 volljährig) Haus, gemeinsames Eigentum. Wohnungsgröße: 7 Zimmer	
0386 4 Personen: AS, AG, 2 Kinder. Mietwohnung, gemeinsam Mieter 2½ Zimmer	0311 4 Personen: 2 Erwachsene, 2 Kinder Haus, gemeinsam Mieter 6 Zimmer, Keller, Erd-, Dachgeschoss.	0020 4 Personen: AS, AG, 2 Kinder (15, 11 Jahre). Haus, Eigentum des AS 4 Zimmer und ein Bad im Obergeschoss, 3 Zimmer, 1 Wohnküche, Wintergarten im Erdgeschoss.
0360 3 Personen: AS, AG, 1 Tochter der AS Mietwohnung AS. 2 Zimmer, Küche Bad	0379 3 Personen: AS, AG, 1 Kind Sozialwohnung, gemeinsam Mieter 3 Zimmer, Küche, Bad, Kammer, 75 qm.	2070. 3 Personen: AS, AG, 1 Kind. Haus, gemeinsames Eigentum. 4 Zimmer, Sauna, Ankleide, Bad.

Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb1999

- Spezifische Problemkonstellation der jeweiligen Wohnform

An Beispielen zu den unterschiedlichen Wohnformen, sollen die Probleme, die mit der jeweiligen Wohnform verbunden sind, verdeutlicht werden.

Wohnform 1: Der Antragsgegner ist ausgezogen

(0335) Beispiel 1:

Der Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung wird von der Ehefrau gestellt. Beide Eheleute haben den Mietvertrag für die Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, 1 Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 53,15 qm unterschrieben. Es sind keine Kinder vorhanden. Die Ehefrau beantragt die Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 b BGB. Der Antragsgegner argumentiert, dass ein derartiger Antrag unsinnig sei, da er gar nicht in der Wohnung wohne, sondern nur gelegentlich in derselben sei und zwar immer dann, wenn ihn seine Ehefrau zu sich rufe. Die Antragstellerin bestreitet dies. Sie gibt an, ihr Ehemann tauche sporadisch auf, wobei es immer zu schweren Auseinandersetzungen komme. Das Gericht folgt den Ausführungen des Antragsgegners und empfiehlt der Antragstellerin, ihren Antrag zurückzuziehen, da er keinen Erfolg haben werde. Es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, da der Antragsgegner bereits aus der Wohnung ausgezogen sei bzw. gar nicht eingezogen sei. Die Antragstellerin hält jedoch ihren Antrag aufrecht.

(0311) Beispiel 2:

Die Ehefrau stellt Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung. Das gemeinsam angemietete Einfamilienhaus hat einen ausgebauten Keller, Erdgeschoss und ein Dachgeschoss. Es sind insgesamt 6 Zimmer vorhanden, welche vordem die Eltern und zwei gemeinsame Kinder (1 minderjährig, 1 erwachsen) bewohnten. Der Antrag wird für erledigt erklärt, da der Antragsgegner freiwillig ausgezogen ist. Er hat jedoch sein Büro in den Kellerräumen, zu denen er Zutritt verlangt. Zudem sind auf dem Gelände noch Schuppen vorhanden, in denen Gegenstände des Antragsgegners untergebracht sind. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Räumungsklage. Das Gericht erlässt eine Räumungsfrist, die der Antragsgegner nicht einhält. Es folgt eine längere gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten, in der es in der Hauptsache um die Räumung der Schuppen und den Verkauf des Hauses geht.

(0341) Beispiel 3:

Die Wohnung besteht aus drei Zimmern und einer bewohnbaren Kammer. Sie hat insgesamt 72 qm. Vor Antragstellung durch die Ehefrau wird sie von dem Ehepaar, der gemeinsamen Tochter und zeitweise von dem erwachsenen Sohn (in den Semesterferien) bewohnt. Nach der Antragstellung zieht der Antragsgegner freiwillig aus. Sein Aufenthalt ist bis zur mündlichen Verhandlung unbekannt. Er ist Alkoholiker. Vor Antragstellung entschloss er sich, eine Entziehungskur zu machen. Er verließ die Klinik mit unbekanntem Ziel. Kurz vor der mündlichen Verhandlung taucht er in der Ehewohnung auf. Die Antragstellerin lässt ihn übernachten. Zur mündlichen Verhandlung erscheint er mit seiner Rechtsanwältin. Die Eheleute schließen eine Vereinbarung. Sie beinhaltet die alleinige Nutzung der Ehewohnung durch die Antragstellerin. Über den Verbleib des Antragsgegners wird in der Akte nichts ausgesagt.

Die Anzahl der Männer bzw. Antragsgegner, die freiwillig vor oder während des Verfahrens aus der Ehewohnung ausziehen, ist im Vergleich zur Zahl der Frauen, die aus der Ehewohnung ausziehen oder flüchten (und dies meist mit den Kindern) gering. An den Beispielen werden drei Hauptgründe deutlich, die Antragsgegner zu einem (freiwilligen) Auszug aus der Wohnung bewegen. Es ist einmal das Desinteresse an der Ehewohnung, das häufig mit der Möglichkeit verbunden ist, mit einer neuen Lebensgefährtin zusammenzuziehen. Zum anderen die Tatsache, wie im zweiten Beispiel, dass es den Männern aufgrund ihrer finanziellen Situation leichter fällt als den Frauen, eine andere Wohnung zu finden. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie in den

meisten Fällen nicht mit ihren Kindern „belastet“ sind. Im dritten Beispiel wird deutlich, dass Männer (Antragsgegner) auch dann eher bereit sind, eine gütliche Einigung herbeizuführen, wenn aufgrund der Vorkommnisse kaum Aussicht besteht, eine Ablehnung des Antrags zu erreichen. Möglicherweise spielt die Scham über das eigene Verhalten hier zusätzlich eine Rolle.

Wohnform 2: Die Antragstellerin ist ausgezogen

(0359) Beispiel 1:

Die Antragstellerin floh wegen des unerträglichen Verhaltens ihres Ehemannes mit dem gemeinsamen Kind zu einer Freundin. Am nächsten Tag fuhr sie zu ihrer Mutter, die in einer anderen Stadt wohnt. Sie stellte von dort aus Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung.

(0366) Beispiel 2:

Die Antragstellerin wurde von ihrem Ehemann tätlich angegriffen. Als dieser von ihr abließ flüchtete sie mit den Kindern zu ihren Eltern. Ihre Mutter rief den Antragsgegner an und machte ihm Vorhaltungen, dabei gab dieser das Würigen zu: „...es täte ihm auch leid, aber die AS hätte sich das selbst zuzuschreiben.“ (zitiert nach Akte). Die Antragstellerin bittet das Gericht um Eile, da sie mit den beiden Kindern (9 und 6 Jahre) bei ihren Eltern in einem ca. 12 qm großen Zimmer untergebracht sei. Mittlerweile ist der Antragsgegner zu seiner Mutter gezogen. Der Vermieter ist bereit, den Mietvertrag mit der Antragstellerin allein weiterzuführen.

(0386) Beispiel 3:

Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben die türkische Staatsbürgerschaft. Nachdem der Antragsgegner seine Ehefrau geschlagen, mit dem Messer bedroht und verletzt hatte, suchte diese mit den beiden gemeinsamen Kindern (männlich, 12 und 7 Jahre) Zuflucht im Frauenhaus. Von dort aus stellte sie Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung (2,5 Zimmer). Ob sich der Antragsgegner noch in der Ehewohnung befindet, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unklar.

(0367) Beispiel 4:

Die Antragstellerin war nach einem heftigen Streit, in dem sie der Antragsgegner geschlagen und ihr mit dem Messer Schnittwunden im Gesicht zugefügt hatte, ohne die beiden gemeinsamen Kinder (8 und 7 Jahre) zu Verwandten geflohen. Sie konnte die Kinder wegen der engen Wohnverhältnisse dorthin nicht mitnehmen. Die Kinder werden zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Mutter des Antragsgegners betreut. Dieser wohnt ebenfalls bei seiner Mutter. Nach der mündlichen Verhandlung nimmt die Antragstellerin den Antrag auf Wohnungszuweisung zurück und lebt wieder mit beiden Kindern und dem Antragsgegner in der Ehewohnung (2 Zimmer).

(1840) Beispiel 5

Nach einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten in deren Verlauf der Antragsgegner die Antragstellerin am „...Hals packte..“ und alkoholisiert in der Wohnung randalierte, packte die Antragstellerin im Beisein der Polizei notwendige Sachen zusammen und verließ mit allen fünf Kindern die Ehewohnung (6 Zimmer). Sie hält sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Bekannten auf. Auf dem Wege der einstweiligen Anordnung wird ihr die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Antragstellerin zieht mit den Kindern in die Ehewohnung zurück. Der Antragsgegner will dies nicht hinnehmen und begehrt eine mündliche Verhandlung.

(2055) Beispiel 6:

Der Antragsteller ist mit seinen beiden älteren Töchtern (9 und 8 Jahre) in das Mehrfamilienhaus gezogen, in dem seine Mutter eine Wohnung hat (3 Zimmer). Dort hat er auch sein Büro. Die Ehewohnung, ein Einfamilienhaus auf dem gleichen Grundstück, wird gelegentlich von der Antragsgegnerin und ihrer Tochter (5 Jahre) bewohnt. Die Antragsgegnerin hat eine weitere, zum Zeitpunkt der Antragstellung 16jährige, nichteheliche Tochter (es werden keine Angaben darüber gemacht, wo die Antragsgegnerin mit der jüngsten gemeinsamen Tochter und ihrer nichtehelichen Tochter wohnt). Das Einfamilienhaus ist das Eigentum des Antragstellers. Der Antragsteller beantragt die Zuweisung der Ehewohnung für sich und die beiden älteren Töchter, da er es seiner Mutter nicht weiter zumuten könne, drei Personen in ihrer Wohnung aufzunehmen. Der Antragsteller weist darauf hin, dass die beiden älteren gemeinsamen Töchter nicht bei der Mutter leben wollen, er habe deswegen auch Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts gestellt.

Wie die Beispiele verdeutlichen, sind es bei den Frauen andere Gründe, die sie veranlassen, aus der Ehewohnung auszuziehen als bei den Männern. Während die Männer überwiegend mehr oder weniger freiwillig vor Antragstellung oder während des Verfahrens ausziehen, wenn sie die Ehe nicht mehr aufrechterhalten wollen und/oder leicht eine neue Wohnung finden und bezahlen können oder keine Chance sehen, die Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin zu verhindern, kommt der Auszug der Frauen vielfach einer Flucht vor unerträglichen oder sogar lebensbedrohlichen Zuständen gleich. Eine Flucht, bei der nur wenig bedacht wird, welche Schwierigkeiten mit dem Auszug verbunden sein können; dies gilt nicht nur für die Frauen, sondern auch für die Kinder, die ihre Mütter in den meisten Fällen begleiten. Es sind nicht nur die meist beengten Wohnverhältnisse oder die finanzielle Not, die es zu bewältigen gilt. Vielmehr ist es die oft demütigende Erfahrung, dass das subjektive Erleben der „schweren Härte“ im Zusammenwohnen mit dem Ehepartner von Anwälte oder der zuständigen RichterIn nicht immer nachempfunden wird. Dies insbesondere dann, wenn keine massive physische Gewalt bewiesen werden kann. Mit dem Hinweis, dass mit dem Auszug der Antragstellerin aus der Ehewohnung keine unmittelbare Gefahr mehr bestehe und damit kein Rechtsschutzbedürfnis, werden die Antragstellerinnen manchmal entmutigt, ihren Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung in der Hauptsache aufrechtzuerhalten. Die Frage stellt sich, ob es nicht klüger wäre, in der Ehewohnung auszuharren und den richterlichen Entscheid abzuwarten? Die Mehrheit der Frauen tut dies, auch auf die Gefahr hin, dass sie weiter von Gewalthandlungen ihres Ehemannes bedroht sind. Wie sieht ein derartiges Zusammenleben aus?

Wohnform 3: Gemeinsam, getrennt lebend in der Ehewohnung

(2179) Beispiel 1:

Antragstellerin (deutsch) lebt mit ihrem Ehemann (Ägypter) und 5 Kindern in einer Wohnung mit 4 Zimmern und einem Nebengelass. Vier der Kinder sind Kinder der Antragstellerin aus erster Ehe, ein Kind ist ein gemeinsames. Nach einem Streit, in dem sie vom Antragsgegner geschlagen wurde, flüchtete sie ins Frauenhaus. Kehrte jedoch wieder in die Ehewohnung zurück, weil sie die Kinder nicht mit dem Antragsgegner allein lassen wollte.

Die Eheleute versuchten schon seit einiger Zeit in der Ehwohnung getrennt zu leben, was aufgrund der beengten Wohnverhältnisse immer schwierig war. Zum Zeitpunkt der Antragstellung schläft der Antragsgegner im Wohnzimmer auf der Couch, die Antragstellerin im Schlafzimmer. Die Antragstellerin empfindet dieses Zusammenleben als unzumutbar, da man sich aufgrund der Enge in der Wohnung nicht aus dem Weg gehen könne und es deshalb immer wieder zu Auseinandersetzungen komme, die die Kinder mitbekämen.

(0313) Beispiel 2:

Die Eheleute leben mit vier gemeinsamen Kindern (2 noch minderjährig, 2 volljährig) in einem Haus mit mehr als 6 Zimmern. Das Haus ist im Eigentum beider Ehepartner. Zwischen den Eheleuten kommt es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen, die in Schlägereien ausarten, in die auch die Kinder involviert sind. Deshalb stellt die Ehefrau Antrag auf alleinige Nutzung des Hauses. Eine Aufteilung der Ehwohnung komme wegen des ungünstigen Schnittes des Hauses nicht in Frage.

(0331) Beispiel 3:

Bereits vor Antragstellung durch den Ehemann wurde von den Eheleuten eine Aufteilung des Hauses vorgenommen. Das Haus hat 110 qm und besteht aus Schlafzimmer, Kinderzimmer, Esszimmer, Wohnzimmer und einer Wohnküche. Zudem befindet sich die Werkstatt des Antragstellers im Haus (Maschinen). Die Aufteilung wurde wie folgt vorgenommen: Der Antragsteller bewohnt das Wohnzimmer, die Antragsgegnerin das Schlafzimmer und der volljährige gemeinsame Sohn das Kinderzimmer. Wohnküche, Bad und Toilette werden gemeinsam genutzt. Der Antragsteller ist nicht mehr bereit, die ständigen Beschimpfungen, Bedrohungen und Drohungen hinzunehmen. Da er Eigentümer des Hauses ist, könne man nicht von ihm verlangen, dass er ausziehe.

(2051) Beispiel 4:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Wohnung bereits aufgeteilt. Die Wohnung hat 2 Zimmer und eine Kammer sowie einen ausgebauten Bodenraum. Die volljährige gemeinsame Tochter bewohnt den Bodenraum und benützt die sanitären Anlagen und die Küche in der Wohnung mit. Der ebenfalls volljährige Sohn lebt nicht in der Ehwohnung. Die Kammer wird von der Antragstellerin bewohnt, das Schlafzimmer vom Antragsgegner. Das Wohnzimmer, die Küche und die sanitären Anlagen werden gemeinsam genutzt. Die Antragstellerin hat Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung gestellt, weil ihr das Zusammenleben mit dem Antragsgegner nicht mehr zuzumuten sei.

Einerseits bietet das oft enge Zusammenleben in der gemeinsamen Wohnung unzählige Möglichkeiten für gegenseitige Beschimpfungen, Demütigungen, Schikanen und auch Tötlichkeiten, welche die Situation für einen der Partner oder auch für beide und die Kinder unerträglich, manchmal sogar lebensbedrohend machen. Andererseits drängt sich der Eindruck auf, dass ein großer Teil der Eheleute, die getrennt in der Ehwohnung leben, nicht vollkommen dem Täter/Opfer-Bild entspricht. Die Antragstellerinnen empfinden die Situation eher belastend und/oder entwürdigend, als unmittelbar lebensbedrohend. Zumindest können sie offenbar noch insoweit mit dem Antragsgegner kommunizieren, als sie eine Regelung für die gemeinsame Nutzung der Ehwohnung gefunden haben, auch wenn sie der Meinung sind, dass dies kein Dauerzustand sein könne.

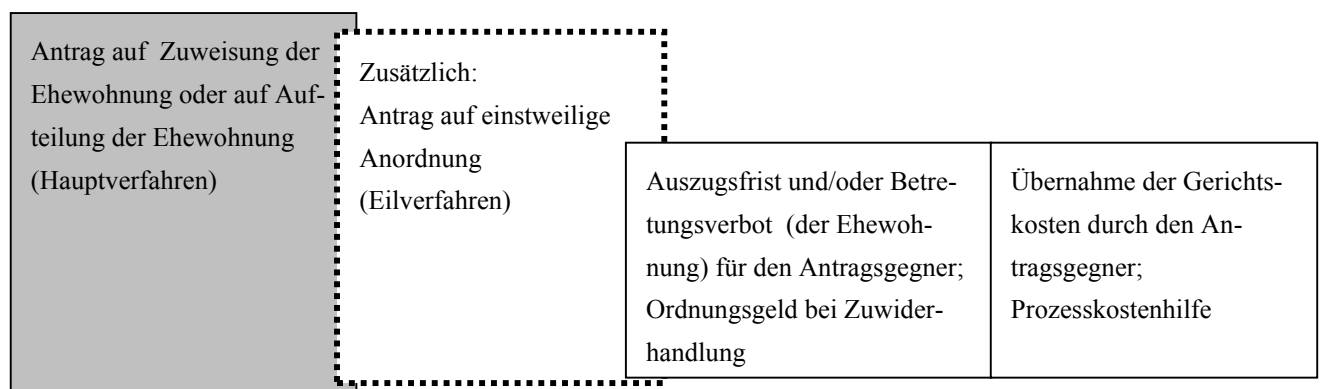
Es ist nicht leicht zu sagen, wie sich von Gewalthandlungen des Ehepartners Betroffene verhalten sollen, wenn sie die Absicht haben, Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung nach § 1361 b BGB zu stellen. Ausziehen oder bis zur gerichtlichen Entscheidung ausharren, beides hat, wie

die Beispiele zeigen, Vor- und Nachteile für die Lebenssituation der Betroffenen und, wie noch aufgezeigt wird, für den Erfolg ihres Antrages. Voraussetzungen für derartige Überlegungen ist, dass die Betroffenen noch die Möglichkeit haben, zu wählen.

Die Mehrzahl der Antragstellerinnen lebte bei Antragstellung innerhalb der Ehwohnung vom Partner getrennt, wie die oben angeführten Beispiele zeigen, geschieht dies auch häufig in sehr beengten Wohnverhältnissen. Die angeführten Beispiele machen zudem deutlich, dass gerade sogenannte kinderreiche Familien (drei und mehr Kinder) häufig in sehr beengten Wohnverhältnissen leben. Aber auch Ehepaare mit weniger Kindern sind unter den Familien mit beengten Wohnverhältnissen zu finden. Ein Getrenntleben, wie das Gesetz es im Trennungsjahr vorschreibt, ist unter solchen Wohnbedingungen bereits eine Zumutung, wenn es nicht zu Gewalttätigkeiten kommt. Es schafft für die ganze Familie eine äußerst unnatürliche Situation, die den Sinn des Trennungsjahres, nämlich den trennungswilligen Eheleuten Gelegenheit zu geben, ihre Entscheidung zu überdenken und gegebenenfalls rückgängig zu machen, nach unserer Einschätzung eher behindert als fördert. Denn es erfordert schon bei angemessenen Wohnverhältnissen und bei relativ niedrigem Konfliktniveau von allen Beteiligten, auch von den Kindern, ein Höchstmaß an Disziplin und gegenseitiger Rücksichtnahme, um im Zusammenleben Konflikte zu vermeiden und konstruktive Problemlösungen zu finden. In den Fällen, wo ein Ehepartner Antrag auf Zuweisung einer Ehwohnung stellt, die räumlich beengt ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Zusammenleben für alle Beteiligten, insbesondere natürlich für die Antragstellerin und die Kinder zur Qual geworden ist. Der minderschwere Eingriff auf der Grundlage des § 1361 b BGB, nämlich die Aufteilung der Ehwohnung mit Betretungsverbot für bestimmte Räume während des Getrenntlebens, bietet (wie der Konfliktverlauf bei den hier untersuchten Paaren belegt) in diesem Fall kaum die Möglichkeit, die Situation zu entspannen bzw. zu befrieden.

1.4 Das Verfahren nach § 1361 b BGB – die Antragstellung

Abb. 3: Nach § 1361 b BGB gestellte Anträge



Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

Da es sich bei den in die Analyse einbezogenen Fällen um isolierte Verfahren i.d.R. vor einer Scheidung handelt, müssen Anträge nach § 1361 b BGB als Hauptsache gestellt werden. Eine einstweilige Anordnung kann zur Beschleunigung zusätzlich beantragt werden, wenn ein Wohnungszuweisungsverfahren anhängig gemacht wird oder anhängig ist; eine vorläufige Regelung ist auch als sogenannte einstweilige Anordnung im Rahmen eines bereits anhängigen Scheidungsverfahrens zulässig. Die Regelung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gilt dann bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass dem Antragsgegner prinzipiell die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Nur unter ganz bestimmten Umständen (z.B. akute Lebensgefahr) kann die FamilienrichterIn die Wohnung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners vorläufig der Antragstellerin alleine zuweisen.

Die Grobanalyse der Akten zeigt, dass fast immer die alleinige Zuweisung der gesamten Ehe- wohnung beantragt wird. Nur bei 7% begehrt die Antragstellerin lediglich einen Teil der Wohnung zur alleinigen Nutzung. Letzteres ist häufiger der Fall (27%), wenn der Ehemann der Antragsteller ist.

59% der Antragstellerinnen beantragen gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung, 54% ein Betretungsverbot, 29% eine Auszugsfrist für den Antragsgegner und 45% ein Ordnungsgeld/Haft bei Nichteinhaltung der Anordnungen.

Bei über der Hälfte der Verfahren wird auch ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt. Dies lässt zwar nicht unbedingt auf eine schlechte finanzielle Lage der Ehepaare schließen, ist aber ein Hinweis darauf. Aus der Detailanalyse ist ersichtlich, dass in 45 der 74 in die Analyse einbezogenen Fälle (61%) entweder von einem der Eheleute oder beiden (insgesamt 77 Personen) Prozesskostenhilfe beantragt wurde. Davon wurden 36 Anträge - also knapp die Hälfte - positiv beschieden (20 Antragstellerinnen und 16 Antragsgegner). In 6 Fällen von 45 erhielten beide Eheleute Prozesskostenhilfe. In den meisten Fällen beantragten die Antragstellerinnen ausschließlich oder zusätzlich die Übernahme der Prozesskosten durch den Antragsgegner. In den Fällen, wo der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens übernehmen musste, wurde dem gleichfalls gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht stattgegeben. Auch bei Anträgen auf Zuweisung der Ehe- wohnung, die offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatten, wurde die Prozesskostenhilfe verweigert.

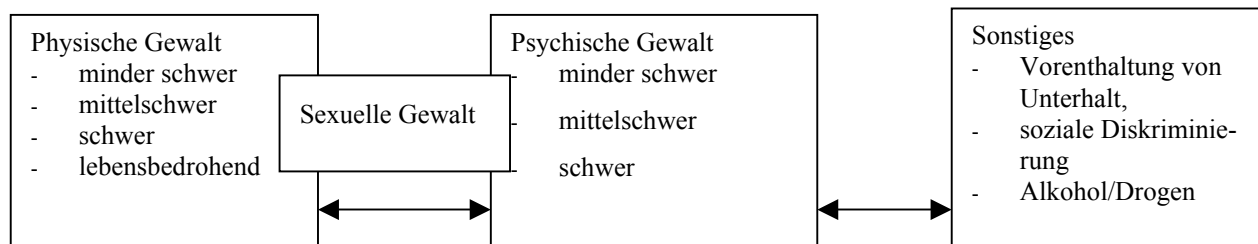
Nur selten wird ein Antrag ohne Hilfe eines Rechtsanwaltes gestellt: 90% der Antragstellerinnen und gut die Hälfte der Antragsgegner sind durch einen Anwalt vertreten, so dass in jedem zweiten Fall beide Ehepartner eine AnwältIn haben.

1.4.1 Antragsbegründungen – Schilderung der Gewalthandlungen durch die Antragstellerin

Wichtig für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung „schwere Härte“ ist zu wissen, wie gegenwärtig mit diesem Rechtsbegriff umgegangen wird. Die Aktenanalyse bietet eine gute Möglichkeit, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Sachverhalte in den Verfahren zur Begründung einer „schweren Härte“ vorgebracht werden. Da, wie bereits angemerkt, die meisten Antragsteller und Antragsgegner anwaltlich vertreten sind ist davon auszugehen, dass in den Anträ-

gen in der Regel Sachverhalte vorgebracht werden, die vor Gericht zumindest eine gewisse Aussicht auf Anerkennung als „schwere Härte“ haben. Wir werden zunächst beispielhaft die Art der Vorfälle und Gewalttaten, die im Antrag zur Begründung angeführt werden, darstellen. Mit der Grobanalyse wurde versucht, die in den Anträgen geschilderten unterschiedlichen Gewalttaten nach ihrem Ausmaß/ihrer Stärke zu ordnen, um sie später dem Verfahrensausgang gegenüberzustellen.

Abb. 4: Antragsbegründungen – Nachweis der „schweren Härte“



Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

Die spontane Assoziation zu dem Wort „Gewalt“ ist meist „Schlagen“, „Prügeln“, „Vergewaltigung“, also kurz physische und sexuelle Gewalt. Erst in zweiter Linie denkt man auch an Gewalttaten, die sich auf der verbalen und psychischen Ebene abspielen. Dabei sind die Folgen psychischer Gewalt oft erheblich, auch wenn sie nicht direkt sichtbar sind und zum Teil erst Jahre später auftreten. Und genau das führt zu einem weiteren Problem, nämlich der Beweisbarkeit, über die wir in einem späteren Kapitel noch ausführlich sprechen.

Um einen ersten Eindruck von dem zu vermitteln, was in Familien vorkommen kann, stellen wir vorab die Häufigkeit der vorkommenden Gewaltarten dar, ohne auf die einzelnen ausgeführten Handlungen die sie jeweils beinhalten, näher einzugehen.

Am häufigsten werden Anträge (n= 2079) mit psychischer Gewalt begründet (75%). Es folgt die physische Gewalt mit 68% und 7% geben sexuelle Gewalthandlungen an.

In 40% der Fälle werden zusätzlich Alkohol/Drogenprobleme angeführt. Wie wir zeigen können, werden Gewalttaten vielfach in Verbindung mit Alkoholkonsum ausgeübt. Hoher Alkoholkonsum kann häufig der Grund bzw. Auslöser für Gewalttaten sein: Werden im Antrag Alkohol- oder Drogenprobleme des Antragsgegners angeführt, dann wird der Antragsgegner in 77% der Fälle ausschließlich oder überwiegend unter Alkoholeinfluss gewalttätig. Nur bei 2% der Fälle werden Alkohol- oder Drogenprobleme genannt, ohne dass von weiteren Gewalttaten berichtet wird.

Ob sexuelle Gewalt in den Familien wirklich so selten vorkommt, wie sie in den Anträgen angeführt wird oder eher ein Tabuthema ist, können wir anhand der Akten nicht feststellen. Roswitha Burgard fand in Gesprächen mit Frauen aus dem Frauenhaus, dass bei Ehefrauen Unsicherheit darüber besteht, was sie in der Sexualität fordern und ablehnen können. Viele Frauen entschuldigen sexuelle Belästigung durch die „Natur des Mannes“, seine ausgeprägte Potenz. Tatsache ist, dass sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung in den Anträgen kaum angeführt wird.⁷

⁷ Dass sie häufiger als in den Anträgen angeführt vorliegen dürfte, wird noch aus den Ergebnissen der Betroffenenbefragung plausibel.

Nach Aktenlage übt der Antragsgegner am häufigsten sowohl körperliche als auch psychische Gewalt aus (50%), zum Teil in Kombination mit Alkohol (24%), zum Teil ohne (26%). Dennoch gibt fast jede dritte Antragstellerin allein psychische Gewalt und/oder Alkoholprobleme an.

Es stellt sich weiterhin die Frage, wie die 9%, die weder von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt noch von Alkoholproblemen sprechen, ihren Antrag begründen. Bei einem Teil (4%) dieser Fälle wurden Vorkommnisse angeführt, die sich nur bedingt den drei Gewaltkategorien zuordnen ließen und daher unter sonstige Gewalthandlungen zusammengefasst wurden. Beispiele für sonstige Handlungen, die eine „schwere Härte“ begründen, sind: Ehebruch, neuer Partner, Diebstahl, Verweigerung von Geld etc.. Bei dem anderen Teil (5%) kann man kaum von Gewalttaten sprechen. Die Gründe für die Zuweisung „beschränken“ sich hier auf Situationen wie z.B. die Pflege von Personen, die in der Ehewohnung leben, Ausübung von Berufstätigkeit in der Ehewohnung oder Krankheit der Antragstellerin. Wir werden auf diese Ereignisse noch im einzelnen zu sprechen kommen, wenn wir die weiteren Begründungen (außer Gewalthandlungen) zur Vermeidung einer „schweren Härte“ darlegen. Zuerst wollen wir näher auf die Gewalttaten eingehen. Dabei beschränken wir uns zunächst auf Gewalt, die gegen die Antragstellerin gerichtet ist. Da das Kindeswohl ein eigener Schwerpunkt unserer Untersuchung ist, werden wir der Gewalt gegen Kinder und der Gefährdung des Kindeswohls ein eigenes Kapitel widmen.

Darstellung der Gewalthandlungen gegen die Antragstellerinnen

Im Rahmen der Grobanalyse wurde eine Einteilung nach Gewaltart und Schweregrad der in den Anträgen vorgebrachten Gewalthandlungen versucht, die zur Bildung eines Gewaltindexes diente. Dieser wurde den richterlichen Beschlüssen gegenübergestellt. So konnten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Gewalthandlungen vor Gericht als „schwere Härte“ anerkannt werden.

- **Physische Gewalt**

68% aller Antragstellerinnen haben laut Antrag körperliche Gewalt erfahren und zwar in unterschiedlicher Form und Intensität.⁸ Dabei handelt es sich nur selten (4%) um weniger schwerwiegende Tötlichkeiten wie eine Ohrfeige, Festhalten oder leichtes Schütteln. Bei der Hälfte der Antragstellerinnen erreichen die körperlichen Gewalthandlungen eine Intensität, die wir als „mittelschwer“ bezeichnen. Darunter fällt z.B. „ins Gesicht/auf den Kopf schlagen“ (43%), „Tritte“ (12%), „(leicht) würgen“ (9%) oder „an die Wand stoßen“. Bei 16% sind die Gewalttaten so stark, dass wir von einer sehr schweren körperlichen Misshandlung sprechen müssen. Dazu gehört z.B., wenn der Antragsgegner mit Gegenständen oder der Faust auf die Antragstellerin einschlägt, sie verprügelt oder schwer würgt. 5% der Antragstellerinnen wurden vom Antragsgegner so angegriffen, dass akute Lebensgefahr bestand: Vorfälle wie Messerstiche, krankenhaushausreif zusammenschlagen etc. wurden hier im Antrag genannt.

⁸ Antragstellerinnen, die Gewalt unterschiedlicher Art und/oder Intensität erfahren, sind bei mehreren Gewaltkategorien erfasst. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen ist die Summe der Prozentwerte in Tabelle II/11 größer als 68%.

Die restlichen Gewalttaten (7%) konnten nicht eingestuft werden, da nur globale Beschreibungen wie „Tätlichkeiten“ oder „Misshandlungen“ angeführt wurden.

Physische Gewalt richtet sich im übrigen nicht nur gegen Personen. 14% aller Antragsgegner randalieren in der Ehwohnung. Zwei Drittel von diesen greifen jedoch gleichzeitig auch Personen an, so dass sich die physische Gewalt sehr selten ausschließlich gegen Sachen richtet.

Meist sind die Gewalttaten keine Einzelfälle. In 78% der Fälle wurde der Antragsgegner nicht nur einmal gegen die Antragstellerin tätlich. Zieht man jeweils die schwerwiegendste Handlung zur Kategorisierung heran, dann zeigt sich, dass die körperliche Gewalt gegen die Antragstellerinnen überwiegend einem mittleren bis sehr schweren Niveau entspricht.

- Psychische Gewalt

75% der Antragstellerinnen führen im Antrag psychische Gewalthandlungen des Antragsgegners an. Noch häufiger als körperliche Gewalt findet psychischer Terror nicht nur einmalig statt und richtet sich oft nicht nur gegen die Antragstellerin, sondern gegen die ganze Familie. Wird die Antragstellerin psychisch misshandelt, dann zu 87% wiederholt und zwar zu je einem Drittel mittelstark bis schwer.

Drohungen kommen in allen Kategorien (weniger schwere bis sehr schwere Gewalt) vor. Die Schilderungen in den Akten verdeutlichen, wie unterschiedlich Drohungen sein können. Wir versuchten, aus den wörtlichen Angaben den Grad der Bedrohung einzustufen. Die Androhung von Schlägen in der Form: „wenn Du Deinen Mund nicht hältst, kriegst Du eine in die Fresse“ (FB 0558) ist - relativ gesehen - weniger gravierend als eine Morddrohung, wie z.B.: „Jetzt ist Krieg. Ich mach Dich kaputt. Ich zertrete Dich wie eine Ameise. Von Dir wird nichts mehr übrigbleiben. Ich mach Dich fertig, Du dumme Sau.“ (FB 0648) oder die kurze und deutliche Bemerkung „Ich gehe auch über Leichen“ (FB 0662). Als lebensbedrohlich wurden Situationen eingestuft, in denen z.B. der Antragsgegner ein Messer in der Hand hält und seiner Frau droht „den Hals durchzuschneiden“ (FB 2103).

Psychische Gewalt beschränkt sich demnach selten auf bloße Streitigkeiten oder „harmlose“ Beschimpfungen.

- Sexuelle Gewalt

Von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung wird in den Anträgen nur selten gesprochen. Zudem ist sexuelle Gewalt praktisch nie der einzige Grund für eine Antragstellung. Die kleine Gruppe von Antragstellerinnen, die sexuelle Gewalt angibt, spricht von sexueller Demütigung (2% aller Antragstellerinnen), sexueller Nötigung (3%) oder von Vergewaltigung (2%).

Da sexuelle Gewalt - aus welchen Gründen auch immer - bei der Zuweisung der Ehwohnung kaum angeführt wird, gehen wir davon aus, dass die gerichtliche Beurteilung über das Vorliegen einer „schweren Härte“ in der Hauptsache an körperlichen und psychischen Gewalttaten festgemacht wird.

Weitere Begründungen für die Beantragung der Zuweisung der Ehewohnung

Bei den bisher geschilderten Antragsbegründungen lagen ausschließlich Gewalttaten vor. Wir werden nun noch die „weiteren Begründungen“, die im Antrag (teilweise nur zusätzlich) genannt werden aufzeigen. Dabei legen wir besonderes Augenmerk auf die kleine Gruppe, die in der Antragsbegründung keinerlei Art von Gewalt nennt. Neben oder anstatt Gewalt wird im Antrag häufig angeführt, dass

- der Antragsgegner eine gute Ausweichmöglichkeit hat bzw. leichter eine neue Wohnung bekommt (44%);
- die Antragstellerin keine andere Wohnung findet bzw. nicht länger an dem derzeitigen Aufenthaltsort bleiben kann (30%);
- die ökonomische Situation die Antragstellerin sehr schlecht ist (21%);
- die Wohnung für eine Aufteilung nicht geeignet ist (18%);
- die Eigentumsverhältnisse an der Ehewohnung für eine Zuweisung an die Antragstellerin sprechen (14%);
- die Antragstellerin bzw. das Kind sehr krank ist (3%);
- die Antragstellerin ihren Beruf in der Ehewohnung ausführen muss (2%);
- die Antragstellerin schwanger ist (1%);
- die Antragstellerin Personen (außer Kinder), die noch in der Ehewohnung leben, pflegen muss (1%).

Wir haben bei der allgemeinen Darstellung von Gewalttaten, die in den Anträgen genannt waren, schon angesprochen, dass es eine kleine Gruppe (5%) von Antragstellenden gibt, die keine Gewalttaten im Antrag vorbringen. Wie begründen sie das Vorliegen einer „schweren Härte“? Der Vergleich mit den anderen AntragstellerInnen ergibt, dass jeder fünfte dieser Antragstellenden männlich ist. In Relation zur Gesamtheit befinden sich mehr antragstellende Männer in dieser Gruppe. Weiterhin wird häufiger die Zuweisung eines Eigenheims oder einer Wohnung beantragt, für die die Antragstellerin den Mietvertrag alleine unterschrieben hat. Im Unterschied zu allen anderen, hat fast die Hälfte dieser Gruppe bereits vor Antragstellung eine Aufteilung der Ehewohnung vorgenommen (46% versus 28%).⁹ Die Trennung wird in diesem Personenkreis überwiegend einvernehmlich vollzogen (71%), während sie bei allen anderen meist alleine von der Antragstellerin ausgeht (63%).

Die Gegenüberstellung dieser Gruppe mit den übrigen Antragstellerinnen zeigt zudem, dass erstere häufiger „nur“ solche Gründe für eine Zuweisung der Ehewohnung anführen, die bei allen anderen ab und an zusätzlich als weitere Begründungen genannt werden. Beispiele für solche Begründungen wurden bereits aufgezeigt.

⁹ Dies kann bedeuten, dass der Antrag u.a. deswegen gestellt wird, da sich der Antragsgegner nicht an die Abmachung gehalten hat oder dass schon einmal ein Antrag gestellt wurde und in dem aktuellen Verfahren nur auf die Gründe des letzten Antrags verwiesen wurde.

Man kann nicht davon ausgehen, dass bei dieser kleinen Gruppe überhaupt keine Gewalt vorkam, also abgesehen von den oben erwähnten keine anderen Gründe für den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung vorlagen. Solche Gründe erscheinen in diesen Anträgen jedoch weniger gravierend, bzw. sind nicht näher spezifiziert.

Da diese Gruppe aber nur 5% aller Antragstellerinnen umfasst, ist insgesamt festzuhalten, dass fast alle, die einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung stellen, in irgendeiner Form von Gewalt betroffen sind. Die Tötlichkeiten sind, wie gezeigt wurde, überwiegend auf mittelschwerem bis schwerem Niveau zu verorten; dies sowohl bei körperlichen als auch bei psychischen und sonstigen Gewalthandlungen.

1.4.2 Gewalt gegen Kinder

Ausmaß und Schwere der Gewalt gegen Kinder

Wie gezeigt wurde, leben in den meisten Haushalten der Antragstellerinnen minderjährige Kinder. Es ist davon auszugehen, dass diese die eben geschilderten Streitereien und Gewalttätigkeiten zumindest zum Teil miterleben. Einige sind vermutlich selbst unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen. Da es in diesem Kapitel ausschließlich um die Kinder geht, nehmen wir als Grundgesamtheit nur Familien mit Kindern (n= 1746). Kinderlose Paare bleiben bei den folgenden Analysen also ausgeklammert.

In allen Fällen, in denen die Antragstellerin körperliche Gewalt als Antragsbegründung angibt (69%), sind 21% der Kinder direkt körperlichen Angriffen des Antragsgegners ausgesetzt und weitere 25% bei den Gewalttaten zwischen den Eltern anwesend.

In allen Fällen, in denen psychische Gewalt im Antrag genannt wird (n= 1284) sind Kinder zu

- 31% bei psychischen Gewalttaten anwesend (n= 399)
- 29% von psychischer Gewalt unmittelbar betroffen (n= 367)
- 7% Mittel im Kampf gegen den Partner (n= 87).

Sexuelle Gewalt wird „nur“ in 7% der Fälle angegeben (n= 118). In diesen sind 12% (n= 14) der Kinder bei sexuellen Gewalttaten gegen die Antragstellerin anwesend. Bei 3% (n= 4) besteht ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes/der Kinder und in weiteren 17% der Fälle (n= 17) wurden Kinder (wie die Antragstellerin vorbringt) von den Antragsgegnern sexuell missbraucht.

Sind Alkohol oder Drogen beim Antragsgegner im Spiel, so kann man davon ausgehen, dass die Kinder in ähnlichem Maße wie die Antragstellerin betroffen sind.

Auch Kinder können von mehreren Gewalttaten gleichzeitig betroffen sein. Die häufigste Kombination ist körperliche und psychische Gewalt, der 15% der Kinder ausgesetzt sind. Alle anderen Kombinationen beschränken sich auf Einzelfälle.

Für die Beurteilung des Kindeswohls ist von Bedeutung, dass nur in 31% der Familien die Kinder (laut Antrag) überhaupt nicht mit Gewalt konfrontiert werden. Rechnet man Alkohol- und Drogenprobleme des Antragsgegners dazu, wovon die Kinder zwangsläufig mitbetroffen sind,

dann bleiben noch 20% übrig; d. h. bei 80% der Familien sind (lt. Antrag) die Kinder direkt oder indirekt von Gewalt und/oder Drogenproblemen des Antragsgegners betroffen.

Das Ausmaß der Gewalt, das Kinder erfahren, ist (ebenso wie für die Antragstellerin) meist mittelschwer bis schwer.

Beschreibung von Gewalthandlungen gegen Kinder

Bisher wurde auf der Basis der Grobanalyse der Akten gezeigt, in welchem Ausmaß und von welchen Formen von Gewalt Kinder direkt oder indirekt betroffen sind. Es ging um Größenordnungen und die globale Beschreibung von Gewalt gegen Kinder. Die nachfolgenden Beispiele aus der Detailanalyse der Akten sollen die Situation der Kinder in diesen Familien verdeutlichen.

- **Physische Gewalt**

Es gibt wenige Fälle, in denen nur die Kinder von physischer Gewalt betroffen sind. Meist sind die Antragstellerinnen hauptsächlich oder zusätzlich betroffen. Die von uns vorgenommene Abgrenzung von physischer und psychischer Gewalt ist zur Analyse zwar notwendig, entspricht jedoch nicht der Realität. Physische Gewalt bedeutet in jedem Fall auch psychische Gewalt. Dies trifft in besonderem Maße auf Kinder zu, da sie noch weniger Möglichkeiten zur Gegenwehr haben als die Antragstellerinnen. Sie erleben einerseits die Gewalt eines Elternteils, der sie eigentlich schützen müsste und auf dessen Schutz sie angewiesen sind, und andererseits die Hilflosigkeit und das Unvermögen des anderen Elternteils, der sie nicht schützen kann. Die Erfahrung, schutzlos ausgeliefert zu sein und die eigene physische Unversehrtheit nicht aus eigener Kraft gewährleisten zu können, wird diese Kinder auch ins Erwachsenenalter begleiten und nachhaltigen Einfluss auf alle ihre zwischenmenschlichen Beziehungen ausüben.

(1841) Beispiel 1:

Der AG geht vor allem gegen den nichtehelichen Sohn (AS) vor. Er reagiert alle ehelichen Probleme an diesem Kind ab. Das Kind hat noch nie Liebe von ihm empfangen. Er tyrannisiert und schlägt es mit dem Ellenbogen in den Rücken ohne Grund und sagt: „Na, du arschloch“, oder „Du bist doch sowieso dumm und blöd und taugst nichts“. Er tritt mit Füßen in den Hintern des Kindes. Schlägt ihm mit Karateschlag auf den Hinterkopf. Wird immer brutaler. Der AG nutzt Zeiten, in denen die AS nicht zu Hause ist. Das Kind zeigt aggressives und deprimiertes Verhalten und Hass gegenüber dem AG. Seine schulischen Leistungen werden immer schlechter. Der AG drohte mit Vernichtung der Familie; er schlägt das Kind; das Kind muss die 7. Klasse wiederholen. Der AG schlug den Sohn der AS und diese selbst unter Alkohol 15-20 Minuten lang. Da hat sie Strafanzeige gestellt. Die AS ist mit allen Kindern aus der Wohnung geflüchtet und traut sich nicht mehr zurück (Beweis: ärztliches Attest).

(1427) Beispiel 2:

Besonders die Zwillinge (die Kinder der AS) neigen in letzter Zeit zu aggressivem Verhalten, was darauf zurückzuführen ist, dass der AG gegenüber den beiden Kindern gewalttätig und beleidigend war. Es ist beinahe jeden Abend vorgekommen, dass er die Zwillinge angeschrien oder ihnen im Vorbeigehen Ohrfeigen versetzt hat.

(2185) Beispiel 3:

Der AG ist seit 1991 gegenüber den Kindern und der Antragstellerin gewalttätig. Der AG ging auf die Kinder los und, als die AS eingreifen wollte, auch auf diese selbst. Die Antragstellerin erstattete Anzeige bei der Polizei.

(2055) Beispiel 4:

„Die Möglichkeit, zur AG zu gehen (bei ihr zu leben) wollen die Kinder nicht richtig wahrnehmen“ (zitiert nach Akte), da sie, wie der AS inzwischen erfahren hat, von der AG heftig und öfters mit dem Kochlöffel oder Schuh geschlagen wurden.

(0313) Beispiel 5:

Das Zusammenleben ist unerträglich. Der Antragsgegner hat die im Haus lebende volljährige Tochter massiv angegriffen. Sie ist verletzt und krank geschrieben.

(0346) Beispiel 6:

Der AG terrorisiert nicht nur die AS, sondern auch den gemeinsamen Sohn. Es kam bereits zu Handgreiflichkeiten zwischen Vater und Sohn. Der AG hat die AS bedroht. „Ich bring dich noch um“. Eine räumliche Aufteilung ist für die AS und den Sohn unzumutbar, da der AG dies immer wieder unterlaufen würde.

(1837) Beispiel 7:

Der AG reagierte früher schon öfters gewalttätig, um seine Interessen durchzusetzen. Als die AS ihm am Telefon mitteilte, dass sie sich trennen würde, sagte er, sie würde ihn noch kennenlernen und die Hölle auf Erden erleben. In den letzten Wochen ist er verstärkt gewalttätig gewesen. So warf er ein Spielzeugtelefon an die Wand, weil die AS eine Hose nicht zur Reinigung gebracht hatte. Als die Tochter etwas sagen wollte, schlug er ihr ein Hemd ins Gesicht. Durch das Eingreifen der AS konnte weiteres Streiten verhindert werden.

- Sexuelle Gewalt gegen Kinder

Sexueller Mißbrauch von Kindern kommt als Begründung für die Zuweisung der Ehwohnung selten vor. Diese Form der Gewalt ist schwer nachzuweisen, und es besteht generell, möglicherweise auch in der von uns untersuchten Population, eine große Hemmschwelle, dem Partner einen derartigen Vorwurf zu machen. In den zwei Fällen der Detailanalyse, in denen sexueller Mißbrauch von Kindern Argument ist, hat sich ein Antragsgegner nicht zu dem Vorwurf geäußert, während sich der andere vehement gegen diese Anschuldigung wehrt.

(0341) Beispiel 1:

Der AG berührte im trunkenen Zustand die gemeinsame Tochter intim. Die Tochter lief daraufhin weg (in eine andere Stadt). Nach ihrer Rückkehr ging die Mutter mit der Tochter zum Allgemeinen Sozialdienst (ASD) in die Beratung. Der ASD riet der AS, den AG aus der Wohnung zu weisen, da die Tochter sonst in ein Heim eingewiesen werde. Denn es bestehe keine Möglichkeit, dass die beiden sich in der Wohnung aus dem Weg gehen könnten.

Es liegt keine schriftliche Entgegnung des Antragsgegners vor.

(2063) Beispiel 2:

Die AS hat erfahren, dass zwei der Kinder vom AG sexuell missbraucht werden. Beide haben sich beim Baden plötzlich geweigert, sich an den Geschlechtsteilen waschen zu lassen. Die Tochter (4 Jahre) sagte, sie habe dort Schmerzen weil ihr Vater (der AG) sie dort angefasst und an ihr rumgespielt habe. Auch der Nachbarin gegenüber hat die Tochter geäußert, dass der AG sie an der „Muschi“ angefasst habe. Die AS ging mit der Tochter zur Ärztin. Diese stellte bei dem Kind eine Dehnung der Scheidenwände fest. Sie konnte jedoch nicht genau sagen, wodurch diese Dehnung hervorgerufen wurde.

Der Antragsgegner wehrt sich vehement gegen diese Anschuldigung.

- Kinder beschützen ihre Eltern

Für Antragstellerinnen ist es besonders schmerzlich, miterleben zu müssen, dass ihre Kinder versuchen, sie zu beschützen und dabei oft selbst zu Opfern von Gewalthandlungen werden. Es sind besonders jugendliche Kinder, die aktiv in das Geschehen eingreifen und versuchen, die Täter/Opfer-Konstellation, in die ihre Eltern verstrickt sind, aufzubrechen, indem sie sich auf die Seite des schwächeren Elternteils stellen. Manchmal sind sie gezwungen, von außen Hilfe zu holen, was gerade jugendliche Kinder als demütigend erfahren. Das Gefühl, ihre Eltern nicht alleine lassen zu können, verstrickt sie in die elterlichen Konflikte und hält sie sozusagen in der Herkunftsfamilie gefangen.

(0380) Beispiel 1:

Die Tochter (15 Jahre) der AS kam dieser zu Hilfe. Dabei drehte der AG die Hand der Tochter so heftig um, dass diese sich in ärztliche Behandlung begeben musste.

(0330) Beispiel 2:

Die AS führt aus, dass bei einem Zusammenleben der Parteien in dieser Wohnung das Kindeswohl der beiden gemeinsamen Söhne erheblich Schaden nehmen würde. Wie vorgetragen, kam es bereits dazu, dass der ältere Sohn bei einem tätlichen Übergriff des AG auf die AS eingreifen musste.

(1840) Beispiel 3:

Die Auseinandersetzung lief vor den Augen der Kinder ab. Die älteste Tochter rief die Polizei. In deren Beisein packte die AS ein paar Sachen. Sie verließ die Wohnung mit den 5 Kindern und hält sich nun bei Bekannten auf.

- Psychische Gewalt gegen Kinder

Psychische Gewalt hat viele Gesichter. Im folgenden wird deshalb versucht, eine Aufgliederung vorzunehmen. In den meisten Fällen sind die Kinder mehreren Arten von psychischer Gewalt ausgesetzt. Manche der psychischen Gewalthandlungen sind als solche leicht zu erkennen, andere sind eher verdeckt und schwer zu identifizieren, da sie nur im Kontext des familialen Geschehens zu verstehen sind. Dies beinhaltet die Gefahr, dass psychische Gewalt als nicht besonders schwerwiegend verkannt wird. Doch gerade bei Kindern kann diese Form der Gewalt eine starke Beeinträchtigung ihrer Entwicklung bedeuten. Beschimpfungen, Bedrohungen, Herabsetzungen und Vernachlässigung des Kindes haben negative Auswirkungen auf das kindliche Selbstwertgefühl, erschüttern sein Vertrauen in andere Menschen, machen es ängstlich und scheu, manchmal unterwürfig und oft, insbesondere in außerfamilialen Kontexten, aggressiv.

- Bedrohungen, Beschimpfungen der Kinder

(2058) Beispiel 1:

Vor einiger Zeit hat der AG seine Tochter mit einem Messer bedroht und meinte im Nachhinein, dass dies nur aus Spaß geschehen sei. Die AS hat dies erst kürzlich erfahren, da die Tochter bisher aus Angst geschwiegen hat.

(0311) Beispiel 2:

Begründung: Der AG hatte ein Büro im Haus und hat dieses geräumt. Außerdem ist er auch (aus der Ehwohnung) ausgezogen. Daraufhin unternahm die AS einen Selbstmordversuch. Weil die AS psychisch so labil ist, beansprucht sie die alleinige Nutzung der Ehwohnung. Der AG versuchte gewaltsam in die Wohnung einzudringen und brach eine Tür auf. Die AS und beide Kinder leben in Angst vor dem AG.

(0360) Beispiel 3:

...um sich dann in das Zimmer der Tochter zu begeben und sie dort persönlich zu beschimpfen.

- Vernachlässigung der Kinder

(1835) Beispiel 1:

Die AG hat weiter Beziehungen zu anderen Männern und vernachlässigt ihr Kind. Eine Verwarnung vom Jugendamt hat sie schon erhalten.

(0375) Beispiel 2:

Das gemeinsame Kind hält sich gegen den Willen der AS bei dem AG auf. Dieser weigert sich, das Kind an die AS herauszugeben. Da der AG nachts arbeitet (als Türsteher), lebt das Kind bei den Eltern des AG. Der AS wurde der Umgang mit dem Kind nur zwei bis dreimal die Woche, von 17.00 - 19.00h auf einem Spielplatz in Anwesenheit des AG gestattet. Das Kind wurde von den Eltern des AG gegen den Willen der AS nach Polen gebracht. Der Aufenthaltsort des Kindes ist der AS unbekannt. Der AG ist nicht in der Lage, das Kind ordnungsgemäß zu erziehen, da er einer Nachtarbeit nachgeht. Die AS hingegen ist nur vormittags (zur Kindergartenzeit) beschäftigt.

- Kinder als Zeugen der Gewalt zwischen den Eltern

(427) Beispiel 1:

Der Sohn der AS äußerte ihr gegenüber: „Wenn Papa Dich noch einmal schlägt, bringe ich ihn um“. Das Kindeswohl ist ernsthaft gefährdet. Die Kinder reagieren in zunehmendem Maße verstört, verängstigt und werden immer aggressiver.

(0366) Beispiel 2:

In Anwesenheit des Sohnes (9 Jahre) würgte der AG die AS. Der AG ließ von der AS ab und entschuldigte sich. Die AS verzieh ihm.

(1838) Beispiel 3:

Die kleinere Tochter hat schon mehrmals geäußert, sie möchte tot sein. Im Hinblick auf das aggressive, gewalttätige Verhalten des AG kommt eine Betreuung der Kinder durch ihn nicht in Frage.

(0370) Beispiel 4:

Der AG droht in Anwesenheit der Kinder damit, das Geschäft zu verkaufen und zu verschwinden, der AS die Kinder wegzunehmen und Selbstmord zu begehen.

- Herabsetzung des anderen Elternteils gegenüber den Kindern

(2064) Beispiel 1:

Der AG hat es sich zur Gewohnheit gemacht, die AS in Gegenwart der gemeinsamen Kinder aufs Übelste zu beschimpfen:

„Eure Mutter klaut.

Eure Mutter geht fremd mit irgendwelchen Kanacken.

Sie sieht ekelhaft aus, eure Mutter und von ihr will ich sowieso nichts mehr, es würde mir übel werden.

Eure Mutter ist schlecht und hat euch nie geliebt.

Ich mache zehn Kreuze, wenn sie hier endlich verschwindet.

Wenn eure Mutter sich mit euch beschäftigt, will sie sich nur einschmeicheln und wenn sie euch etwas kauft ebenso.

Sie hat mir mein Geld gestohlen. Ich hätte viel gehabt, wenn eure Mutter nicht alles ausgegeben hätte“.

(0367) Beispiel 2:

Es gab eine Auseinandersetzung der Ehepartner über die Gestaltung der Geburtstagsfeier eines der Kinder. Während der Kinderparty wurde die Tochter vom AG aufgefordert, ihre Mutter zu bitten, sich wieder mit ihm zu versöhnen. Der AG versuchte später zu verhindern, dass die Tochter mit der Mutter wegfährt. Er meinte zur Tochter: „Deine Mutter liebt dich nicht, sie hat keine Zeit für dich“. Aufgrund der Intervention von anwesenden Freunden durfte die Mutter mit der Tochter dann doch wegfahren.

Die Herabsetzung eines Elternteils bei den Kindern durch den anderen Elternteil beeinträchtigt die Eltern-Kind-Beziehung. Entgegen der Intention des herabsetzenden Elternteils leidet auch die Beziehung der Kinder zu ihm. Damit verlieren die Kinder die Eltern in ihrer Modellfunktion. Dies ist insbesondere für jüngere Kinder, die sich in ihrem Verhalten und ihrer Weltsicht noch weitgehend nach den Eltern richten, nur schwer zu verarbeiten.

Der Erhalt des sozialen Umfeldes für die Kinder - ein „Zusatzkriterium“?

In vielen Anträgen wird der Erhalt der gewohnten Wohnumgebung und des sozialen Netzwerkes für die Kinder als zusätzliches Argument im Antrag nach § 1361 b BGB angegeben.

(0314) Beispiel 1:

Der Freundeskreis, der Kindergarten, die gewohnte Umgebung soll dem Kind erhalten bleiben.

(2055) Beispiel 2:

Aus diesem Grund hat der AS beantragt, dass ihm das Einfamilienhaus als Wohnung zugewiesen wird und die AG das Haus verlassen muss. Dadurch können die Kinder in der gewohnten Umgebung wohnen bleiben und den Kontakt zu ihren Freunden, zur gewohnten Schule aufrecht erhalten.

(18) Beispiel 3:

Das soziale Umfeld der Kinder, Schule, Freunde, Kinderfrau, die sich um die Kinder kümmert wenn die AS berufstätig ist, soll erhalten bleiben. Deshalb will die Antragstellerin wieder Zutritt zur Ehwohnung erhalten.

Dieses Argument wird in den meisten Fällen genannt um zu erreichen, dass die Kinder in der Ehwohnung bleiben können. In den Fällen, wo die Antragstellerin mit den Kindern aus der Wohnung ausgezogen bzw. geflohen ist, soll die Argumentation die Möglichkeit eröffnen, mit den Kindern in die Ehwohnung zurückzukehren. In wenigen Fällen ist die Antragstellerin überstürzt ohne die Kinder ausgezogen oder von dem Antragsgegner ausgesperrt worden und will wieder Zugang zur Ehwohnung und zu den Kindern erhalten. Inwieweit diese Zielsetzungen dem Kindeswohl entsprechen, soll im weiteren anhand der Probleme aufgezeigt werden, die sich für die Kinder mit dem Verbleib in der Ehwohnung bei Anwesenheit beider Eltern, mit dem Auszug der Kinder aus der Ehwohnung und dem Auszug eines Elternteils ohne die Kinder ergeben:

Getrenntes Zusammenleben in der Ehwohnung

Das getrennte Zusammenleben in der Ehwohnung wird häufig durch die beengten Wohnverhältnisse erschwert. Die Eltern können sich kaum aus dem Weg gehen. Die Kinder erleben die Auseinandersetzungen der Eltern hautnah mit und/oder sind selbst von Gewalttaten betroffen. Vielfach fehlen jedoch Alternativen zum Zusammenleben in der Ehwohnung, sei es aufgrund des Mangels an finanziellen Mitteln oder an Personen im sozialen Netz, die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen könnten.

Auszug der Kinder mit der Antragstellerin

Aber auch die Alternative Auszug eines Elternteils aus der Ehwohnung mit den Kindern hat für die Kinder erhebliche Nachteile. Zwar sind die Kinder nicht mehr unmittelbar von Gewalthandlungen des anderen Elternteils betroffen oder Zeugen von Gewalthandlungen zwischen den Eltern, sie leben aber häufig in sehr beengten Wohnverhältnissen bei den Großeltern, Verwandten oder Freunden der Eltern oder im Frauenhaus. In den meisten Fällen ist von vornherein klar, dass die Unterbringung eine Notlösung ist, die im sozialen Umfeld darüber hinaus stigmatisierend sein kann. Die Kinder leben deshalb in großer Unsicherheit darüber, wo sie künftig ihren Lebensmittelpunkt haben werden.

Den weitgehenden Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes erleben vor allem Schulkinder oft auch dann als Beeinträchtigung, wenn sie froh sind, den elterlichen Auseinandersetzungen und/oder den Gewalthandlungen gegen sie selbst entronnen zu sein. Denn vielfach sind gleichaltrige Freunde oder erwachsene Personen im sozialen Umfeld bei familialen Problemen wichtige Ansprechpartner für sie, die sie durch den Wohnungswechsel verlieren.

Nicht zuletzt kann auch die Trennung vom anderen Elternteil für Kinder schmerzhaft sein. Nicht in jedem Fall empfinden Kinder das Zusammenleben mit dem Antragsgegner als ebenso uner-

träglich wie die Antragstellerin. Zumindest aus der Sicht kleinerer Kinder, die ihre Beziehung zu den Eltern noch stark über gemeinsame Aktivitäten definieren, kommt der Auszug einer Entscheidung für den ausziehenden Elternteil und gegen den anderen Elternteil gleich, die von ihnen nicht in jedem Fall gewollt ist.

Ältere Kinder begeben sich, gerade bei starken Konflikten zwischen den Eltern, oft in Allianzen mit einem Elternteil, die dem Kampf gegen den anderen Elternteil dienen. In diesen Allianzen ist jede Handlung erlaubt, die den anderen Elternteil schädigt und herabsetzt. Von den Kindern werden Verhaltensweisen gelernt, die oftmals auch in anderen sozialen Kontexten angewendet werden und die Sozialbeziehungen der Kinder beeinträchtigen. Derartige Allianzen können nur schwer rückgängig gemacht werden, wenn dem Kind durch einen Auszug die Möglichkeit genommen wird, das negative Bild des abgelehnten Elternteils durch eigene Erfahrungen gegebenenfalls zu revidieren.

In manchen Fällen können Allianzen mit dem jeweiligen Elternteil auch Geschwister in unterschiedliche Lager spalten, so dass dem einzelnen Kind der Rückhalt in der Geschwistergruppe genommen wird. In einigen Fällen der Detailanalyse liegt eine Geschwistertrennung in der Weise vor, dass ein Teil der Kinder mit einem Elternteil (meist der Antragstellerin) die Ehwohnung verlässt und der andere mit dem Antragsgegner in der Ehwohnung verbleibt. Von den Müttern (Antragstellerinnen) werden eher die jüngeren Kinder mitgenommen.

Auszug eines Elternteils aus der Ehwohnung ohne Kinder

In wenigen Fällen verlässt die Antragstellerin die Ehwohnung ohne die Kinder. Meist kommen diese Auszüge einer Flucht gleich. Wie die Kinder damit zurecht kommen, kann nur vermutet werden. Möglich ist, dass sich die Kinder im „Stich“ gelassen fühlen und Aggressionen gegen den Elternteil entwickeln, der sie „verlassen“ hat. Die Folge kann sein, dass sie sich enger an den anwesenden Elternteil anschließen und der Not gehorchend versuchen, mit ihm auszukommen. Vielfach übernehmen ältere Kinder in dieser Situation die Verantwortung für ihre jüngeren Geschwister, was sie häufig überfordert und die entwicklungsbedingt notwendige, schrittweise Lösung von der Herkunftsfamilie behindert.

Mit diesen Ausführungen soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass das Verlassen einer unerträglichen familialen Situation für die Kinder schädlich ist. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass der Auszug eines Elternteils mit den Kindern oder ohne sie, nicht in jedem Fall die beste Lösung darstellt und vor allem, dass der Auszug allein die Folgeprobleme von Gewalthandlungen nicht ausreichend löst. Dies gilt mit Einschränkungen auch für den Auszug des Antragsgegners. Dennoch, angesichts der Gewalthandlungen des Antragsgegners ist ein Auszug aus der ehelichen Wohnung oft die einzige Möglichkeit, sich und die Kinder zu schützen. Was jedoch deutlich geworden sein sollte ist, dass das Argument „Erhalt des Wohnumfeldes bzw. des sozialen Umfeldes für die Kinder“ nicht als „zusätzliches“ Argument gesehen werden darf. Es ist vielmehr ein wichtiges Argument in einem Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung, das sorgfältig geprüft werden sollte.

Die dargestellten Gewalthandlungen gegen Kinder und der oft zusätzliche Verlust von wichtigen Bezugspersonen, der mit dem Auszug eines Elternteils, sei es mit den Kindern oder ohne sie, verbunden ist, legen die Vermutung nahe, dass das Wohl der Kinder in Familien, bei denen ein

Elternteil einen Antrag nach § 1361 b BGB stellt, stark gefährdet ist (Jaffe/Wolfe/Wilson, 1990). Es stellt sich daher die Frage, ob das Kindeswohl im Rahmen des Verfahrens und auf der Grundlage des derzeitigen Gesetzestextes ausreichend berücksichtigt werden kann.

1.4.3 Folgen der Gewalt und Nachweis der Gewalthandlungen

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt für die Bewertung von Gewalthandlungen als „schwere Härte“ stellt die Frage dar, wie gravierend die Folgen von Gewalt für die Antragstellerin und gegebenenfalls für die Kinder sind oder waren. Die Basis der Ausführungen zu den Folgen und dem Nachweis von Gewalthandlungen in den Anträgen bilden die Ergebnisse der Grobanalyse.

Nicht immer wird in den Akten von den Folgen der Gewalt berichtet. Soweit wir über Informationen verfügen, können wir sagen, dass am häufigsten als Folge von körperlicher Misshandlung blaue Flecken und Prellungen genannt werden. Aber auch offene Wunden, eine Gehirnerschütterung, Knochenbrüche oder Verstauchungen sind häufig genannte Folgen.

Manche Antragsgegner richten die körperliche Gewalt (auch) gegen die Wohnungseinrichtung, Türen oder sonstige Gegenstände. Dabei hinterlässt - laut Antrag - fast jeder zweite erhebliche Zerstörungen.

Die Nachwirkungen psychischer Gewalt sind größtenteils Angst und psychische Störungen bei der Antragstellerin und den Kindern. Vielfach wird zudem von Arbeitsunfähigkeit und bei den Kindern von einem Abfall der Schulleistungen, von Verhaltensauffälligkeiten und Sozialisationschwierigkeiten berichtet.

Bei sexuellen Gewalttaten werden nur selten Folgen genannt. Die Antragstellerinnen, die sexuell genötigt oder misshandelt wurden, sprechen z.B. von Ängstlichkeit und von blauen Flecken oder Verletzungen im Genitalbereich. Zum Teil treten bei einer Person mehrere Folgen auf. Dies korreliert mit der Häufigkeit und Stärke der Gewalt.

Wichtig ist, dass die Gewalt und ihre Folgen vor Gericht nachgewiesen werden können. Körperliche Folgen, wie z.B. blaue Flecken sind meist bis zum Verhandlungstermin wieder verheilt. Doch wie viele Betroffene gehen schon zum Arzt, wenn es sich „nur“ - wie so oft - um blaue Flecken handelt? In der Situation der Bedrohung steht auch anderes im Vordergrund als Beweissicherung. Und wer zum Arzt geht, nennt der auch die tatsächliche Ursache seiner Verletzungen? Wie beweist man, dass die Verletzung auf Gewalthandlungen des Ehepartners zurückgehen? Wie belegt man, dass z.B. Ängstlichkeit, Depressionen eine Folge der psychischen Gewalt sind, ohne sich ein psychologisches Gutachten erstellen zu lassen? Und langfristige Folgen von Gewalthandlungen für die Entwicklung der Kinder können lediglich anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse als wahrscheinlich vermutet, nicht bewiesen werden. Erkenntnisse über langfristige Auswirkungen von Gewalthandlungen durch den Ehepartner auf die Persönlichkeitsentwicklung und den weiteren Lebensverlauf des Gewaltopfers liegen lediglich aus Fallberichten vor. Als Beweis im Verfahrenssinn sind solche Erkenntnisse untauglich.

Welche Beweise werden nun bei Gericht vorgelegt? Für körperliche Gewalttaten führen 86% der Betroffenen Beweise an. Bei psychischen Misshandlungen sind es 82% und bei sexuellen 85%. Das am weitesten verbreitete Mittel der Glaubhaftmachung, im folgenden ebenfalls als Beweismittel bezeichnet, für alle Arten von Gewalt ist die eidesstattliche Erklärung. Neben der eidesstattlichen Erklärung legt gut ein Drittel der Antragstellerinnen (zusätzlich) ein ärztliches Attest zum Nachweis von körperlicher Gewalt vor. Solche Atteste unterscheiden sich inhaltlich: Sie können sich auf die reine Beschreibung der Verletzung beschränken oder auch auf Feststellungen der Verletzungsursache hinweisen, so z.B. „die Verletzungen sind eindeutig auf einen Schlag zurückzuführen“ oder „Frau XY kam aufgelöst in meine Praxis und berichtete, dass sie von ihrem Mann geschlagen wurde“. Weniger häufig werden Zeugen benannt oder Polizeiprotokolle vorgelegt, wobei letztere dann als besonders beweiskräftig angesehen werden, wenn die Polizei unmittelbar Zeuge der Gewalthandlungen war oder von Nachbarn gerufen wurde.

Abschließend möchten wir noch an einem Beispiel demonstrieren, wie schwierig es sein kann, rein psychische Misshandlungen zu beweisen: Eine Antragstellerin wird zusammen mit den Kindern täglich, stündlich und minütlich beschimpft und terrorisiert. Körperlich gewalttätig wurde der Ehemann nicht. Der Anwalt hat die Antragstellerin gebeten in einem Brief aufzuschreiben, was ihren und den Alltag der Kinder begleitet „... Sie haben mich gebeten, alles aufzuschreiben. Wie soll ich das sagen, wenn ich das niederschreibe was uns passiert, dann hört sich das etwa so an: Du Sau, Du Sau, Du bist doch eine verdammte Sau, Du Schwein, Du dreckiges Arschloch, Du bist doch eine doofe Sau...“ (nach Akte zitiert, Detailanalyse) und dies endlos fortgesetzt.

Insgesamt zeigt sich: Die Folgen von Gewalt nachzuweisen, vor allem aber zu belegen, dass diese Folgen auf Gewalthandlungen des Ehepartners zurückgehen, ist für Gewaltopfer oft äußerst schwierig.

1.5 Die Gegenseite: Akzeptanz, Erklärung oder Widerspruch

Im Normalfall muss der Richter vor einem Verhandlungstermin dem Antragsgegner die Möglichkeit geben, zu den im Antrag vorgebrachten Sachverhalten Stellung zu nehmen. In 10% der Fälle wissen wir nichts über die Gegenseite, da uns von der Akte nur Antrag und Ausgang des Verfahrens bekannt wurden. Bei den verbleibenden 90% wissen wir, dass gut die Hälfte auf den Antrag in schriftlicher Form erwidert hat und zwar meist (89%) mit Hilfe eines Anwalts. Die folgenden Angaben zu Ziel und Inhalt der Antragserwidern beziehen sich auf alle Antragsgegner, die eine Stellungnahme oder Erwidern abgegeben haben (n= 1018).

1.5.1 Ziele der Antragserwidern

Die meisten dieser Gegenanträge zielen auf eine Zurückweisung oder Rücknahme des Antrags; ein kleinerer Teil der Antragstellerinnen stellt selbst einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung. Letzteres ist signifikant häufiger der Fall, wenn die Frau Antragsgegnerin ist. Nur wenige der Antragsgegner akzeptieren in der Erwidern die Vorwürfe und eine Minderheit ficht den Antrag ausschließlich wegen juristischer Mängel an, so z.B., dass in der Hauptsache kein Antrag gestellt wurde. Die restlichen Antragsgegner verfolgen sehr unterschiedliche Ziele mit der Erwi-

derung: Einzelne versuchen, bessere Konditionen zu erreichen (z.B. eine längere Auszugsfrist), andere legen Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung ein etc. In den meisten Erwidern werden die vorgebrachten Gründe der Antragstellerin abgestritten oder richtig gestellt und zum Teil mit Gegenwürfen ergänzt.

Um die Vorwürfe glaubhaft abzuwenden bzw. die Gegenwürfe glaubhaft zu machen, führt gut die Hälfte der Gegenseite Beweise in der Erwiderung an. Handelt es sich bei der Erwiderung um einen eigenen Antrag auf Wohnungszuweisung, dann führt die Mehrheit Beweise an. Auch beim Antragsgegner ist das am häufigsten angeführte Beweismittel die eidesstattliche Erklärung.¹⁰

Demnach liegen dem Familienrichter bei ca. der Hälfte der Verfahren gegensätzliche Darstellungen der Sachlage vor und bei ca. einem Viertel sich widersprechende Beweisangebote (meist eidesstattliche Erklärungen). Dies muss nicht bedeuten, dass zwangsläufig eine der Parteien die Unwahrheit sagt. Oft ist die subjektive Wahrnehmung der Partner unterschiedlich. Durch die Gegenüberstellung von Argumenten aus dem Antrag und aus der Entgegnung soll dieser Sachverhalt verdeutlicht werden (siehe Endbericht, Grobanalyse der Akten).

1.5.2 Argumente und Gegenargumente in der Gegenüberstellung

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt an verschiedenen Beispielen typische Konstellationen von Argumentation und Gegenargumentation.

(0335) Beispiel 1

¹⁰ Bei Gegenanträgen legen 19% (zusätzlich) ein ärztliches Attest vor.

Argumente der Antragstellerin	Argumente des Antragsgegners
AS beantragt die Wohnungszuweisung	Der AG hat nie in Wohnung gewohnt und beabsichtigt dies auch nicht. Beide Parteien sind Mieter und der AG geht davon aus, dass die AS die Ehe aufrechterhalten will, denn ein Scheidungsantrag ist noch nicht eingegangen.
Der Antragsgegner wohnt zeitweise in der Wohnung. Dies kann ihm nicht verweigert werden, da ein gemeinsames Mietverhältnis besteht. Die AS will sich aber scheiden lassen. Die Nutzung der Wohnung durch den Antragsgegner ist auszuschließen.	Der AG will Wohnung nicht mehr betreten, das Räumungsverlangen ist daher unbegründet. Der AG würde ein sofortiges Anerkenntnis erklären, wenn das Gericht Rechtsschutzbedürfnis für gegeben erachtet.
Der AG ist oft schwer alkoholisiert.	
Die Unterstellung, die AS sei alkohol- und tabletten-süchtig, wird entschieden zurückgewiesen. Sie muss wegen eines Nervenzusammenbruchs seit Jahren regelmäßig Medikamente zu sich nehmen, die ihr der Arzt verschreibt.	Die AS ist tabletten- und alkoholabhängig.
Der AG hat die AS mehrfach krankenhauserreif geschlagen. Beispiel Vorfall am ...: Schläge und Beißen des AG. Sie musste deshalb zum Arzt und hat Anzeige gegen den AG wegen Misshandlung bei der Kripo erstattet.	Die AS ruft ihn zu sich in die Wohnung, wirft ihn wieder raus und fügt sich dann im Rausch die Verletzungen selbst zu.
Die AS hat aufgrund der unerträglichen Situation zwei Suizidversuche unternommen.	Ernsthafte Suizidversuche hat AS noch nicht unternommen.
	Ziel der Erwiderung ist: 1. Die Zurückweisung des Antrags der AS 2. Die AS trägt die Kosten des Rechtsstreites
Mündliche Verhandlung: Das Gericht weist darauf hin, dass kein Regelungsbedürfnis besteht und regt an, den Antrag zurückzunehmen. Die AS erklärt das Verfahren für erledigt, wenn der Antragsgegner mit der alleinigen Nutzung der Wohnung durch sie einverstanden sei.	Mündliche Verhandlung: AG erhebt keinen Anspruch auf die Ehewohnung und erklärt sich bereit, den Kellerschlüssel, den er noch hat, der AS zu geben. Der Antragsgegner erklärt sein Einverständnis und das Verfahren ebenfalls für erledigt.

Das erste Beispiel zeigt, dass die Entgegnung des Antragsgegners dem Antrag die rechtliche Grundlage entziehen kann: Der Antragsgegner bestreitet, dass er jemals in die Wohnung eingezogen sei, demzufolge könne er auch nicht aus der Wohnung gewiesen werden. Er habe die Wohnung überhaupt nur nach Aufforderung durch die Antragstellerin betreten. Es bestehe deshalb kein Rechtsschutzbedürfnis. Er habe keine Wohnungsschlüssel. Er habe lediglich vergessen, die Kellerschlüssel zurückzugeben. Der Richter legt der Antragstellerin nahe, den Antrag zurückzuziehen. Nachdem der Antragsgegner auch die Kellerschlüssel zurückgegeben hat, erklären beide Parteien den Antrag für erledigt. In diesem Fall sind die im Antrag genannten Sachverhalte, die durchaus eine „schwere Härte“ im Sinne des Gesetzes begründen können, durch die Entgegnung gegenstandslos geworden.

In Beispiel 2 werden wir zeigen, dass eine Opfer/Täter-Konstellation durch die Entgegnung des Antragsgegners zu einer Täter/Täter- bzw. zu einer Opfer/Opfer-Konstellation wird. In beiden Konstellationen spielt die volljährige Tochter des Ehepaares eine wichtige Rolle. Sie ist einmal Opfer und einmal Täterin.

(0313) Beispiel 2

Argumente der Antragstellerin	Argumente des Antragsgegners
Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragstellerin) leben beide Ehepartner in einem Einfamilienhaus mit den gemeinsamen Kindern (2 volljährig, 2 minderjährig). Das Haus ist jeweils zur Hälfte Eigentum beider Ehepartner. Beantragt wird die Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin und die Kinder.	
Das Zusammenleben mit dem Antragsgegner ist unerträglich. Es kommt ständig zu auch handgreiflichen Auseinandersetzungen. Der Antragsgegner will nicht wahrhaben, dass sie sich wirklich von ihm scheiden lassen will, obwohl sie bereits Antrag auf vorläufige Regelung der elterlichen Sorge gestellt hat.	Die Antragstellerin will den Antragsgegner aus der Wohnung entfernen, damit er keinen Zugang zu den Kindern mehr hat. Sie hat diesen schon mehrfach mit der Begründung unterbunden, es bestehe eine Aufteilung der Ehewohnung und die Kinder dürften die Räume des Antragsgegners nicht betreten. Der Antrag auf vorläufige Zuweisung der elterlichen Sorge ist jedoch noch nicht entschieden.
Anlass für den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung ist der Angriff des Antragsgegners auf die im Hause lebende volljährige Tochter, in dessen Verlauf diese so schwer verletzt wird, dass sie krank geschrieben werden muss (ärztliches Attest).	Der Angriff ging von der Tochter aus, der Antragsgegner musste sich wehren. Die Tochter stellte das Motorrad in den Weg und räumte es auch auf wiederholte Bitten nicht weg. Der AG wollte das Motorrad wegstellen und wurde von der Tochter angegriffen. Sie trat mit den Beinen nach ihm versetzte ihm Kratz- und Bißwunden. Die AS kam hinzu und fügte ihm Kratzwunden zu (ärztliches Attest, Strafanzeige gestellt).
Zur Befriedung ist die Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin notwendig, da alle Kinder bei ihr bleiben wollen und es für sie damit schwerer wäre eine neue Wohnung zu finden. Sie wäre auch bereit, den Antragsgegner auszuzahlen. Zumindest ist eine neue Raumaufteilung notwendig.	Die Notwendigkeit eines Auszugs des Antragsgegners besteht nicht, da von ihm keine Gefährdung ausgeht. Das Verhältnis zur volljährigen Tochter ist zwar gespannt, aber sie hat ein eigenes Einkommen und kann sich eine eigene Wohnung mieten.

Das nächste Beispiel wird stellvertretend für jene Fälle dargestellt, in denen es schwierig ist, eindeutig zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß eine „schwere Härte“ vorliegt. Wie im zweiten Beispiel sind die Kinder nicht nur Opfer im Konflikt der Eltern, sondern bestimmen das Geschehen und das Verfahren wesentlich mit.

0330)Beispiel 3:

Argumente der Antragstellerin	Argumente des Antragsgegners
Die Eheleute sind seit 1977 verheiratet. Sie leben zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den gemeinsamen Söhnen (11 und 15 Jahre) in der Ehewohnung. Die Wohnung hat drei Zimmer und ist aufgeteilt. Die Antragstellerin bewohnt das vormals eheliche Schlafzimmer, der Antragsgegner schläft in der Küche.	
Zwischen den Eheleuten ist es zu unerträglichen Auseinandersetzungen gekommen. Der Antragsgegner beschimpft, beleidigt und verleumdet die Antragstellerin seit Monaten. Er bezeichnet sie als Schlampe und Hure, wobei er dies regelmäßig aus dem Fenster der Ehewohnung zu den Nachbarn hinüber schreit, wenn die Antragstellerin diese besucht oder sich dorthin geflüchtet hat. Er behauptet, sie würde mit dem Nachbarn herumhuren. Der Antragsgegner stürmte mindestens zweimal die Wohnung der Nachbarn und zerrte sie gegen ihren Willen aus deren Wohnung.	Die Antragstellerin hat sich ohne ersichtlichen Grund vom Antragsgegner abgewendet. Sie kommt ihren familiären Verpflichtungen gegenüber dem Antragsgegner und den Kindern nicht mehr nach. Seit mehreren Monaten hält sich die Antragstellerin kaum mehr in der Ehewohnung auf. Sie ist selten bereit, den Kindern ein Mittagessen zu bereiten und kommt oft erst zwischen 22.00 und 23.00 zurück in die Wohnung. Den Tag verbringt sie mit den ausschließlich männlichen Untermietern der Familie A, wobei im Übermaß dem Alkohol zugesprochen wird. Es trifft zu, dass der Antragsgegner die Antragstellerin von dort geholt und sie an ihre

	Pflichten als Mutter erinnert hat.
Die Antragstellerin musste sich aufgrund eines tätlichen Angriffs des Antragsgegners am in ärztliche Behandlung begeben (ärztliches Attest). Bei einem weiteren Angriff ging er so weit, dass er die Antragstellerin würgte und damit drohte, er werde sie umbringen. Die Nachbarn A. (als Zeugen angegeben) waren Zeuge der lautstarken Auseinandersetzung, bei der die Antragstellerin auf den Balkon flüchten musste, und nach Hilfe rief. Schlimmeres konnte nur durch das Dazwischentreten des 15jährigen Sohnes verhindert werden.	Der Vorfall am kam dadurch zustande, dass die Antragstellerin nach ihrer Rückkehr in die Ehemwohnung (nachts) dem Antragsgegner eine Szene machte. Sie war stark angetrunken. Sie stürzte auf den Balkon, um die Nachbarn über einen angeblichen Angriff seinerseits zu informieren. Der Antragsgegner hatte den Eindruck, dass dies vorher abgesprochen worden war. Da die Antragstellerin stark angetrunken war, musste sie vom Antragsgegner zu ihrem eigenen Schutz zurückgezogen werden. Es bestand die Gefahr, dass die Antragstellerin aufgrund ihres Alkoholkonsums über das Geländer stürzen würde. Der ältere Sohn half, die Antragstellerin vom Balkon zurückzuziehen.
Der Antragsgegner hat gedroht, er kaufe sich eine Pistole und schieße ihr den Kopf ein. Die Antragstellerin lebt in ständiger Todesangst vor dem Antragsgegner.	Die Behauptung der Antragstellerin, sie lebe in ständiger Todesangst ist ebenso unwahr wie übertrieben. Der Antragsgegner hat nie geäußert, er kaufe eine Pistole oder gar, er wolle die Antragstellerin erschießen.
Das Kindeswohl ist gefährdet. Beide Kinder wollen bei der Antragstellerin bleiben. Die Aufteilung der Ehemwohnung ist keine Lösung.	Es gibt um so weniger einen Grund, die Ehemwohnung der Antragstellerin zuzuweisen, als beide Söhne beim Antragsgegner bleiben wollen. Er hat sich bereits an seine Schwester und seine Mutter gewandt. Beide sind bereit, ihn bei der Betreuung der Söhne zu unterstützen. Er bemüht sich bereits um eine andere Wohnung für sich und die Kinder.
Entgegnung der Antragstellerin: Dass die Kinder nun mit dem Antragsgegner leben wollen, kann nur auf dessen massive Beeinflussung zurückzuführen sein. Er war längere Zeit krank geschrieben und nahm nach seiner Genesung Urlaub. In dieser Zeit hat er gegen die Antragstellerin gehetzt und mit den Kindern viel unternommen. Die Antragstellerin beantragt vorsorglich ein psychologisches Gutachten zur Feststellung des Kindeswillens.	
Die Parteien beantragen bis zur Klärung des Sorgerechts die Vertagung der mündlichen Verhandlung. Das alleinige Sorgerecht für beide Söhne wird dem Antragsgegner übertragen. Dies entspricht dem Wunsch beider Kinder. Sie ziehen mit dem Vater aus. Über die Zuweisung der Ehemwohnung ist noch nicht entschieden.	

Durch die Entscheidung der Kinder, mit dem Vater aus der Ehemwohnung auszuziehen, hat sich der Antrag der Mutter auf Zuweisung der Ehemwohnung während des Getrenntlebens sozusagen von selbst erledigt. Ein Rechtsschutzbedürfnis seitens der Antragstellerin besteht nicht mehr. Fraglich ist, ob sie allein aufgrund der von ihr vorgebrachten Sachverhalte eine „schwere Härte“ hätte begründen können. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass sie die Konflikte mit verursacht hat. Dies rechtfertigt jedoch die Gewalthandlungen des Antragsgegners in keiner Weise, wenn sie denn in der Weise vorgekommen sind, wie dies die Antragstellerin darstellt. Das ärztliche Attest kann nicht als stichhaltiger Beweis gelten. Der Arzt bestätigt Hämatome an den Armen, die jedoch nicht zweifelsfrei auf eine Gewalthandlung zurückzuführen sind. Die Nachbarn werden zwar im Antrag als Zeugen benannt, in der mündlichen Verhandlung sind sie aber nicht anwesend. Der ältere Sohn der Parteien hat sich für den Vater entschieden, was den Schluss zulässt, dass er die Gewalthandlungen des Vaters gegenüber der Mutter zumindest nicht als so schwerwiegend empfindet, wie diese selbst. Dass die Entscheidung der Kinder für den Vater auf massive Beeinflussung durch den Antragsgegner zurückzuführen ist, wie dies die Antragstellerin

vermutet, ist für beide Söhne auszuschließen. In ihrem Alter sind Kinder nicht mehr so leicht zu beeinflussen. Sie sind durchaus in der Lage, sich ein eigenes, von den Eltern unabhängiges Bild der familialen Situation zu machen (Oberndorfer, 1997) und ihre Interessen zu vertreten. Wie die Kinder ihre Entscheidung langfristig verarbeiten, ist wesentlich davon abhängig, inwieweit es den Eltern gelingt, die neue Lebenssituation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, zu gestalten.

In anderen Fällen werden die Argumente der Antragstellerin durch die Entgegnung des Antragsgegners eher erhärtet als entkräftet. Das nachfolgende Beispiel macht dies deutlich. Durch die Argumentation des Antragsgegners wird sein geringes Unrechtsbewusstsein deutlich. Offenbar betrachtet er Schläge als angemessenes Erziehungsmittel, wenn ein Kind „frech und aufsässig“ ist. Auf die psychische Gewalt durch die fortwährenden Herabsetzungen, die der Junge offenbar jahrelang ertragen musste, geht der Antragsgegner überhaupt nicht ein. Ebenso wenig geht er in der Erwiderung auf die Schikanen ein, denen die Antragstellerin im Zusammenleben ausgesetzt ist. Er wehrt sich lediglich gegen den Vorwurf, dass er gedroht habe, die Antragstellerin zusammenzuschlagen. Der Mangel an Unrechtsbewusstsein seitens des Antragsgegners, wie er in diesem Fall besonders deutlich wird, ist kein Einzelfall. Er ist in mehr oder weniger starkem Ausmaß öfter zu beobachten. Bei manchen Männern scheint immer noch die Ansicht vorzuherrschen, dass sowohl Frauen als auch Kinder im wahrsten Sinne des Wortes einer „starken Hand“ bedürfen.

(1841) Beispiel 4:

Argumente der Antragstellerin	Argumente des Antragstellers
--------------------------------------	-------------------------------------

Die Ehe wurde 1981 geschlossen. Das Ehepaar wohnt mit einem gemeinsamen Sohn (12) und einem nichtehelichen Sohn der Antragstellerin (14) in der Ehewohnung (3 Zimmer). Die Antragstellerin ist alleinige Mieterin. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebt die Antragstellerin mit beiden Kindern bei Verwandten.	
Die Ehe ist seit Jahren gescheitert. Die Antragstellerin wollte bereits einen Anwalt aufsuchen, um die Scheidung einzuleiten, nahm dann aber Abstand davon, weil der Antragsgegner ihr drohte, er würde die ganze Familie vernichten.	Der Antragsgegner hat nicht gesagt, er würde die Familie vernichten, wenn die Antragstellerin eine Scheidung einleitet. Er akzeptiert die Aufteilung der Ehewohnung, die die Antragstellerin vorgenommen hat. Er bemüht sich um eine eigene Wohnung. Bis dahin will er in der Wohnung bleiben.
Die ganze Familie leidet unter dem schikanösen, hinterhältigen Verhalten des Antragsgegners. So klopft er gegen die Heizung und hindert damit die Antragstellerin und die Kinder am Schlafen. Wenn die Antragstellerin auf einem Stuhl sitzt, schlägt er gegen das Stuhlbein, so dass sie vom Stuhl fällt. Am nichtehelichen Sohn der Antragstellerin reagiert der Antragsgegner alle ehelichen Probleme ab: Das Kind hat noch nie Liebe von ihm erhalten. Er tyrannisiert das Kind, schlägt es mit dem Ellenbogen in den Rücken und sagt: „Na du arschloch“ oder „Du bist doch sowieso dumm und blöd“. Er tritt ihm mit dem Fuß in den Hintern, schlägt es mit Karateschlag auf den Hinterkopf und dies meist in Zeiten, in denen die Antragstellerin nicht daheim ist.	Das Verhältnis zwischen ihm und dem Sohn der Antragstellerin ist wirklich gestört. Dies ist darin begründet, dass sich der Junge, von der Antragstellerin toleriert, allen Versuchen, positiv auf ihn einzuwirken, widersetzt. Streitpunkt ist der in den Augen des Antragsgegners negative Kontakt des Sohnes zur rechten Szene, den er auch durch seine Musik demonstriert. Die Antragstellerin will die Schuld an der negativen Entwicklung des Jungen auf ihn schieben, dabei hat dieser auch der Antragstellerin schon Prügel angedroht. Der Antragsgegner hat sich auch um die Ausgleichsklasse für den Jungen bemüht. Er gab dem Sohn der Antragstellerin höchstens einmal eine Ohrfeige, wenn ihn dieser provoziert hatte. Zu Ausschreitungen kam es nicht.
Anlass für die Flucht der Antragstellerin mit den Kindern war, dass der Antragsgegner 15-20 Minuten auf den nichtehelichen Sohn der Antragstellerin einschlug. Sie hat Strafanzeige gestellt (ärztliches Attest).	Die Geschehnisse an dem Tag, an dem die Antragstellerin die Wohnung verließ, entsprechen nicht der Schilderung im Antrag. Der Antragsgegner hatte „...nur 2 Bier und 2 Weinbrand.., was keine Auswirkung auf sein Handeln hatte“ getrunken. Der Antragsgegner schlug den Jungen mit der flachen Hand und dies keine 15 Minuten lang. Die Angaben der Antragstellerin sind reine Verunglimpfungen, um ihn aus der Wohnung zu bekommen.
	Mündliche Verhandlung: Antragsgegner: Ich habe den Jungen nie geschlagen, er war zu aufsässig, da habe er ihm ins Kreuz gefasst.

Abschließend soll noch ein Beispiel angeführt werden, anhand dessen ersichtlich wird, dass Gerichte (durch einstweilige Anordnung) sehr schnell handeln können, wenn sie zu dem Schluß kommen, dass die familiäre bzw. häusliche Situation für die Antragstellerin eine „schwere Härte“ im Sinne des Gesetzes darstellt. Es zeigt aber auch die Unwirksamkeit rechtlicher Regelungen, wenn die Antragstellerin selbst, den richterlichen Beschluss im Rahmen des Eilverfahrens unterläuft. Dies auch dann, wenn das Kindeswohl betroffen ist, und eine Weiterführung des Zusammenlebens der Ehepartner wie bisher ihrer Entwicklung abträglich sein könnte. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit auch in den Fällen, in denen die Rücknahme des Antrags auf Wohnungszuweisung wegen einer außergerichtlichen Regelung erfolgt und kein Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt wird, das Jugendamt einbezogen werden müsste, um einer für die betroffenen Kinder eventuell schädlichen Entwicklung vorzubeugen.

(1427) Beispiel 5:

Die Antragstellerin stellt im Wege der einstweiligen Anordnung Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung – es liegt keine Entgegnung des Antragsgegners vor

Der AG hat schwere Alkoholprobleme. Ein Entzug ist ihm bisher nicht vollständig gelungen. In den letzten Monaten kam es zu heftigen verbalen Auseinandersetzungen, die vom AG – teilweise unter Alkoholeinfluss - verursacht wurden.

In der Nacht vom auf den..... wurde der AG in angetrunkenem Zustand der AS gegenüber physisch gewalttätig und hat ihr Verletzungen zugefügt.

Beide Parteien waren auf einer Veranstaltung in einer Gaststätte. Bereits im Lokal kam es zu eifersuchtsbedingten Streitereien. Der AG unterstellte der AS Verhältnisse mit dem Inhaber und dem Barkeeper und machte Anspielungen auf Gruppensex.

Nachdem die Parteien um 0.00h in die Ehwohnung zurückgekehrt waren, setzte der AG seine Beschimpfungen und Beleidigungen fort. Als sich die AS im Bad befand, stürmte der AG herein und schlug mit Fäusten auf ihr Gesicht und den Rücken. Dabei beschimpfte er sie wieder auf übelste Weise. Weiter riss er die AS an den Haaren und trat ihr in den Bauch. Eine Gegenwehr war angesichts der körperlichen Überlegenheit des AG erfolglos.

Die Kinder wurden durch die Auseinandersetzung aus dem Schlaf gerissen und waren sehr verängstigt.

Besonders die Zwillinge (die Kinder der AS) neigen in letzter Zeit zu aggressivem Verhalten, was darauf zurückzuführen ist, dass der AG gegenüber den beiden Kindern gewalttätig und beleidigend ist. Es ist beinahe jeden Abend vorgekommen, dass er die Zwillinge angeschrien oder ihnen im Vorbeigehen Ohrfeigen versetzt hat.

Der Sohn der AS äußerte ihr gegenüber: „Wenn Papa Dich noch einmal schlägt bringe ich ihn um“. Das Kindeswohl ist ernsthaft gefährdet.

Der AG macht in Gegenwart aller 3 Kinder Bemerkungen wie: „Ich habe dich doch vor drei Tagen gevögelt. Was willst du denn?“

Eine Aufteilung der Ehwohnung scheidet aus, da die AS Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten hat.

Beweise:

Eidesstattliche Versicherung der AS; ärztliches Attest über Prellmarken im Gesicht und am Rücken sowie Hämatome am Oberarm und am Schulterblatt.

Gerichtlicher Beschluss:

Ehwohnung wird im Wege einer vorläufigen Anordnung der AS zur alleinigen Nutzung mit den Kindern zugewiesen. Der AG hat die Wohnung binnen einer Woche zu räumen.

Begründung:

Die AS hat die tätlichen Angriffe in der Nacht vom auf den glaubhaft gemacht. Über die Verletzungen wurde ein Attest vorgelegt. Unter den Auseinandersetzungen leiden auch die 3 Kinder. Nach der Sachlage würde es eine besonders „schwere Härte“ für die AS darstellen, wenn ihr nicht die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden würde. Im Hinblick auf die sich aus dem Vortrag der AS ergebende Wiederholungsgefahr war wegen Dringlichkeit ohne Anhörung des AG zu entscheiden wie geschehen.

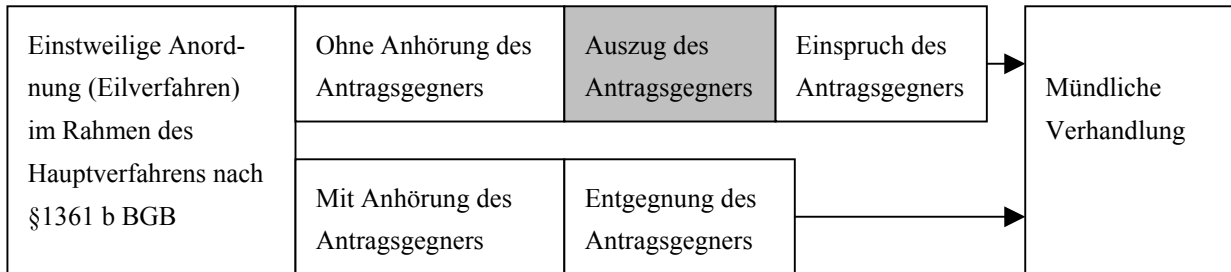
Es liegt keine Entgegnung des Antragsgegners vor. Die Parteien einigen sich außergerichtlich. Der Antragsgegner ist noch nicht ausgezogen. Das Hauptverfahren wird für erledigt erklärt.

Welche außergerichtliche Einigung die Partner im letzten Beispiel gefunden haben, ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Die Beispiele zeigen, dass die Gegenüberstellung der Argumentation der Antragstellerin und des Antragsgegners in unterschiedlicher Weise zur Erhellung des Sachverhaltes beitragen kann. Die Einbeziehung der Perspektive des Antragsgegners erweitert die Analysemöglichkeit und macht sie gleichzeitig komplexer. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Verfahren deutlich. Denn nur in diesem Rahmen ist es für die Richter möglich, sich ein nicht jeweils einseitig gefärbtes Bild der Situation und der Partner zu machen. Dies ermöglicht es, vermittelnd tätig zu werden, wie es in Ehe- und Familiensachen gefordert wird, oder wenn nötig, eine angemessene Entscheidung zu treffen. Das letzte Beispiel verweist auf die Unmöglichkeit des Gerichts nach § 1361 b BGB ordnend in die Familie einzugreifen, wenn dies von den Ehepartnern nicht (mehr) gewünscht wird, obwohl nach richterlicher Erkenntnis eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

1.6 Die einstweilige Anordnung – ein wirksamer Schutz vor Gewalthandlungen?

Abb. 5: Einstweilige Anordnung – mündliche Verhandlung



Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die in die Detailanalyse der Akten eingingen, wurde zusätzlich zum Hauptantrag auf Zuweisung der Ehewohnung während des Getrenntlebens Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt. Nur in wenigen Fällen wurde diesem Antrag jedoch ohne Anhörung des Antragsgegners stattgegeben und der Antragsgegner umgehend, manchmal noch am Tag der Antragstellung, der Ehewohnung verwiesen. Dagegen kann der Antragsgegner Einspruch erheben. In einer mündlichen Verhandlung ist dann zu klären, inwieweit die einstweilige Anordnung gerechtfertigt bzw. nicht gerechtfertigt ist. Damit verliert die einstweilige Anordnung jedoch ihren Charakter als Eilverfahren und damit weitgehend ihre Schutzfunktion. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsgegner noch nicht ausgezogen ist. In diesem Zusammenhang wird der Interessenkonflikt zwischen dem Schutzbedürfnis der Antragstellerin und der Berücksichtigung der Belange des Antragsgegners besonders deutlich. Das Gericht hat jeweils abzuwägen, wie dieser Interessenkonflikt aufzulösen ist.

Wie das Beispiel 1 verdeutlicht, kann die einstweilige Anordnung verhindern, dass die Opfer von Gewalthandlungen zusätzlich auch noch die Wohnung verlieren. Deutlich wird aber auch, dass dieses rechtliche Mittel nur unvollkommenen Schutz vor weiteren Gewalthandlungen des Antragsgegners bietet. Der Gegendarstellung des Antragsgegners kann das Gericht in dem oben dargestellten Beispiel offenbar nicht folgen. Es bestätigt die einstweilige Anordnung. Allerdings deutet die Verteilung der Prozesskosten auf beide Parteien darauf hin, dass die Anhörung des Antragsgegners den Schweregrad seiner Gewalthandlungen aus der Sicht des Gerichts verringert hat. Zumindest seinem Randalieren vor dem Haus und dem Versuch, in die Ehewohnung einzudringen, wurde offenbar nicht das gleiche Gewicht beigemessen, das diese Vorkommnisse für die Antragstellerin hatten.

(0031) Beispiel 1:

10.07.96	Die Antragstellerin stellt Antrag auf einstweilige Anordnung. Begründung: Der Antragsgegner ist Alkoholiker. Das Zusammenleben mit ihm stellt eine „schwere
-----------------	--

	Härte“ im Sinne des Gesetzes dar.
	Beweis: Entzug vom 31.12.95-2.05.96, rückfällig geworden
05.07.96	Der Antragsgegner randaliert betrunken in der Wohnung. Er bedroht die Antragstellerin und die gemeinsame Tochter (15-16). Beide verlassen die Wohnung und rufen die Polizei. Sie finden vorübergehend Unterkunft bei der Freundin des Sohnes.
	Beweis: Zeugnis der Tochter und des volljährigen Sohnes; Polizeibericht
11.07.96	Dem Antrag auf einstweilige Anordnung wird ohne mündliche Verhandlung stattgegeben. Der Antragsgegner muss die Wohnung verlassen und die Schlüssel zur Wohnung an die Antragstellerin herausgeben.
19.07.96	Der Antragsgegner randaliert vor dem Haus und versucht in die Wohnung einzudringen.
20.07.96	Der Antragsgegner randaliert vor dem Haus und versucht in die Wohnung einzudringen.
	Beweis: Beide Male Polizeibericht
06.08.96	Einspruch des AG: Versuch, die Vorkommnisse abzuschwächen und zu seinen Gunsten zu begründen
25.09.96	Mündliche Verhandlung: AS legt Beweise vor, die Kinder werden als Zeugen angehört. AG wird angehört
26.09.96	Beschluss: Die einstweilige Anordnung vom 11.07.96 wird bestätigt. Die Gerichtskosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Im folgenden Beispiel kann aufgezeigt werden, dass das Rechtsmittel „einstweilige Anordnung“ nicht in jedem Fall zu einer schnellen Regelung der Wohnverhältnisse führt und die Opfer von Gewalthandlungen für längere Zeit außerhalb der Ehwohnung in beengten Wohnverhältnissen leben müssen.

Der zunächst dringlich erscheinende und belegte Antrag der Antragstellerin, dem auch stattgegeben wird, verliert durch den Einspruch des Antragsgegners seine Eindeutigkeit. Das Gericht sieht sich dazu veranlaßt, die Sachlage eingehend zu prüfen. Es wird eine mündliche Verhandlung anberaumt. Aufgrund der Ausführungen der Parteien und der Anhörung der Kinder kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Gewalthandlung des Antragsgegners wahrscheinlich von der Antragstellerin provoziert wurde. Aufgrund dieser Annahme wird die einstweilige Anordnung aufgehoben und dem Antragsgegner eine angemessene Frist für die Räumung der Ehwohnung gesetzt. Dennoch erkennt das Gericht die „schwere Härte“ auf seiten der Antragstellerin an: Die Ehwohnung wird ihr und den Kindern zugewiesen. Auch wenn dies in der Begründung des Beschlusses nicht ausdrücklich gesagt wird, geht das Gericht offenbar davon aus, dass die Kinder bei der Mutter bleiben. Mit der Zuweisung trägt es damit auch der Tatsache Rechnung, dass eine Frau mit 5 Kindern – kaum eine der Ehwohnung vergleichbare, bezahlbare Wohnung finden kann.

(1840) Beispiel 2:

Eingangsbedingungen:

Ehepartner: Antragstellerin geb.1961, Antragsgegner geb. 1954. Kinder: 5 gemeinsame im Alter von 2-12 Jahren. Ehwohnung: 6 ½ Zimmer 1650,- Miete warm.

Parallelverfahren:

Antrag auf vorläufige Regelung der elterlichen Sorge (auf Anraten des JA gestellt: Mutter beantragt die alleinige Sorge für sich. Der Vater beantragt die gemeinsame Sorge mit Aufenthalt der Kinder bei der Mutter).

02.03.94 Antrag der Ehefrau auf einstweilige Anordnung und Zuweisung der Ehwohnung. Begründung: Der Antragsgegner hat die Antragstellerin im Beisein von zwei Kindern zusammengeschlagen. Sie flüchtete mit den Kindern zu Bekannten.

Beweis: ärztliches Attest (Trommelfellperforation), Zeugnis der Kinder.

02.03.94 Dem Antrag auf einstweilige Anordnung wird stattgegeben. Der Räumungstermin für den Antragsgegner wird auf den **05.03.94** festgesetzt. Zur Räumung kann der Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden.

03.03.94 Einspruch des Antragsgegners: Er kann nirgends unterkommen. Ihm droht Obdachlosigkeit. Er habe erst nachdem ihn die Antragstellerin in die Genitalien getreten habe zugeschlagen.

10.03.94 Mündliche Verhandlung:

Anhörung des Antragsgegners: Er wiederholt die Argumente der schriftlichen Erwiderung. Anhörung der zwei ältesten Kinder: Sie bestätigen die Tatschilderung der Antragstellerin, die abstreitet, den Antragsgegner getreten zu haben.

Beschluss: Die einstweilige Anordnung wird aufgehoben, die Ehwohnung wird der Antragstellerin und den Kindern zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Das Gericht setzt eine Auszugsfrist bis zum 31.05.94 für den Antragsgegner fest.

Begründung: Die Gewalt ging vermutlich von der Antragstellerin aus. Die Anhörung der Kinder bzw. ihre Schilderung des Tathergangs legt nahe, dass sie von der Antragstellerin instruiert wurden. Die Fristsetzung war notwendig, um dem Antragsgegner ausreichend Zeit für die Wohnungssuche zu geben. Andererseits rechtfertigt auch die vermutete Provokation durch die Antragstellerin keine so schwerwiegende Gewalthandlung, wie sie vom Antragsgegner ausgeübt wurde.

17.03.94 Einspruch des AG beim OLG: In der Folge laufend Darstellung und Gegendarstellung: 29.03. Stellungnahme der Antragstellerin (AS), 06.04. AS berichtet neue Gewalthandlungen des AG, Erwiderung des Antragsgegners am 20.04 und am 27.04 erfolgt eine weitere Stellungnahme der Antragstellerin.

06.05.94 Beschluss des OLG: Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen und die Auszugsfrist bis zum 30.06.94 verlängert.

Begründung: Das Zusammenleben der Ehepartner in der Ehwohnung stellt für die Antragstellerin eine „schwere Härte“ dar. Die Eltern sind zu einem vernünftigen Nebeneinander nicht fähig, die Kinder sind dadurch psychisch gefährdet (**Stellungnahme des Jugendamtes**).

Der Antragsgegner erhebt gegen das Urteil des Amtsgerichts beim Oberlandesgerichts Einspruch. Das OLG bestätigt den Beschluss des Amtsgerichts. Was in der Begründung des Amtsgerichts lediglich implizit zum Ausdruck kommt, nämlich der Einfluss der Kinder auf die richterliche Entscheidung, wird im Beschluss des OLG explizit zur Begründung herangezogen. Dabei folgt das Gericht der Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes.

Ein weiteres Beispiel soll verdeutlichen, unter welchen Umständen ein Antrag auf „einstweilige Anordnung“ wenig Aussicht auf Erfolg hat.

(1842) Beispiel 3:

Eingangsbedingungen:

In der Ehwohnung leben 4 gemeinsame Kinder (Eheschließung 1990). Die Ehwohnung hat 3 Zimmer. Die Antragstellerin ist Hausfrau, der Antragsgegner ist arbeitslos. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebt die Antragstellerin nicht in der Ehwohnung. Die Kinder leben mit dem Antragsgegner in der Ehwohnung.

11.04.95 Antrag der Antragstellerin auf einstweilige Anordnung:

Begründung: Der Antragsgegner hat die Antragstellerin mehrfach tätlich angegriffen. Sie hat ihn nicht angezeigt, weil er nach einer Gefängnisstrafe (Drogen) Bewährung hat. Am 2.04.95 kam es wieder zu heftigen verbalen Beschimpfungen durch den Antragsgegner. Daraufhin hat die Antragstellerin gesagt, sie werde ausziehen. Der Antragsgegner hat ihre persönlichen Sachen in eine Mülltüte gepackt und ihr die Wohnungsschlüssel abgenommen. Die Antragstellerin darf zwar in die Wohnung, um die Kinder zu besuchen; dies jedoch nur stundenweise und in Anwesenheit des Antragsgegners. Dabei hat die Antragstellerin festgestellt, dass eine fremde Frau in der Wohnung wohnt.

26.04.95 Erwiderung des AG:

Die Antragstellerin ist alkoholabhängig. Der Antragsgegner hat das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder. Es ist nicht zu Tötlichkeiten gekommen. Der Antragsgegner hat seine Frau nicht ausgesperrt. Sie ist zu ihrem Freund gezogen und hat die Kinder bei ihm gelassen. Sie hat mehrmals versucht, unbefugt in die Wohnung einzudringen. Es wohnt eine Frau in der Wohnung, die bei der Betreuung der Kinder mithilft.

03.05.95 Gegenantrag des Antragsgegners auf Zuweisung der Ehwohnung:

Die Antragstellerin ist alkoholkrank. Sie hat schizophrene Anfälle. Der Antragsgegner hat Erziehungsurlaub genommen (1½ Jahre) und die Kinder immer gut versorgt. Das Jugendamt hat ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder übertragen.

10.05.95 Beschluss: Der Antrag der Antragstellerin auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

Begründung: Der Antrag war zurückzuweisen, da nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden konnte, weshalb der Antragsgegner aus der Wohnung ausziehen soll.

14.06.95 Beschluss: Der Gegenantrag des AG ist abzuweisen.

Begründung: Der Antragsteller hat seine eidesstattliche Versicherung nicht nachgereicht. Darüber hinaus erscheint eine einstweilige Anordnung ohne weitere Ermittlung des zuständigen Jugendamtes nicht gerechtfertigt.

19.10.95 Mündliche Verhandlung: Die Parteien stellen keine Anträge. Das Verfahren in der Hauptsache (§ 1361 b BGB) ruht bis zur Regelung der elterlichen Sorge und wird erst auf Anforderung wieder aufgenommen.

In dem oben dargestellten Fall wird sowohl der Antrag auf einstweilige Anordnung der Ehefrau als auch der des Ehemannes abgelehnt. Hinsichtlich des Antrags der Ehefrau wird die Dringlichkeit eines gerichtlichen Eingriffs nicht anerkannt; denn weder der Antragstellerin noch den Kindern droht unmittelbare Gewalt von seiten des Antragsgegners. Das Gericht sieht deshalb auch keine Notwendigkeit, die vorläufige Regelung hinsichtlich des Aufenthalts der Kinder aufzuheben, zumal die Antragstellerin Zugang zu den Kindern hat. Andererseits kann das Gericht auch

dem Antrag des Antragsgegners auf einstweilige Anordnung nicht folgen. Es sieht auch auf seiner Seite keine Dringlichkeit gegeben. Zusätzlich wird in den Begründungen auf das Parallelverfahren zur Regelung der elterlichen Sorge verwiesen, dessen Ausgang als entscheidungsrelevant in der Hauptsache, der Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehepartner während des Getrenntlebens, angesehen wird. Der Verlauf des Verfahrens nach § 1361 b BGB wird also durch die Berücksichtigung des Parallelverfahrens sowohl in der Sache als auch zeitlich wesentlich mitbestimmt.

Anhand eines weiteren Fallbeispiels soll deutlich werden, dass die schnelle Reaktion des Gerichts zum Schutze der Antragstellerin und der Kinder vor physischer Gewalt manchmal von der Antragstellerin selbst unterlaufen wird.

Beispiel 4:

Eingangsbedingungen: 1 gemeinsames Kind (4 Jahre), Zwillinge (w/m, 10 ½ Jahre).

25.03.96 Antrag: Die Antragstellerin stellt Antrag auf einstweilige Anordnung unter Zuhilfenahme eines Gerichtsvollziehers.

Begründung: Vom 24.03. auf den 25.03.96 schlägt der Antragsgegner mit Fäusten auf die Antragstellerin ein und beschimpft sie als Hure und Nutte. Der Anlass ist, wie auch schon oft vorher, die unbegründete Eifersucht des Antragsgegners. Auch die Kinder, insbesondere die Zwillinge werden vom Antragsgegner beschimpft und angeschrien. Die Zwillinge erhalten von ihm im Vorbeigehen ohne Anlass Ohrfeigen. Sie sind verschreckt und verschüchtert.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin, ärztliches Attest über Hämatome im Gesicht, an den Oberarmen und Schultern/Rücken der Antragstellerin.

26.03.96 Beschluss: einstweilige Anordnung erlassen wegen Dringlichkeit ohne Anhörung

29.04.96 RA/AS Die Parteien haben sich gütlich über die Nutzung der Ehewohnung geeinigt. Der Termin für die mündliche Verhandlung wird abgesetzt. Der Antragsgegner ist noch nicht aus der Ehewohnung ausgezogen.

12.06.96 Beschluss: Verfahren ist in der Hauptsache erledigt. Der Beschluss vom 26.03.96 wird aufgehoben, gemäß dem Vortrag der AS über die Einigung.

In diesem Fall sieht das Gericht offenbar keine Veranlassung oder Möglichkeit, das Kindeswohl bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, obwohl dieses Gegenstand des Antrags war. Dieser Umstand hat in anderen Fällen zur Folge, dass eine Bestandsaufnahme bzw. die Einschaltung des Jugendamtes veranlasst wird und eine Überprüfung im Sinne des Kindeswohls erfolgt.

1.7 Die mündliche Verhandlung und der Ausgang des Verfahrens

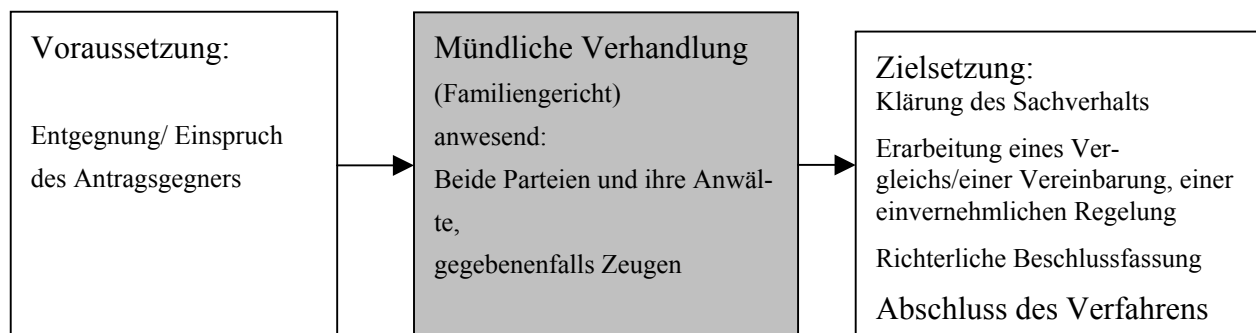
Wir gehen im folgenden zuerst auf die mündliche Verhandlung ein und veranschaulichen an Beispielen die verschiedenen Arten der Verfahrensbeendigung: Rücknahme des Antrags, Vergleich bzw. Beschluß (Grundlage: 74 Verfahren der Detailanalyse).

1.7.1 Die mündliche Verhandlung als Grundlage verschiedener Arten der Verfahrensbeendigung

Wie die Ausführungen zur einstweiligen Anordnung zeigen, wird nur in den wenigsten Fällen ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners entschieden.

Bei zwei Drittel aller Fälle gab es mindestens eine mündliche Verhandlung. Die mündliche Verhandlung entfällt meist dann, wenn der Antrag vor dem anberaumten Termin zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird, da einer der Partner ausgezogen ist oder die Paare sich wieder versöhnt haben. Voraussetzung für eine mündliche Verhandlung ist allerdings, dass eine Entgegnung des Antragsgegners erfolgt ist oder er gegen eine vorläufige Regelung Einspruch erhoben hat.

Abb. 6: Mündliche Verhandlung



Quelle: TREWO – Detailanalyse der Akten, ifb 1999

Ziel der mündlichen Verhandlung ist einmal, dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, seine Sichtweise der Dinge vorzutragen. Damit hat der Richter bei widersprüchlichen Darstellungen des Sachverhalts durch die Parteien die Möglichkeit, sich durch die Befragung ein eigenes Bild sowohl vom Sachverhalt als auch von den Parteien zu machen und die vorgelegten Beweise angemessen zu würdigen. In manchen Fällen werden Zeugen für die Vorfälle, die im Antrag oder in der Entgegnung geschildert wurden, angehört. Dies können die Kinder der Parteien sein, nahe Verwandte, Freunde und Nachbarn und in seltenen Fällen die Polizei. Wird das Kindeswohl im Antrag als Argument angeführt, muss es vom Richter berücksichtigt werden. Dies geschieht in jedem Fall, wenn gleichzeitig mit der Zuweisung der Ehewohnung auch die vorläufige Regelung der elterlichen Sorge anhängig ist oder wenn ein dem Jugendamt bekannt gemachter Kindesmissbrauch bzw. eine Kindesmisshandlung vorliegt. In diesen Fällen nimmt das Jugendamt Stellung, sei es schriftlich oder mündlich. Diese Stellungnahme ist sowohl für den Verfahrensverlauf als auch für die richterliche Entscheidung von großer Bedeutung. Neben der Anhörung der Parteien und der Klärung des Sachverhalts zur Vorbereitung einer richterlichen Entscheidung, ist es das Ziel der mündlichen Verhandlung, wenn irgend möglich, eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien herbeizuführen. Wie im Folgenden gezeigt wird, gelingt dies in über der Hälfte der Fälle auch dann oder vor allem dann, wenn bereits eine einstweilige Anordnung getroffen wurde. Wie der zuständige Richter jeweils eine einvernehmliche Regelung herbeiführt,

kann nur anhand der sehr kurz gefassten Ergebnisprotokolle der mündlichen Verhandlung, die der Detailanalyse zur Verfügung standen, interpretierend dargestellt werden. Es lassen sich drei Schritte in der Vorgehensweise der Richter voneinander abgrenzen:

- Die Anhörung

In der Anhörung geht es darum, die Sachlage zu klären und gleichzeitig Ansatzpunkte für eine einvernehmliche Regelung zu finden. Diese können einmal dadurch gegeben sein, dass aufgrund des Parteienvortrags zweifelhaft ist, ob ein „schwere Härte“ im Sinne des Gesetzes vorliegt bzw. wenn durch eine Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin die Belange des Antragsgegners unverhältnismäßig beeinträchtigt würden oder das Wohl der Kinder nicht angemessen berücksichtigt wird. Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen.

(0335) Beispiel 1:

Unabhängig von den angeführten Gewalttaten weist das Gericht die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass kein Regelungsbedarf bestehe, da der Antragsgegner keinen Anspruch auf die Ehewohnung erhebe. Die zuständige RichterIn schlägt deshalb die Rücknahme des Antrags vor. Erst nachdem der Antragsgegner auch den Kellerschlüssel zurückgegeben hat und schriftlich bekundet, dass er keinen Anspruch auf die Ehewohnung erhebe, ist die Antragstellerin bereit, ihren Antrag zurückzuziehen. Die beantragte Prozesskostenhilfe wird ihr nicht gewährt.

(0366) Beispiel 2:

Die Parteien erklären sich in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend damit einverstanden, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Stellungnahme des Jugendamtes zur Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder vorliegt.

(0050) Beispiel 3:

Die Parteien haben drei gemeinsame Kinder. Die beiden älteren leben zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Ehefrau mit ihrem Vater bei dessen Eltern, die jüngste Tochter bei der Mutter in der Ehewohnung. Der Vorfall, der zur Antragstellung führte, ereignete sich, nachdem sich die Eheleute bereits getrennt hatten. Nach Angaben der Antragstellerin war der Antragsgegner betrunken und bedrohte die Antragstellerin im Beisein der Kinder und einer Nachbarin mit einem Küchenmesser. Die jüngste Tochter ging dazwischen. Die Nachbarin ging mit den Kindern aus der Küche und rief die Polizei. In der Zwischenzeit ging der Antragsgegner auf die Antragstellerin (Aussage der Antragstellerin) los und würgte sie. Die herbeigerufenen Polizisten befragten die Kinder und nahmen das Messer mit. Der Antragsgegner behauptet in der mündlichen Verhandlung, er habe die Antragstellerin nicht bedroht, sondern nur mit dem Messer, mit dem er sich ein Brot zurechtmachen wollte, herumgefuchelt. Er habe die Antragstellerin auch nicht gewürgt, sondern nur von sich weggestoßen. Die Nachbarin, die Kinder, die Mutter des Antragsgegners und der Mann seiner Schwester werden als Zeugen angehört. Ihre Aussagen sind nicht eindeutig. Die Kinder werden zudem befragt, bei welchem Elternteil sie leben wollen. Die zwei älteren Kinder möchten beim Vater bleiben, die jüngste Tochter will mit der Mutter leben. Alle Kinder möchten, dass sich die Eltern wieder vertragen. In der mündlichen Verhandlung kommt zwar keine Einigung zustande, doch kurze Zeit danach zieht die Antragstellerin den Antrag zurück. Als Begründung gibt sie an, die Parteien würden nun wieder gemeinsam mit den Kindern in der Ehewohnung leben.

Wie das letzte Beispiel zeigt, kommen einvernehmliche Regelungen auch bei schweren Konflikten zwischen den Parteien vor. Möglicherweise hat zur Versöhnung der Parteien beigetragen, dass keiner der Eheleute das Verfahren für sich entscheiden konnte und dies trotz der vielen Zeugenaussagen. Aber auch bei eindeutiger Sachlage d.h. wenn die Sachverhalte zweifelsfrei eine „schwere Härte“ für die Antragstellerin darstellen, sind einvernehmliche Regelungen nicht selten. In allen Fällen ist zu vermuten, dass der Richter explizit oder implizit Hinweise gibt, wie eine einvernehmliche Regelung zu erzielen sei und welche Kompromisse von wem gemacht werden müssen, um entweder einen Beschluss oder die Abweisung des Antrags zu vermeiden. Dies kommt durch den Standardsatz in den Protokollen zum Ausdruck : „Die Sachlage wurde mit den Parteien erörtert“ oder „nach Erörterung der Sachlage schlossen die Parteien folgenden Vergleich“.

- Erarbeitung eines Vergleichs/einer Vereinbarung

In vielen Fällen kommt eine Vereinbarung bereits in der ersten mündlichen Verhandlung zustande. In anderen folgt eine Verhandlung der anderen und nicht immer gelingt es, das Verfahren durch einen Vergleich abzuschließen. Wie aus den Daten der Grobanalyse ersichtlich wird, endet das Hauptverfahren nach § 1361 b BGB, auch abgesehen von Rücknahmen oder Erledigungserklärungen, häufiger mit einem Vergleich bzw. einer Vereinbarung als mit einem Beschluss. Die Inhalte von Vereinbarungen/Vergleichen können, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, sehr unterschiedlich sein, da die Parteien bestimmen, was jeweils in der Vereinbarung geregelt werden soll. Allerdings muss die Vereinbarung so formuliert sein, dass sie wie ein Beschluss vollstreckungsfähig ist. Dies ist umso notwendiger, als eine eventuell vorausgegangene einstweilige Anordnung durch sie aufgehoben wird. Dagegen entfällt die Notwendigkeit einer richterlichen Begründung.

(0332) Beispiel 1:

Wortlaut des Vergleichs:

1. Die Ehewohnung steht während der Trennungszeit der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zu.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, die Wohnung nicht zu betreten.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Im folgenden Beispiel wurde die Vereinbarung nach der Regelung des vorläufigen Sorgerechts für die drei gemeinsamen Kinder geschlossen.

(2201) Beispiel 2:

Die Antragstellerin hatte die religiösen Überzeugung und die daraus resultierende rigide Lebensführung, die der Antragsgegner der gesamten Familie aufzwingt, zur Begründung ihres Antrags herangezogen. Zusätzlich verwies sie darauf, dass die unterschiedlichen Einstellungen der Eltern zu einer Spaltung der Geschwister geführt haben. Während die beiden jüngeren Kinder versuchten, sich an die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland anzupassen, sei der Antragsgegner Vorbild für die ältere Tochter. Diese würde versuchen, auf die beiden jüngeren Geschwister Druck auszuüben. Es käme dadurch ständig zum Streit zwischen den Geschwistern.

Vereinbarung:

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Ehwohnung ab dem von der Antragstellerin und der 2. und 3. Tochter sowie - soweit der Kindesvater und die 1. Tochter dies wollen - auch von der 1. Tochter allein genützt wird.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, die Ehwohnung bis spätestens..... zu räumen und die Hausschlüssel für diese Wohnung an die Antragstellerin herauszugeben.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Auszug des Kindesvaters die mit der Erziehungsberatungsstelle abgesprochene Probephase beginnen kann. Es besteht Einigkeit darüber, dass die 1. Tochter erst dann in die Wohnung des Kindesvaters zieht, wenn dieser eine angemessene Wohnung gefunden hat und die Tochter dann noch will.

Vereinbarungen beinhalten manchmal eine Regelung zur Aufteilung der Ehwohnung für die Zeit des Getrenntlebens. Nicht selten werden dabei auch Wohlverhaltensklauseln in die Vereinbarung aufgenommen.

(2014) Beispiel 3:

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin wiederholt tätlich angegriffen und wüst beschimpft. Nach einer schweren Auseinandersetzung ist die Antragstellerin mit dem jüngeren Kind zu ihren Eltern geflohen. Das ältere Kind blieb mit dem Antragsgegner in der Ehwohnung. Der Antragsgegner randalierte alkoholisiert in der Wohnung der Eltern der Antragstellerin. Der Antragsgegner bestreitet die Vorfälle nicht, ist aber der Meinung, dass die Antragstellerin diese durch ihr Verhalten provoziert habe (indem sie ihren neuen Lebensgefährten mit in die Ehwohnung gebracht habe). In der mündlichen Verhandlung wird nach Erörterung mit der RichterIn folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die eheliche Wohnung wird unter den Eheleuten wie folgt aufgeteilt: Die Antragstellerin nutzt das Wohnzimmer alleine. Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, das Wohnzimmer ohne Einwilligung der Antragstellerin zu betreten. Der Antragsgegner nutzt das Schlafzimmer alleine. Die Antragstellerin ist nicht berechtigt, das Schlafzimmer ohne Einwilligung des Antragsgegners zu benutzen.
2. Beide Kinderzimmer werden von den Kindern wie bisher genutzt.
3. Bad Küche und Diele werden von beiden Parteien gemeinsam genutzt.
4. Der Garten wird von beiden Parteien gemeinsam genutzt.
5. Die Antragstellerin kommt am..... in die Ehwohnung, um aus dem Schlafzimmer ihre persönlichen Sachen herauszuholen.
6. Die Antragstellerin verpflichtet sich, ihren neuen Lebensgefährten nicht in die Ehwohnung mitzubringen.
7. Die Parteien vereinbaren, jegliche gegenseitige Belästigung zu unterlassen, desgleichen Beleidigungen, Beschimpfungen und Tätlichkeiten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird Ordnungsgeld bis zu DM 500,- angeordnet.

- Die richterliche Beschlussfassung

Nicht in jedem Fall gelingt es in der mündlichen Verhandlung, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. In diesen Fällen ist das Gericht gezwungen, eine Entscheidung zu treffen und das Verfahren durch einen Beschluss zu beenden. Inwieweit das Gelingen bzw. Nichtgelingen einer einvernehmlichen Lösung von der Schwere der Gewalthandlungen abhängt, kann anhand der Detailanalyse nicht abschließend geklärt werden. Es hat jedoch den Anschein, dass die Schwere der Gewalthandlungen allein nicht ausschlaggebend ist. Von Bedeutung ist wohl auch die grund-

sätzliche Kompromissbereitschaft der Parteien und die ihrer Vertreter sowie die Einschätzung der Sachlage und das Verhandlungsgeschick des zuständigen Richters. Das folgende Beispiel zeigt, dass es auch in Fällen, wo keine Gewalthandlungen im Sinne des Gesetzes vorliegen, unmöglich sein kann eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

(0018) Beispiel

Das Ehepaar hat zwei Töchter (11/14). Die Wohnung ist für eine Aufteilung geeignet. Ein Scheidungsverfahren ist eingeleitet. Nach Angaben der Antragstellerin möchten die Eltern die gemeinsame Sorge für die Kinder auch nach der Scheidung beibehalten, seien sich aber einig, dass die Kinder überwiegend bei der Mutter leben sollen. Grund der Trennung und Begründung für den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung ist die Homosexualität des Antragsgegners. Die Antragstellerin argumentiert mit dem Kindeswohl: Die Töchter würden einerseits unter der Homosexualität des Vaters leiden, über die aber nicht gesprochen werden dürfe. Andererseits sei die Ungewissheit darüber, bei wem und wo sie letztendlich leben würden für die Kinder unerträglich. Die jüngere Tochter musste ein Schuljahr wiederholen und nässe nachts ein. Die ältere Tochter dringe auf eine Entscheidung. Der Antragsgegner stellt Antrag auf Zurückweisung des Antrags auf Wohnungszuweisung, hilfsweise auf eine Räumungsfrist von drei Monaten. In der mündlichen Verhandlung wird deutlich, dass die Parteien zwar nicht miteinander reden aber auch nicht streiten. Die Antragstellerin räumt ein, dass sie durch die Homosexualität des Antragsgegners nicht belästigt werde. Die zuständige Richterin gesteht zu, dass die Situation für die Kinder schwierig sei. Offenbar kämen die Kinder (Anhörung der Kinder) aber mit jedem Elternteil gut zurecht, wenn sie mit ihm allein seien. Es liege auch kein Fehlverhalten des Antragsgegners vor, das eine Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin rechtfertige. Wie in der mündlichen Verhandlung und aus der Stellungnahme des Jugendamtes deutlich geworden sei, sei die Sorgerechtsfrage noch nicht in der Weise geklärt, wie dies die Antragstellerin dargestellt habe. Das Gericht dürfe aber mit einer Wohnungszuweisung der Sorgerechtsentscheidung nicht vorgeifen. Aus diesen Gründen sei der Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung durch Beschluss zurückzuweisen.

Anhand der Beispiele wird deutlich, dass die mündliche Verhandlung in den meisten Fällen auch den Ausgang des Verfahrens beinhaltet. Damit konnte anhand der Daten aus der Detailanalyse der Verfahrensverlauf von der Antragstellung bis zum Abschluss des Verfahrens nachgezeichnet werden. Dagegen ist es auf dieser Grundlage nicht möglich, repräsentative Aussagen zu machen. Es wurden deshalb, da, wo es zum Verständnis und zur Einordnung der Ergebnisse aus der Detailanalyse notwendig erschien, auch Ergebnisse aus der Grobanalyse berichtet. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Ergebnisse der Grobanalyse. Sie geben einen repräsentativen Überblick über den Ausgang des Verfahrens und die Wohnsituation der Antragstellerinnen, wie sie sich in den Akten darstellt.

1.7.2 Der Ausgang von Verfahren zu § 1361 b BGB: ein Überblick

Verfahrensdauer

Obwohl bei den Verfahren zu § 1361 b BGB (nur) vorläufige (d.h. für die Zeit des Getrenntlebens geltende) Entscheidungen über die Nutzung der Ehewohnung getroffen werden, dauert das Hauptverfahren im Durchschnitt ca. 2 Monate. Jedoch besteht bei der Verfahrensdauer eine brei-

te Streuung, so dass einige wenige Verfahren, die sich aus besonderen Gründen¹¹ sehr in die Länge ziehen, den Durchschnittswert nach oben verzerren. Nimmt man den Median als Maßzahl, dann liegt die Verfahrensdauer von Hauptverfahren bei durchschnittlich 6 Wochen, was bedeutet, dass 50% der Verfahren innerhalb von sechs Wochen beendet wurden. Bei der einstweiligen Anordnung liegt der Median zur Verfahrensdauer bei 2,5 Wochen. In Anbetracht der Überlastung mancher Familiengerichte und den Verfahrensdauern am Amtsgericht insgesamt, kommt es bei § 1361 b BGB-Verfahren also relativ schnell zu einer Entscheidung oder Erledigung.

In der Grobanalyse wurde in Bezug auf den Ausgang des Verfahrens zunächst unterschieden, ob ein Vergleich/eine Vereinbarung¹² geschlossen, der Antrag zurückgenommen bzw. für erledigt erklärt wird oder ob es einen Beschluss gibt. Je nachdem, wie das Verfahren endet, hielten wir fest, wer - im Falle eines Vergleichs - aus der Wohnung geht oder ob - im Falle eines Beschlusses - dem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

Wie bereits angemerkt, kommt es nur in einer begrenzten Zahl der Fälle zu einem gerichtlichen Beschluss: In 18% der Fälle erfolgt eine Rücknahme des Antrags. 24% der Verfahren werden für erledigt erklärt. Zu 11% schließen die Parteien eine Vereinbarung und zu 19% einen Vergleich. Insgesamt 28% der Verfahren enden mit einem Beschluss, wobei in 20% der Fälle der Beschluss dem Antrag folgt und lediglich in 8% der Verfahren dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Denkt man an die - zum Teil doch gravierenden - Vorfälle, dann verwundert zunächst der hohe Anteil von Vergleichen, Erledigungen und Rücknahmen. Dies kann zu einem Teil auf den Einfluß der Familienrichter in der mündlichen Verhandlung zurückzuführen sein. Nach Abwägen der Situation kann und soll der Richter bei Familiengerichtsverfahren den Parteien vorschlagen bzw. nahelegen, einen Vergleich zu schließen. Zum anderen ist ein Vergleich/eine Vereinbarung oder eine Rücknahme/Erledigung im Hauptverfahren auch dann anders zu bewerten, wenn vorher bereits eine Entscheidung in der einstweiligen Anordnung getroffen wurde. Leider ist der Ausgang der einstweiligen Anordnung nur selten aus den Aktenauszügen der Grobanalyse ersichtlich. Da wir nur den Ausgang jedes vierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kennen, können wir insgesamt nur in 15% (n=316) aller Fälle den Ausgang des Eilverfahrens direkt mit dem Ausgang des Hauptverfahrens vergleichen und somit keine repräsentativen Aussagen treffen. Zur Veranschaulichung: Wir wissen, dass die Wohnung im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zugewiesen wurde (n=126). In fast der Hälfte dieser Fälle (n=53) wurde der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen, wodurch die einstweilige Anordnung gegenstandslos wird; oder die Antragstellerin hat den Antrag in der Hauptsache für erledigt erklärt, was meist dann der Fall ist, wenn der Antragsgegner aufgrund der einstweiligen Anordnung aus der Ehewohnung ausgezogen ist. Bei einem Drittel (n=44) wird die Ehewohnung im Hauptverfahren zugewiesen, 18% (n=23) schließen im Hauptverfahren einen

¹¹ Z.B. wenn das Verfahren zwischendurch eine Zeit lang ruht, da der Antragsgegner eine Entziehungskur macht; oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

¹² Der Unterschied zwischen Vergleich und Vereinbarung ist nicht von entscheidender Bedeutung. Eigentlich ist es so, dass bei einem Vergleich beide Parteien einen Kompromiss eingehen, also z.B. der Antragsgegner sich bereit erklärt auszuziehen und die Antragstellerin ihm dafür eine angemessene Auszugsfrist gewährt. Bei einer Vereinbarung gehen die Parteien nicht aufeinander zu, sondern einer akzeptiert die Forderungen des anderen. Die Praxis in den Akten zeigte uns aber, dass die beiden Begriffe oft synonym verwendet werden, weswegen wir sie bei den meisten Analysen in einer Kategorie zusammenfassen.

im Hauptverfahren zugewiesen, 18% (n=23) schließen im Hauptverfahren einen Vergleich/eine Vereinbarung und bei 5% (n=6) wendet sich der Beschluss im Hauptverfahren zum Gegenteil - der Antrag wird zurückgewiesen.

Sofern wir den Ausgang von einstweiliger Anordnung und Hauptverfahren kennen, ist das Ende der beiden Verfahren in jedem zweiten Fall identisch. Oft werden einstweilige Anordnung und Hauptverfahren auch zusammen verhandelt.

Entscheidungsrelevanz von Sachverhaltsbehauptungen

Bei der Beschreibung der Sachverhaltsbehauptungen in Anträgen haben wir zunächst einen allgemeinen Gewaltindex gebildet, der illustriert, welche Form von Gewalt bei den Ehepaaren und Familien vorkommt. Stellen wir diesen allgemeinen Index - zunächst ohne Berücksichtigung von Alkohol und sonstiger Gewalt - dem Verfahrensausgang gegenüber, dann zeigt sich, dass es häufiger zu (positiven) Beschlüssen kommt, je mehr Formen von Gewalt von der Antragstellerin angeführt werden.

Auch bei Berücksichtigung der Formen von Gewalt zeigt sich, dass insgesamt ca. 70% bis 80% aller Hauptverfahren durch Erledigung/Rücknahme oder Vergleich/ Vereinbarung enden, und zwar weitgehend unabhängig von der Gewaltkombination.¹³ Zu einem Beschluß kommt es nur bei ca. einem Viertel der Verfahren. Eine Ausnahme bilden hier nur Anträge, die mit körperlicher und sexueller (teilweise zusätzlich auch mit psychischer) Gewalt begründet sind. In diesen Fällen endet ca. die Hälfte der Verfahren durch einen Beschluss.

Ergeht ein Beschluss, wird dem Antrag meist (zu ca. $\frac{3}{4}$) stattgegeben. Noch höher ist der Anteil antragsgemäßer Beschlüsse im Falle körperlicher und sexueller (bzw. zusätzlicher psychischer) Gewalt, geringer (ca. 60%) dagegen bei Anträgen, die sich ausschließlich auf psychische Gewalt stützen und noch geringer (37% der Beschlüsse) bei Anträgen, die keine Gewalt anführen.

Die bisherige Gegenüberstellung von angeführter Gewalt und Verfahrensausgang zeigt, dass es einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Ausgang des Verfahrens gibt. So wird die Wohnung der Antragstellerin dann häufiger zugewiesen, wenn körperliche Gewalt mit im Spiel ist und je mehr Arten von Gewalt insgesamt angeführt werden. Es wird aber auch deutlich, dass es psychische und körperliche Gewalthandlungen gibt, die vom Richter nicht als „schwere Härte“ anerkannt werden und umgekehrt, dass „schwere Härte“ angenommen wird, obwohl keine Gewalthandlung im Antrag angeführt wird. Hier wird bereits der Entscheidungsspielraum sichtbar, den Richter bei der Beurteilung, ob eine „schwere Härte“ vorliegt oder nicht, nutzen.

Besser beurteilen lassen sich die Entscheidungen, wenn man die Stärke der angeführten Gewalt mit einbezieht. Unterscheidet man zwischen weniger schweren, mittelschweren, schweren und lebensbedrohlichen Gewalttaten gegen die Antragstellerinnen, so ist festzustellen, dass Anträge in denen mit schweren oder lebensbedrohlichen Gewalttaten argumentiert wird, ähnlich häufig zurückgenommen oder per Vergleich/Vereinbarung geregelt werden wie solche, die sich auf we-

¹³ Eine Ausnahme bildet die Kombination *körperliche und sexuelle* Gewalt; allerdings nur n=15 Fälle.

niger schwere Gewalttaten beziehen. Auch bei schwerer körperlicher Gewalt gegen die Antragstellerinnen enden die Verfahren zu einem Drittel mit einem Vergleich/ einer Vereinbarung;¹⁴ 43% der Anträge werden zurückgenommen oder für erledigt erklärt (lebensbedrohliche körperliche Gewalt: 35%). Ähnliches gilt für psychische Gewalttaten gegen Antragstellerinnen.

Dagegen ist festzustellen, dass ein Beschluss häufiger positiv für die Antragstellerin ausfällt, je schwerer die körperliche Gewalt des Ehepartners gegen sie ist. Dies trifft allerdings nur für körperliche, nicht für psychische Gewalt zu.

Beweiswürdigung

Zum einen gibt es nur wenige Anträge, die Gewalttaten nennen, aber keine Beweise dazu anführen, zum anderen kommt es insgesamt nur relativ selten zu einem gerichtlichen Beschluss. Die Gesamtzahl der in die Analyse einbezogenen Beschlüsse ist daher begrenzt. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse zu Anträgen, bei denen keine Beweise vorgelegt worden waren. Da eine Untersuchung, ob bestimmte Gewalttaten im Beschluss eher als „schwere Härte“ anerkannt werden, wenn es Beweise dazu gibt, auf einem Vergleich von Beschlüssen mit und ohne beweisgestützten Anträgen basiert, muss sie sich (auch in der Grobanalyse) zum Teil auf geringe Fallzahlen stützen.

Die Ergebnisse der Grobanalyse der Akten zeigen, dass es bei der Bewertung durch den Richter, inwieweit die vorgebrachten Sachverhalte eine „schwere Härte“ darstellen, anscheinend nur eine geringe Rolle spielt, ob für die Gewalttaten Beweise vorliegen oder nicht.

Auch bei einem Ausgang des Verfahrens durch Vergleich, Rücknahme etc., macht es kaum einen Unterschied, ob Beweise angeführt wurden oder nicht. Lediglich im Falle eines Beschlusses wirkt sich die Tatsache, dass Beweise vorgelegt werden, positiv aus: Je mehr Beweise angeführt werden, desto häufiger wird der Vorfall als „schwere Härte“ anerkannt. Wie sich zeigen lässt ist dieser Zusammenhang jedoch weniger auf die Anzahl der Beweise als auf die Stärke der Gewalt zurückzuführen: Je intensiver Gewalthandlungen sind, umso mehr Beweise werden vorgelegt und umso eher werden Gewalthandlungen als „schwere Härte“ angesehen. Dass bestimmte Beweismittel die Glaubwürdigkeit und damit die Anerkennung einer „schweren Härte“ begünstigen, können wir anhand der Grobanalyse nicht bejahen. Die meisten Antragstellerinnen legen vor Gericht eine eidesstattliche Erklärung vor. Werden Atteste oder Polizeiprotokolle vorgelegt, ändert das die Entscheidung der Richter kaum, außer - wie gesagt - wenn mehrere dieser Beweise gleichzeitig vorliegen oder, wie aus der Detailanalyse ersichtlich, parallel zum Verfahren auf Wohnungszuweisung auch ein Strafverfahren gegen den Antragsgegner angestrengt wurde, das entweder im Sinne der Antragstellerin entschieden wurde oder begründete Aussicht auf Erfolg hat.

Berücksichtigung des Kindeswohls

Ein Schwerpunkt der Untersuchung ist die Frage, inwieweit die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls Auswirkungen auf den Verfahrensausgang hat und inwiefern bzw. wann die Richter bei Beschlüssen das Kindeswohl mit berücksichtigen.

¹⁴ bei lebensbedrohlicher körperlicher Gewalt 34%

72% der antragstellenden Mütter geben das Kindeswohl zur Antragsbegründung (mit) an. Ist dies der Fall, so zeigen sich einige Unterschiede zu den übrigen Antragstellerinnen mit Kindern: Der naheliegendste und bedeutendste Unterschied ist hinsichtlich der Gewalt, die sich gegen die Kinder richtet, zu finden. Sind die Kinder von den Gewalttaten des Antragsgegners (mit)betroffen, so wird in den Anträgen signifikant häufiger auf eine Gefährdung des Kindeswohls hingewiesen. Auch in der Wohnsituation gibt es einen Unterschied: Sofern die Antragstellerinnen von einer Gefährdung des Kindeswohls sprechen, leben Antragsgegner, Antragstellerinnen und Kind(er) häufiger (noch) zusammen in der Ehwohnung (60%), während sonst vielfach einer der beiden Ehepartner die Wohnung zunächst verlassen hat.

Beschlüsse in Eilverfahren fallen häufiger positiv aus, wenn das Kindeswohl genannt wird (32% versus 18%). In gut jedem zweiten Beschluss im Hauptverfahren wird das Kindeswohl in der Begründung mit angeführt - fast immer dann, wenn es auch im Antrag stand: Greift der Richter das Kindeswohl im Beschluss auf, so wurde es zu 89% im Antrag auch angesprochen. 11% der Richter sahen eine Gefährdung des Kindeswohls, obwohl im Antrag nicht explizit darauf hingewiesen wurde.¹⁵

Wie aus der Detailanalyse ersichtlich, wird vor allem dann, wenn die vorläufige Regelung der elterlichen Sorge beantragt wurde, eine Stellungnahme des Jugendamtes bzw. die Entscheidung in diesem Verfahren abgewartet und als Grundlage für die Entscheidung in der Wohnungsfrage herangezogen. In der Regel wird die Wohnung demjenigen Elternteil (meist der Antragstellerin) zugewiesen, bei dem die Kinder in Zukunft leben. In manchen Fällen werden auch die Kinder unter Einschaltung des Jugendamtes direkt befragt, bei welchem Elternteil sie zukünftig leben wollen. Wenn nicht gravierende Gründe dagegensprechen, folgt das Gericht dem Wunsch der Kinder.

Die Stärke der Gewalthandlungen von denen Kinder betroffen sind, hat keinen Einfluß darauf, in welcher Form (Vergleich, Rücknahme, Beschluss, etc.) das Verfahren beendet wird; ein Unterschied ist auch hier lediglich beim Beschluss festzustellen: Je stärker Kinder direkt von der Gewalt durch den Antragsgegner betroffen sind, desto seltener wird der Antrag auf Wohnungszuweisung abgelehnt.

1.8 Die Veränderung der Wohnsituation als Folge des Verfahrens

Ziel von § 1361 b BGB-Verfahren ist, das Getrenntleben vom Partner bei Vorliegen einer „schweren Härte“ zu ermöglichen. Im folgenden wollen wir überprüfen, inwieweit dieses Ziel erreicht wird.

Die Ausgangssituation (nach Grobanalyse): Bei Antragstellung lebten 57% der Ehepaare zusammen in der gemeinsamen Ehwohnung, 27% der Antragstellerinnen und 15% der Antragsgegner hatten die Wohnung verlassen, so dass der jeweils andere Partner die Ehwohnung alleine bewohnte. Aus den Akten läßt sich nicht erschließen, wie die tatsächliche Wohnform „nach dem Verfahren“ ist. Wir können lediglich von dem ausgehen, was im Vergleich, in der Erledigungserklärung oder dem Beschluss festgesetzt wurde. Wenn der Antragsgegner sich in einem

¹⁵ Dies entspricht 6% aller Beschlüsse bei Familien (vgl. Tabelle II/ 25).

Vergleich bereit erklärt, auszuziehen, aber eine Auszugsfrist von z.B. 6 Wochen hat, fällt das in die Kategorie „Antragsgegner freiwillig ausgezogen“, auch wenn er unmittelbar nach dem Verfahren noch in der Wohnung wohnt und wir nicht wissen, ob er sich tatsächlich an die Abmachung hält. Anhand dieser Angaben stellt sich die Wohnform nach Abschluss des Verfahrens folgendermaßen dar: 85% der Antragstellerinnen leben in der Ehwohnung, davon jedoch nur 63% alleine. 23% leben nach wie vor mit dem Ehepartner zusammen in der Wohnung, wobei nur bei 9% eine Versöhnung stattgefunden hat. Der Anteil der Partner, die getrennt in der Ehwohnung leben, ist von 57% auf 23% gesunken und zahlreiche Antragsgegner sind ausgezogen (bzw. nach vorherigem Auszug nicht mehr in die Ehwohnung zurückgekehrt). Relativ viele Antragstellerinnen kehrten (nach Auszug) in die Ehwohnung zurück. Insgesamt leben 86% der Antragstellerinnen nach dem Verfahren (wieder) in der Ehwohnung. Von diesen lebte ein Viertel vor Antragstellung nicht in der Ehwohnung, d.h. sie konnten nach dem Verfahren wieder in die Wohnung zurück.

In Zusammenhang mit der Wohnform zum Zeitpunkt der Antragstellung warfen wir die Frage auf, inwieweit eine bestimmte Wohnform den Ausgang des Verfahrens und/oder die Wohnform nach dem Verfahren beeinflusst. Nach den Daten der Grobanalyse konnte nur ein schwacher Zusammenhang dahingehend gefunden werden, dass der Antragsgegner etwas öfter zum Auszug gezwungen wird, wenn er schon vorher nicht in der Wohnung lebte und dass die Antragstellerin häufiger freiwillig aus der Wohnung geht, wenn sie bereits bei Antragstellung nicht in der Wohnung wohnte.

Die eingehende Darstellung der Ergebnisse aus der Grobanalyse und die Zusammenführung der Erkenntnisse aus Grob- und Detailanalyse sind im Endbericht enthalten. Darüberhinaus wurde anhand der Ergebnisse der Grobanalyse der Akten das Interpretationsspektrum von „schwerer Härte“ erfaßt und dargestellt, wie verschieden dieser Begriff von den einzelnen Richtern und Gerichten in der Rechtspraxis ausgelegt wird (Vaskovics/Buba, 1999).

2. § 1361 b BGB aus der Sicht von Experten

2.1 Problemstellung und Untersuchungsdesign der Expertenbefragung

2.1.1 Problemstellung

Ergänzend zu den Ergebnissen von Aktenanalyse und Betroffenenbefragung wird hier die Sicht von Experten zur Wohnungszuweisung bei Getrenntleben präsentiert. Wir beschäftigen uns dabei mit folgenden Themen:

- der Erfahrungshintergrund und Informationsstand der befragten Experten
- ihre Einschätzung des Informationsstandes von Betroffenen und
- die Interpretation von „schwerer Härte“ aus Expertensicht
- die Voraussetzungen für einen Antrag auf Wohnungszuweisung
- Einschätzungen zur Wirkung des Antrags, dem Verfahrensausgang und den Auswirkungen einer richterlichen Entscheidung
- die Berücksichtigung des Kindeswohls, der Belange Betroffener und die Entwicklung von Familien nach der Entscheidung
- Meinungen von Experten zur Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

Die befragten Experten geben dabei ihre subjektive Einschätzung, ihre Erfahrungen und ihre persönliche Sichtweise wieder. Soweit es sich um die Rekonstruktion der Verfahren handelt und dabei Haltungen der Betroffenen eingeschätzt werden, überschneiden sich die Ergebnisse der Expertenbefragung z.T. mit den bei der Aktenanalyse und der Betroffenenbefragung festgestellten Fakten. Bei Abweichungen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Aktenanalyse die gesichertesten Ergebnisse zu Antragstellung, Verfahrensverlauf und -beendigung beinhaltet und die Betroffenenbefragung Motive, Handlungsstrategien und Einschätzungen der Betroffenen fundiert wiedergibt. Die Sichtweise der Experten zu diesen Themen gibt das professionelle Handeln der als Richter, Anwalt, oder Betreuer mit dem Thema Wohnungszuweisung befassten Experten wieder. Wie sich zeigen wird, ist die jeweilige professionelle Stellung der befragten Experten von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Sicht und Bewertung.

2.1.2 Erhebungsdesign und Stichprobe der Expertenbefragung

184 Experten wurden teils schriftlich, teils mündlich (telefonisch) befragt. Erfasst wurden Rechtsanwälte und Richter sowie Beschäftigte in Jugendämtern und Sozialdiensten, in Beratungsstellen verschiedener Art und in Frauenhäusern. Sie verteilen sich auf neunzehn Städte in vier Bundesländern, wobei die Hälfte auf Bayern entfällt. Expertinnen überwiegen in der Stichprobe mit 61% der Befragten.

Die nach Quotenvorgaben bezüglich Beruf und Ort ohne Anspruch auf Repräsentativität erhobene Stichprobe umfaßt 184 Experten, von denen 100 (54%) schriftlich und 84 (46%) telefonisch anhand eines identischen halbstandardisierten Fragebogens befragt wurden. Der Rücklauf beträgt bei der schriftlichen Befragung 23%, bei der telefonischen 81%. Beide Teile der Erhebung unterscheiden sich inhaltlich nicht voneinander, weshalb sie in der Auswertung zusammengefasst werden.

Die Zusammensetzung der Stichprobe nach Bundesländern und Berufen zeigt Tab. 4.

Tab. 4: Zusammensetzung der Stichprobe nach Bundesländern und Berufen
(Auswahl der befragten Experten)

Bundesland Beruf	Bayern	Berlin	Niedersachsen	Sachsen	insg.
Rechtsanwälte	47	5	6	6	64
Berater	22	7	6	3	40
Richter	14	10	5	7	36
Jugendamtsmitarbeiter	7	5	11	0	23
Frauenhaus- Mitarbeiterinnen	7	5	7	2	21
insg.	97	32	35	18	184

Quelle: TREWO - Expertenbefragung, ifb 1999

Die 184 befragten Experten sind in neunzehn verschiedenen Städten in vier Bundesländern tätig. Die meisten von ihnen (72%) arbeiten in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern. 19% entfallen auf Städte mittlerer Größe mit 30.000 bis 100.000 Einwohnern und 9% auf kleinere Orte mit weniger als 30.000 Einwohnern. Nach Bundesländern aufgeschlüsselt entfallen auf Bayern 53%, auf Niedersachsen 19%, auf Berlin 18% und auf Sachsen 10%.

Die Stichprobe ermöglicht aufgrund der Größe der einzelnen Teilgruppen eine Betrachtung regionaler Unterschiede. Beim Vergleich der Ergebnisse nach Bundesländern ist aber zu berücksichtigen, dass bei den Befragten in Bayern die Rechtsanwälte überrepräsentiert sind, während in Niedersachsen die Angehörigen sozialer Berufe überwiegen.

Mehr als die Hälfte aller Befragten sind Juristen. Die stärkste Berufsgruppe in der Stichprobe bilden mit 35% die Rechtsanwälte und 20% der Interviewten sind Richter. Die zweitstärkste Berufsgruppe bilden die Berater mit 22%. Beteiligt waren Mitarbeiter aus Beratungsstellen für Familien und Alleinerziehende, Frauen, Kinder und Jugendliche, zur Scheidungsberatung, Erziehungsberatung und zum Kinderschutz sowie Beratungsstellen von Jugendämtern. Mitarbeiter in Jugendämtern bzw. im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und von Frauenhäusern sind mit 13 bzw. 11% vertreten.

Je größer die Stadt, desto höher war der Anteil der sozialen Berufe, da sowohl Jugendämter und Sozialdienste als auch Beratungsstellen und Frauenhäuser in größeren Städten häufiger zu finden sind.

In der Stichprobe überwiegen die weiblichen Experten mit 61%. Eine genauere Inspektion der Daten zeigt, dass das Übergewicht der weiblichen Befragten ausschließlich auf die Beschäftigten in den sozialen Berufen zurückgeht: Während bei den befragten Juristen der Frauenanteil bei 53% liegt, erreicht er bei Angehörigen der Sozialberufe 72%. Diese Differenz geht nicht allein auf die Tatsache zurück, dass in Frauenhäusern ausnahmslos Frauen beschäftigt sind; auch in den Jugendämtern und Sozialdiensten überwiegen Frauen mit einem Anteil von 57% oder bei den Beratern mit 66%. Dieser Umstand ist von Bedeutung, denn in neun von zehn Fällen wird der Antrag auf Zuweisung einer Ehwohnung von Frauen gestellt.

2.2 Darstellung der Ergebnisse der Expertenbefragung

2.2.1 Informationsstand der befragten Experten

Die befragten Experten zeigen sich durchweg gut informiert. Die aktuelle Diskussion um den § 1361 b verfolgt aber nur jede/r Dritte von ihnen intensiver, meist durch Lektüre von Fachliteratur oder durch Kollegengespräche.

Allen befragten Experten ist (mit einer Ausnahme) die Möglichkeit bekannt, einem Ehepartner die Ehwohnung während des Getrenntlebens gerichtlich zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, um ihn vor physischer und/oder psychischer Gewaltanwendung seitens des anderen Ehepartners zu schützen. Den einschlägigen § 1361 b des BGB kennen alle Juristen und 78% der Jugendamtsmitarbeiter sowie 71% der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, aber nur 40% der Berater.

Nur ein Drittel der Befragten gab an, in jüngster Zeit die Diskussion um den § 1361 b verfolgt zu haben. Überwiegend geschah dies durch:

- Lektüre von Fachzeitschriften bzw. Büchern (22%)
- Gespräche mit Fachkollegen (14%)
- fachlichen Austausch mit Vertretern anderer Berufsgruppen (10%)
- Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Arbeitsgruppen (7%).

Zwei befragte Experten verfassten eigene Veröffentlichungen bzw. Diskussionsbeiträge zum Thema. Überdurchschnittlich intensiv verfolgen Frauenhaus-Mitarbeiterinnen (zu 43%) sowie Richter und Rechtsanwälte (39%) die Diskussion. Insgesamt ist der § 1361 b BGB, wenn auch nicht im Wortlaut so doch in der Zielsetzung, den Experten bekannt und eine kleinere Gruppe beobachtet die Diskussion um den Paragraphen.

2.2.2 Die Häufigkeit der Beschäftigung mit Gewalt in Familien und Wohnungszuweisung

Mit dem Thema „Gewalt in der Familie“ ist etwa die Hälfte der befragten Experten regelmäßig befaßt (45%). Ebenso vielen begegnet das Thema noch gelegentlich (45%), während nur 10% angeben, damit eher selten in Berührung zu kommen. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied nach den Berufsgruppen. Die Angehörigen sozialer Berufe sind deutlich häufiger mit dem Thema „Gewalt in Familien“ befasst als die befragten Juristen.

Die Wohnungszuweisung spielt in diesem Zusammenhang erwartungsgemäß insbesondere in den Frauenhäusern eine große Rolle. Die Jugendämter/ASD und die Beratungseinrichtungen sind weit weniger unmittelbar damit konfrontiert. Soweit das Jugendamt bzw. der ASD in das Verfahren einbezogen wird, geschieht dies meist auf Initiative von Richtern (44%), seltener geht diese Initiative vom Antragsteller (30%), vom Antragsgegner (21%) oder von einem Rechtsanwalt (5%) aus.

2.3 Der Informationsstand der Betroffenen

Aus Sicht der Experten sind nur wenige der Betroffenen ausreichend über die Rechtslage informiert. Eine eingehende Beratung durch die Experten ist ausnahmslos notwendig.

Den Betroffenen ist der § 1361 b BGB nach Ansicht der meisten Experten wenig bis überhaupt nicht bekannt. Nur jeder fünfte Experte ist der Auffassung, dass die Betroffenen gut oder ausreichend informiert sind. Information und Aufklärung über den § 1361 b BGB sowie seine Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen sehen die Experten als ihre Hauptaufgabe. Fast alle Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen (97% bzw. 90%), aber auch vier von fünf Richtern und drei von vier Mitarbeitern von Jugendämtern nennen dies als erste Aufgabe.

2.4 Der Tatbestand der „schweren Härte“ aus der Sicht der Experten

Gefragt nach Sachverhalten für das Vorliegen einer „schweren Härte“, nennen die Experten am häufigsten Sachverhalte, die unter dem Überbegriff „Psychische Gewalt“ zusammengefasst werden können, gefolgt von solchen, die dem Begriff „Physische Gewalt“ zuzuordnen sind. Nicht mehr zumutbares Suchtverhalten sowie (sexueller) Mißbrauch/(versuchte) Vergewaltigung bilden die nächsthäufigen Gruppen von Nennungen. Gefährdung des Kindeswohls wird selten explizit benannt.

Die Zusammenstellung der Sachverhalte, welchen von den befragten Experten die Qualität einer „schweren Härte“ zugesprochen wird, läßt ein komplexes Bild entstehen:¹⁶

- Mit Abstand die meisten Nennungen (n=139) können unter dem Überbegriff „Psychische Gewalt, Mißhandlung“ zusammengefaßt werden, wobei (massive und/oder wiederholte) Drohungen (mit Mord, Verletzung), (sexuelle) Nötigung, Erzeugen von Angst vor körperlicher Gewalt die umfangreichste Teilgruppe (n=38) bildet, gefolgt von der Gruppe, die (massive und/oder wiederholte) Beleidigungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen/Demütigungen (in Gegenwart der Kinder), Verleumdungen, Provokationen, seelische Grausamkeit beinhaltet (n=13) und der Gruppe, die Schikanen, Psychoterror, Telefonterror, Abhören des Telefons umfaßt (n=12).
- Unter dem Überbegriff „Physische Gewalt, Missbrauch, Misshandlung“ folgt die Gruppe von Sachverhalten, die am zweithäufigsten genannt wird (n=115); darunter spezifisch(er) benannte Verhaltensweisen oder deren Folgen wie erhebliche körperliche (sichtbare) Misshandlungen, Tätlichkeiten, Körperverletzungen (z.T. unter Einsatz von Waffen) jeweils verbunden mit einem Krankenhausaufenthalt, der Beiziehung eines Arztes oder mit einer Anzeige.
- (Nicht mehr zumutbares) Suchtverhalten (in der Wohnung und/oder in Gegenwart der Kinder) bildet eine ebenfalls häufig genannte Gruppe (n=53) von Sachverhalten, denen das Merkmal der „schweren Härte“ zugesprochen wird, darunter Alkoholmissbrauch in Verbindung mit Ausschreitungen gegen Frau und/oder Kinder.
- Bei 52 Nennungen wurde nur in allgemeiner Form von Gewalt bzw. Missbrauch/Misshandlung (eines Ehepartners und/oder der Kinder) gesprochen.
- Vergleichsweise häufig (n=39) wurde (sexueller) Missbrauch der Frau und/oder der Kinder (einschließlich Verdacht des Missbrauchs) sowie (versuchte) Vergewaltigung als ein unter der „schweren Härte“ zu subsumierender Sachverhalt eingestuft.
- Die Gefährdung des Kindeswohls/der Kindesinteressen allgemein wurde nur in acht Fällen explizit benannt und als „schwere Härte“ gewertet, etwas häufiger implizit und detailliert in Form psychischer Belastung und Beeinträchtigung der Kinder, weil diese in den Streit zwischen den Ehepartnern einbezogen wurden (n=18).

¹⁶ Alle quantifizierenden Angaben sind vor folgendem Hintergrund zu lesen: Die Frage war bewusst als offene Frage gestellt worden, um ein nicht bereits durch Vorgabe von Antwortmöglichkeiten geprägtes Bild zu erhalten. Dies schlug sich - erwartungsgemäß - in einem entsprechend breiten Spektrum von Antworten nieder. Bei der Auswertung / Interpretation der Antworten war zu berücksichtigen, dass Antworten auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus gegeben wurden, also in manchen Fällen einfach von Gewalt - ohne jegliche weitere Spezifizierung - gesprochen wurde, in anderen von physischer bzw. psychischer Gewalt, in weiteren von, z.T. unterschiedlich genau, konkretisierten (z.B. „mit einem Messer“, „Störung der Nachtruhe“), konditionalisierten (z.B. „massiv“, „wiederholt“, „in Verbindung mit Alkohol“, „in Gegenwart der Kinder“) oder adressierten (z.B. „gegen Kinder“) Gewaltverhaltensweisen, bis hin zu detailliert beschriebenen singulären Aktionen und Situationen („Drohender Verlust einer behindertengerecht eingerichteten Wohnung“). Unterstellt wurde weitgehende Synonymität von Begriffen wie Gewalt, Tätlichkeit, Mißhandlung, Mißbrauch, bei letzterem nur, soweit nicht sexueller Mißbrauch als eigener Sachverhalt erkennbar war.

- Weitere Umstände, die nach Ansicht der Experten, eine schwere Härte begründen können, sind:
 1. Ein neuer Partner wird in die Wohnung mitgebracht, eine außereheliche Beziehung wird in der Wohnung gelebt, der Wunsch nach einer „Ehe zu dritt“ wird an den anderen Ehepartner herangetragen (n=13);
 2. Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie durch Herbeiführen des „finanziellen Ruins“, Verweigerung des finanziellen Unterhalts einschließlich wirtschaftliches Unter-Druck-Setzen (n=11);
 3. Psychische Erkrankung eines Elternteils, drohende psychiatrische Einweisung, Verhaltensweisen „mit Krankheitswert“, Suizidversuch in Gegenwart der Kinder, Suizidandrohung bzw. -gefahr (n=9);
 4. Schwierigkeit, mit (mehreren und/oder kleinen) Kindern in finanziell angespannter Lage eine andere Wohnung zu finden (n=8);
 5. Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens in der Wohnung oder die Anwendung von Gewalt gegen Sachen in der Wohnung (jeweils n=7).

Weiterhin fragten wir die Experten danach, welche Sachverhalte ihrer Erfahrung nach vor Gericht besondere Beachtung finden oder als Bestätigung für das Vorliegen einer „schweren Härte“ anerkannt werden.

Bei den Misshandlungsformen, die die befragten Experten als „anerkennungsfähig“ bei Gericht einschätzen, spielen körperliche Verletzungen, (fortgesetzte) Misshandlungen und Tätlichkeiten gegen Frauen und Kinder (wenn sie erheblich waren, d.h. ein Arztbesuch oder eine Anzeige bei der Polizei erfolgte) eine herausragende Rolle (n=88 Nennungen). Auch bezüglich sexuellen Missbrauchs von Frauen und/oder Kindern bzw. sexueller Zudringlichkeit und (versuchter oder nachgewiesener) Vergewaltigung findet sich ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den Experten (n=35). Weniger sicher ist man sich hinsichtlich der Anerkennung seitens der Gerichte bei:

- massiven bzw. nachgewiesenen (Be-)Drohungen
- mehrfachen oder ärztlich belegten oder sichtbaren Misshandlungen
- nicht mehr zumutbarem Suchtverhalten (in Gegenwart von Kindern in der Wohnung)
- massiven fortgesetzten Beleidigungen, Erniedrigungen/Demütigungen und beweisbaren Verleumdungen sowie
- Gewalt, die mit fortdauernden psychischen Beeinträchtigungen einhergeht.

Psychische Gewalt, erhebliches Quälen oder nachweisbare psychische Übergriffe sind in den Augen der befragten Experten bei Gericht nicht als „schwere Härte“ anerkennungsfähig. Eine

doch bemerkenswert große Zahl von Experten (n=19) beklagt denn auch an dieser Stelle generell die schwierige Nachweisbarkeit psychischer Misshandlungen.

Weitere Nennungen, die in diesem Zusammenhang erfolgten, bilden eine uneinheitliche und ungleichgewichtige Sammlung von Sachverhalten. Die Zusammenstellung dieser Nennungen verdeutlicht noch einmal die Schwierigkeiten, den Begriff „schwere Härte“ zu konkretisieren:

- Gefährdung des Kindeswohls
- Psychische Beeinträchtigungen der Kinder
- Gewalttätige Auseinandersetzungen in Gegenwart der Kinder
- Einschränkungen des Umgangs mit den Kindern
- Verwüstung der Wohnung
- Störungen der Nachtruhe
- Nötigungen, Unter-Druck-Setzen, Belästigungen
- Psychopathologische Erkrankung
- Schlimme verbale Auseinandersetzungen, Streitsucht
- Außereheliche Beziehung bzw. Anwesenheit des neuen Partners in der Ehwohnung
- Vorausgegangene Straftaten
- Eindringen in die Wohnung
- Abhöraktionen
- Einsperren in der Wohnung
- Verkommenlassen der Wohnung
- Gefahr von Wiederholungen körperlicher Gewaltanwendung
- Einstellung von Zahlungen
- Drohende Obdachlosigkeit für Frauen mit Kindern
- Aufnahme in ein Frauenhaus
- Besondere Lieblosigkeit
- Verwahrlosung.

Die Nennungen von psychischer und physischer Gewalt als Voraussetzung für die Bejahung einer „schweren Härte“ und die Würdigung dieser Sachverhalte durch das Gericht deuten darauf hin, dass psychische Gewalt von den Experten als Phänomen zwar erkannt wird, jedoch keine adäquate Berücksichtigung im Verfahren findet. Die Antworten zeigen weiterhin, dass die Wahrung der Interessen der Kinder zwar mitbedacht wird, die Gefährdung des Kindeswohls aber für sich genommen keine „schwere Härte“ begründen kann.

Größte Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Gericht wird der (schweren) nachweisbaren Körperverletzung und dem sexuellen Mißbrauch zugesprochen. Obwohl psychische Gewalt als Voraussetzung für das Vorliegen einer „schweren Härte“ häufiger genannt wird als physische Gewalt, wird von letzterer eher angenommen, dass sie einen Grund für die Wohnungszuweisung bilden kann. Der Nachweis einer „schweren Härte“ bei Vorliegen psychischer Gewalt wird von 75% aller Befragten als schwierig eingeschätzt, dagegen meint nur jeder zehnte, dass physische Gewalt schwer nachzuweisen sei.

Ärztliche Atteste, polizeiliche Protokolle sowie die Aussagen der Betroffenen gelten für die Experten als die überzeugendsten Beweismittel. Gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung einer „schweren Härte“ sind wenig verbreitet. Häufiger werden sie zur Abwägung des Kindeswohls eingesetzt. Der mündlichen Verhandlung wird von Richtern und Rechtsanwälten überwiegend eine sehr große oder entscheidende Bedeutung beigemessen.

Bei der Einschätzung eines Sachverhalts als „schwere Härte“ sagen die meisten der Experten, sie würden sich an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientieren (88%). Aber auch die eigene berufliche Erfahrung spielt eine große Rolle (48%) und in ähnlicher Weise veröffentlichte Fälle der Rechtsprechung oder Fachliteratur (40%); seltener werden Fallbeschreibungen von Kollegen (16%) bzw. selbst entwickelte Maßstäbe zur Einschätzung der Sachverhalte zugrunde gelegt. Die Spruchpraxis der jeweiligen Richter bzw. Gerichte ist für die Einschätzung, was als „schwere Härte“ angesehen wird und was nicht, eine weitere Orientierungshilfe, die vorzugsweise von Rechtsanwälten benutzt wird. Berater/Therapeuten suchen hingegen eher das interdisziplinäre Gespräch.

Beim Vorliegen psychischer Gewalt sehen es 76% aller Befragten als schwierig an, das Vorliegen einer „schweren Härte“ nachzuweisen (darunter alle Mitarbeiter von Jugendämtern und Frauenhäusern). Beim Vorliegen von physischer Gewalt tun dies dagegen nur 9%. Im letzteren Fall wird dieser Nachweis meist als mittelschwer eingeschätzt (59%). Schwierig ist der Nachweis bei sexuellen Misshandlungen. Nach Einschätzung der Experten versuchen viele Betroffene, körperliche bzw. sexuelle Misshandlungen zu verbergen. Auch Verletzungen der Kinder versuchen Eltern häufig vor den Therapeuten zu verbergen bzw. mit Ausreden zu kaschieren. Jeder zweite Berater kennt dieses Verhalten aus eigener Erfahrung. Praktisch alle Experten sind jedoch der Meinung, dass die Betroffenen es als hilfreich empfinden, wenn jemand ihre Probleme bemerkt.

Als ausschlaggebendes Beweismittel für das Vorliegen einer „schweren Härte“ erachten 9 von 10 Experten ein ärztliches Attest. Aber auch polizeilichen Protokollen (67%) sowie den Aussagen von Betroffenen und Zeugen in der mündlichen Verhandlung (64%) wird ein starkes Gewicht zugebilligt. Außerdem spielen eidesstattliche Versicherungen (49%), Fotos (43%) und Gutachten (41%) noch eine bedeutende Rolle als Beweismittel. Weniger überzeugt sind die Experten von der Beweiskraft von Briefen (19%). Von den befragten Berater und Therapeuten werden medizinische Atteste zur Vorlage bei Gericht selten oder nie erbeten (24% bzw. 64%). Häufiger werden Gutachten zu psychischer Gewalt und zum Kindeswohl angefordert: Von den befragten Jugendamtsmitarbeitern und Beratern wurden 32% schon einmal gebeten, ein Gutachten zur Feststellung einer psychischen „schweren Härte“ und 47% zur Wahrung des Kindes-

wohls zu erstellen. Ergänzend werden genannt der persönliche Eindruck oder Berichte professioneller Helfer (Jugendamt, Lehrer, Erzieher) sowie Aussagen und Gespräche mit Kindern. In Einzelfällen kommen dazu frühere strafrechtliche Verurteilungen des Antragsgegners, Hausbesuche oder der Aufenthalt der Antragstellerin in einem Frauenhaus an sich.

Und welchen Stellenwert hat die mündliche Verhandlung im Verfahren?

Ein Teil der Richter und Rechtsanwälte messen ihr sehr große oder gar entscheidende Bedeutung bei. Diese Bedeutung gewinnt sie vorrangig wegen der Möglichkeit für den Richter, sich einen persönlichen Eindruck von den Verfahrensbeteiligten zu verschaffen und Sachverhalte zu klären, wenn keine Beweise vorliegen und keine Zeugen benannt werden. Daneben bietet die mündliche Verhandlung die Chance, eine gütliche Einigung herbeizuführen, die Auszugsbereitschaft zu fördern, die Praktikabilität von Aufteilungsregelungen zu prüfen und eine Einschätzung hinsichtlich des Konfliktniveaus zwischen den Parteien und ihrer Kompromissbereitschaft vorzunehmen. In der mündlichen Verhandlung kann zudem vermittelt werden, dass beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem bietet sich die Gelegenheit mit dem Antragsgegner zu verhandeln. Im Vergleich zu schriftlichen Darlegungen wird die Erfahrung gemacht, dass Lüge und Übertreibung in der mündlichen Verhandlung weniger häufig vorkommen.

Die Möglichkeit der Zeugenvernehmung wird nicht ganz einheitlich gesehen. Unproblematisch erscheint dieses Instrument jedoch nicht, denn eventuell wird die Atmosphäre durch Zeugenaussagen belastet bzw. die Ehesituation sogar verschärft. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung ist unter Umständen auch abhängig vom jeweiligen Richter. Die befragten Richter meinen zu 81%, dass sie im mündlichen Termin ein genaueres Bild vom Vorliegen schwer beweisbarer Tatsachen gewinnen können. Nach Auffassung der befragten Richter können im Termin hauptsächlich auf zwei Wegen bestätigende und zusätzliche Informationen zu schwer beweisbaren Sachverhalten gewonnen werden: Einmal durch Gewinnung eines persönlichen Eindrucks und durch die Wahrnehmung des Verhaltens der Parteien, zum anderen durch das Gespräch, hier wiederum (a) allgemein durch Anhörung beider Parteien und die bestehende Rückfragemöglichkeit, aber auch durch Verfolgen der Diskussion der Partner untereinander, und (b) zusätzlich durch spezielle Arten der Gesprächsführung (Gegenüberstellung von Aussagen, Möglichkeit zur wechselseitigen Stellungnahme, Benennung von Widersprüchen, „Nachbohren“ bei strittigen Punkten, Konfrontation mit Aussagen). Weiterhin, wenn auch nicht so häufig, wird die mündliche Verhandlung im Hinblick auf schwer beweisbare Sachverhalte zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit genutzt um insgesamt ein genaueres Bild von der Ehesituation und die Motive für den Zuweisungsantrag zu gewinnen. Schließlich dient der Termin als Gelegenheit zur Zeugenanhörung.

Nur an Rechtsanwälte richtete sich die Frage, ob die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der „schweren Härte“ ein Vorgehen erfordert, das auf den jeweils zuständigen Richter „abgestimmt“ ist. Diese Frage wird von 66% der Rechtsanwälte bejaht. Richter sind mehrheitlich der Meinung, der Begriff „schwere Härte“ halte die Ratsuchenden nicht davon ab, sich auf diese Bestimmung zu berufen (77%). Auch etwa die Hälfte der Rechtsanwälte teilt diese Meinung. Entsprechend wird von Juristen der Unterscheidung zwischen „unbilliger Härte“ und „schwerer Härte“ häufig

keine besondere Bedeutung beigemessen, wobei dies eher für männliche als für weibliche Befragte gilt (76%: 57%).

Die hier vorgebrachten Beispiele für „unbillige Härte“ beziehen sich im Vergleich zu denen für eine „schwere Härte“ in der Summe deutlich weniger auf körperliche und psychische Misshandlungen und Verletzungen der Antragsteller/-innen. Hier geraten Aspekte des räumlichen und sozialen Nahfeldes bzw. die sozialen Lage stärker ins Blickfeld. Umgekehrt beziehen sich die Beispiele für „schwere Härte“ deutlich stärker auf körperliche und psychische Mißhandlungen und Verletzungen der Antragsteller/-innen.

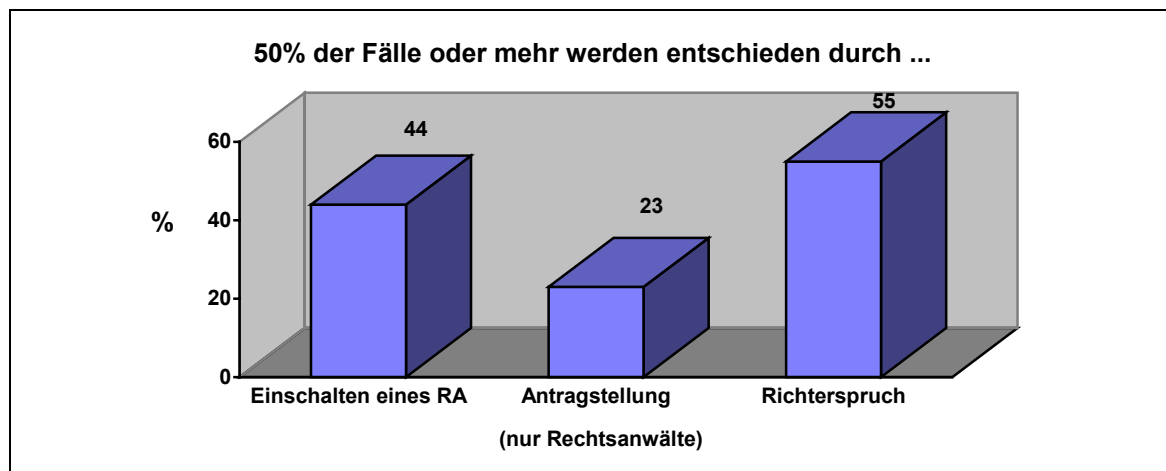
Die Bandbreite der Beispiele ist im Falle der „unbilligen Härte“ etwas größer als bei „schwerer Härte“. Die Begriffe sind nicht notwendig trennscharf: Es werden sowohl vergleichbare als auch verschiedene Sachverhalte darunter subsumiert; sie werden aber auch deckungsgleich verwandt. Eine Implikationsbeziehung derart, dass bei Vorliegen von „schwerer Härte“, auch schon das Vorliegen einer unbilligen Härte angenommen werden darf, ist nicht zwingend gegeben. Der Begriff der „unzumutbaren Härte“ wurde mit dem der „schweren Härte“ ebenfalls de facto gleichgesetzt. Die Antworten von Richter und Rechtsanwälte sind im wesentlichen deckungsgleich. Die Definition der „schweren Härte“ des Berliner Kammergerichts von 1987 bedeutet für die meisten der befragten Juristen lediglich das Ersetzen eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch einen anderen (71%). Auch hierbei sind die weiblichen Befragten kritischer (82% : 64%).

2.5 Konfliktlösung ohne Gerichtsverfahren?

Die Rechtsanwälte geben an, dass über die Hälfte der Fälle erst durch ein Gerichtsverfahren entschieden werden. Häufig führt aber auch schon das Einschalten einer RechtsanwältIn zu einer Lösung. Weniger Wirkung zeigt die bloße Stellung eines Antrags auf Wohnungszuweisung. Zu je zwei Dritteln halten die Experten eine außergerichtliche Einigung oder eine gütliche Einigung bei Gericht für möglich.

Die 64 Rechtsanwälte in der Stichprobe wurden gefragt, in wie vielen der Fälle es auch ohne Antragstellung bereits durch das Einschalten einer Rechtsanwaltes zu einer Vereinbarung kam, wie viele durch eine Antragstellung geklärt wurden und wie häufig die Entscheidung durch einen Richterspruch fiel. Die Erfahrungen sind unterschiedlich: Etwa die Hälfte der Rechtsanwälte (45%) gibt an, allein durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes würden nur wenige Fälle entschieden. Die andere Hälfte der Befragten beurteilt diese Möglichkeit der Konfliktlösung positiver. Die Chance, schon durch die Stellung eines Antrags eine Konfliktlösung herbeizuführen, wird als gering erachtet. Vielmehr wird der Großteil der Fälle nach Einschätzung der Rechtsanwälte erst vor Gericht entschieden.

Abb. 7: Ausgang der Verfahren aus Anwältesicht



Quelle: TREWO - Expertenbefragung, ifb 1998

Gleichzeitig betont die Mehrheit der Experten (61%) aber, dass es Wege gibt, einen gerichtlichen Beschluss durch Verweis auf außergerichtliche Einigungsmöglichkeiten zu vermeiden. Auffallend sind hierbei jedoch Unterschiede nach dem Beruf. Während den Juristen fast ausnahmslos (92%) ein solcher Weg gangbar erscheint, bejahen dies nur 42% der Angehörigen sozialer Berufe, am wenigsten die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern (35%) und die Berater (32%).

2.6 Voraussetzungen für eine Antragstellung

Zu einem Antrag auf Zuweisung der Wohnung raten die Experten je nach Einzelfall. Eine verallgemeinernde Typenbildung ist nicht möglich. Zu einer Einstweiligen Anordnung raten Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen bei gravierenden Fällen bzw. bei einem Gefährdungsausmaß, das ein Verfahren nicht abzuwarten gestattet, oder wenn ein Antrag auf Zuweisung bei Gericht gestellt wird.

Beim Vorliegen welcher Voraussetzungen raten Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen zu einer Antragstellung? Als Voraussetzung für eine Antragstellung werden genannt:

- Körperliche Gewalt gegen bzw. Misshandlung von Frauen und Kindern oder Misshandlung des Ehepartners in Gegenwart von Kindern, eingeschlossen akut lebensbedrohliches Verhalten des Ehepartners;
- Psychische Gewalt, Psychoterror, unerträgliches Verhalten, Beleidigungen, Belästigungen von Frau und Kindern, lange Konfliktdauer, nicht absehbares Ende der Belastung;

- (z.T. wiederholte oder erhebliche) Gewalt/Misshandlung in verbal teils näher, teils aber auch völlig unspezifizierter Form und ohne irgendeinen angegebenen Adressaten;
- der Bereich Gefährdung/Verletzung des Kindeswohls bzw. Betroffenheit von Kindern;
- Alkoholmißsbrauch, einmal für sich selbst gesehen, aber auch in Verbindung mit Gewalt, die wiederum gegen den Partner, Kinder oder Sachen gerichtet sein kann und damit negative Auswirkungen auf die Familie insgesamt hat.

Schließlich wird als allgemeine Voraussetzung für die Antragstellung angeführt:

- Das Vorliegen bzw. die Beweisbarkeit einer „schweren Härte“ und damit verbunden der Erfolgsaussicht eines Antrags;
- der eigene Wunsch der Frau, in die Wohnung zurückzukehren;
- die Unzumutbarkeit bzw. die Unmöglichkeit des weiteren Zusammenlebens der Ehepartner in der gemeinsamen Ehwohnung und der Trennungswunsch eines bzw. beider Partner;
- die Uneinsichtigkeit, Unberechenbarkeit, Gesprächsunwilligkeit des Partners bzw. seine mangelnde Bereitschaft zu einer außergerichtlichen Einigung oder zur Einhalten von Vereinbarungen.

Zusätzlich zu einem Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB wird oft auch eine Einstweilige Anordnung beantragt. Welche Voraussetzungen werden hierfür als notwendig angesehen?

- Zu einer Einstweiligen Anordnung raten Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen zusätzlich zu einem Antrag auf Wohnungszuweisung bei Extrem- bzw. gravierenden Fällen (Lebensgefahr, Waffeneinsatz) bzw. bei einem Gefährdungsausmaß, das ein Verfahren nicht abzuwarten gestattet oder bei unmittelbar bestehender Gefahr (wie Eindringen in die Wohnung).
- Auch unabhängig vom Vorliegen einer Extremsituation raten Experten, eine Einstweilige Anordnung zu beantragen, und zwar besonders bei körperlicher (z.T. wiederholter, auch andauernder oder akuter) Gewalt, bei (massiven) Misshandlungen und Verletzungen sowie bei Wiederholungsgefahr und nicht erkennbarer Änderungsbereitschaft im Hinblick auf das Gewaltverhalten.
- Etwas in den Hintergrund treten Aspekte wie eine (akute) Gefährdung des Kindeswohls (kleiner Kinder) oder der Beteiligung von Kindern überhaupt.
- Ein weniger bedeutender Grund, eine Einstweilige Anordnung anzustreben, wird in Alkoholmissbrauch (in Verbindung mit Gewalt) oder einer sich daraus ergebenden unerträglichen Familiensituation gesehen.
- Mit geringer Häufigkeit sind noch folgende Gründe genannt worden: psychische Gewalt, Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Suizidversuch(e), Überwachen des Telefonverkehrs des Ehepartners und das Nichteinhalten einer getroffenen Aufteilungsvereinbarung.

- Mit in die Überlegungen geht ein, ob für eine Einstweilige Anordnung Erfolgsaussichten gesehen werden oder evtl. auf langsam reagierende Gerichte etwas Druck ausgeübt werden soll.

Wann raten die Rechtsanwälte und Jugendamts-/ASD-Mitarbeiter von einer Antragstellung ab? Die Gründe, deretwegen von einer Antragstellung abgeraten (bzw. eine solche abgelehnt) wird, lassen sich grob in vier Gruppen einteilen:

- Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen oder falsche Einschätzung der Gesamtsituation für die Anwendbarkeit des § 1361 b BGB;
- mangelnde Erfolgsaussicht eines Antrags, insbesondere was die Beweisbarkeit von einzelnen Sachverhalten betrifft oder auch deren Stärke bzw. Ausmaß. Dies spielt vor allem bei der Einschätzung psychischer oder verbaler Gewalt eine Rolle;
- ein sich ergebendes Sicherheitsrisiko für den betroffenen Partner bzw. die Kinder auch im Falle einer Zuweisung;
- ungeeignete Rahmenbedingungen.

Weitere Gründe, von einer Antragstellung abzusehen, erwachsen aus den Alternativen, die es zu einer gerichtlichen Form der Konfliktlösung gibt: z.B. dem Umzug in eine andere verfügbare Wohnung, dem Getrenntleben innerhalb der Ehwohnung, einer außergerichtlichen Einigung. Liegt schließlich eine klare Trennungsabsicht nicht vor oder besteht sogar noch eine Chance auf Versöhnung, ist keine sichere Grundlage für einen Antrag gegeben, was auch für die Fälle gilt, in denen noch kein einziges Gespräch mit der Antragsgegner/-in erfolgte, die Kooperationsbereitschaft des Gegenanwalts bei der Entwicklung möglicher anderer Regelungen noch nicht ausgelotet wurde, der Mandant selbst allem Anschein nach nicht die Wahrheit sagt oder die Trennung mangels eigener Entschlußkraft durch Rechtsanwälte und Richter veranlaßt werden soll.

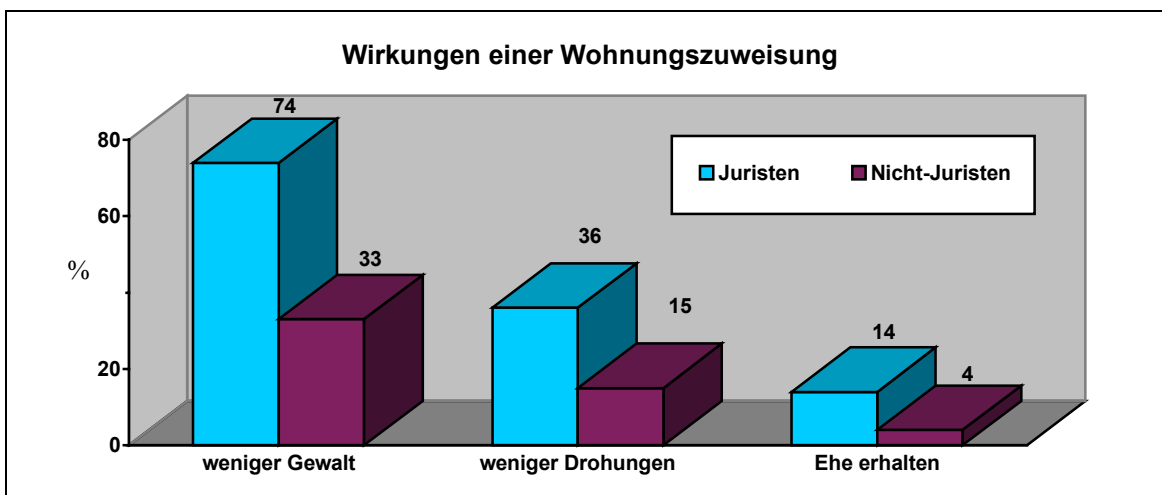
2.7 Auswirkungen der Antragstellung bzw. Entscheidung

Die Stellung eines Antrags auf Wohnungszuweisung wirkt eher konfliktverschärfend als befriedend. Eine Entscheidung nach § 1361 b kann nach Ansicht der meisten Juristen Gewaltanwendungen und Drohungen unwahrscheinlicher werden lassen; die Experten aus dem Sozialbereich haben dagegen andere Erfahrungen gemacht. Eine die Ehe erhaltende Wirkung wird dem § 1361 b nur von wenigen zugeschrieben. Auf die Verfahren im Scheidungsverbund wirken solche Entscheidungen eher problemvermindernd.

Die Juristen unter den Experten wurden gefragt, wie sich ihrer Erfahrung nach eine Antragstellung auf die Wohnungszuweisung auswirkt. Mehr als ein Drittel (39%) spricht schon der Antragstellung an sich eine eher konfliktverschärfende Wirkung zu, hingegen berichtet ein Viertel der Befragten, dass ein Antrag eher befriedend auf den vorhandenen Konflikt wirkt. Eine Wirkung kaum erkennen oder nicht genau einschätzen können 29% der befragten Juristen.

Eine Mehrheit der befragten Juristen ist davon überzeugt, dass Entscheidungen nach § 1361 b BGB eine vorentscheidende Wirkung für Verfahren im Scheidungsverbund haben; 40% vermuten, die Scheidungsverfahren würden dadurch weniger problematisch, während 9% eher größere Schwierigkeiten für diese Verfahren sehen. Eine die Ehe erhaltende Wirkung wird dem § 1361 b BGB kaum zugesprochen: 86% der Befragten sehen diese nicht als gegeben an, und nur 9% machten in dieser Hinsicht positive Erfahrungen (Juristen häufiger als Angehörige sozialer Berufe). Von den 26 diesbezüglichen Antworten berichten elf von einer Versöhnung der Ehepartner, acht von der Aufnahme einer Beratung bzw. Therapie zum Erhalt der Ehe und sieben von einer Rücknahme des Scheidungsentschlusses.

Abb. 8: Auswirkungen der Wohnungszuweisung (nach Einschätzung der Experten)



Quelle: TREWO - Expertenbefragung, ifb 1998

Dass durch eine Wohnungszuweisung Gewaltanwendungen unwahrscheinlicher werden, davon sind 56% der Befragten überzeugt. Dieser Ansicht sind insbesondere die Juristen, während Mitarbeiter von Frauenhäusern, Jugendämtern und Beratungsstellen skeptischer sind. Außerdem haben 27% die Erfahrung gemacht, dass auch Drohungen unwahrscheinlicher werden. Auch hier schätzen Juristen die Wirkung der Wohnungszuweisung meist positiver ein als Angehörige der sozialen Berufe.

2.8 Die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Belange der Betroffenen

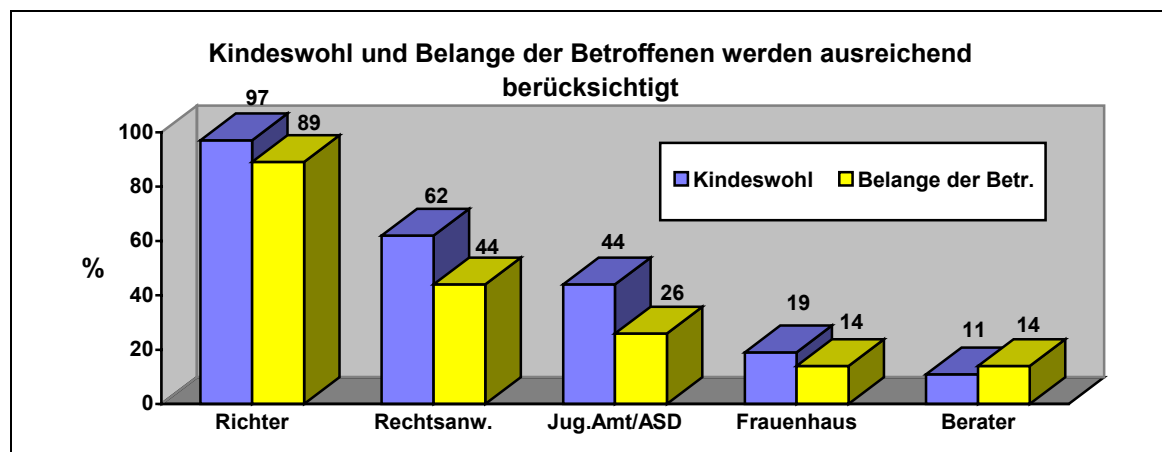
Bei der Frage, ob der § 1361 b die Belange der Betroffenen und insbesondere das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt, klaffen die Ansichten z.T. beträchtlich auseinander. Richter (und z.T. RechtsnältInnen) sehen dies überwiegend als gegeben an, während die Beschäftigten in Beratungsstellen und Frauenhäusern dies mehrheitlich verneinen.

Das Kindeswohl wird von Richtern und Rechtsanwälten im Verfahren nach § 1361 b BGB grundsätzlich als entscheidungsrelevant angesehen. Besondere Beachtung findet es, wenn Kinder in die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen werden, bei konkreter Entwicklungsgefährdung und bei physischen Mißhandlungen und Verletzungen des Kindes.

Berücksichtigt der § 1361 b BGB in seiner jetzigen Fassung die von Gewaltanwendung betroffenen Ehepartner genügend? Bei dieser Frage sind die Experten geteilter Meinung. Während 40% die Frage bejahen, sehen 39% dies als nicht ausreichend an, 21% können sich nicht entscheiden. Dabei haben Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern die größten Zweifel, Richter finden dagegen fast durchgängig (89%) die Belange der Betroffenen ausreichend berücksichtigt.

Das Kindeswohl erscheint derzeit nicht im Wortlaut des § 1361 b BGB. Wird es dennoch im Verfahren angemessen berücksichtigt? Dies halten zwar 51% der Befragten für gegeben, immerhin 31% sehen dies anders und 16% wissen es nicht. Hierbei bestehen aber ebenfalls gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen. Während Richter und Rechtsanwälte den § 1361 b BGB in diesem Zusammenhang zu 97% bzw. 63% positiv bewerten, tun dies nur 19% der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen bzw. nur 11% der Berater.

Abb. 9: Berücksichtigung des Kindeswohls und der Belange der Betroffenen (nach Einschätzung der Experten)



Quelle: TREWO - Expertenbefragung, ifb 1998

Und unter welchen Umständen wird das Kindeswohl entscheidungsrelevant?
Besondere Bedeutung kommt dem Kindeswohl nach Einschätzung der Experten zu,

- wenn Kinder in die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen werden oder zumindest miterleben;
- bei konkreter Entwicklungsgefährdung und bei (nachhaltiger) Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Kindeswohls;
- bei physischen Mißhandlungen und Verletzungen des Kindes;

- bei Gewalt gegen Kinder und Bedrohungen von Kindern;
- bei nachweislichen Verhaltensauffälligkeiten, Leistungs- und psychischen Störungen;
- im Falle einer Zuweisung der Wohnung an den Elternteil, der das Sorgerecht erhält;
- bei Suchtverhalten eines/beider Elternteile;
- bei psychischem Leiden oder psychischer Mißhandlung.

Weitere Situationen, in denen das Kindeswohl im Verfahren nach § 1361 b BGB Entscheidungsrelevanz besitzt, sind zum einen sexueller Missbrauch, zum anderen Fälle, in denen psychisch kranke Elternteile ein Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigen, Aggressionen gegen ein Kind richten oder es beim Lernen stören und/oder ängstigen.

2.9 Die Familien nach der Gerichtsentscheidung

Auch nach einer Entscheidung bezüglich einer Wohnungszuweisung wird die Hilfe der Rechtsanwälte, Frauenhaus-Mitarbeiterinnen und Berater noch benötigt. Sei es zur rechtlichen Beratung und zur praktischen Umsetzung des richterlichen Beschlusses, oder auf therapeutischem und beraterisch-stützendem Gebiet.

Auch nach einer gerichtlichen Entscheidung oder Vereinbarung ist die Aufgabe der befragten Experten noch nicht beendet. 63% geben an, ihre Hilfe würde auch dann noch benötigt. Hilfenotwendigkeit entsteht nach der gerichtlichen Entscheidung in zwei klar bezeichnbaren Bereichen,

- dem rechtlichen Bereich, bei der Umsetzung des richterlichen Beschlusses (Interpretation, vollständige und rechtzeitige Umsetzung, Reaktion auf Nichteinhalten von Vereinbarungen und Beschlüssen) und bei Folgesachen, die aus der Trennungsentscheidung im weitesten Sinne resultieren (Verfahren in der Trennung, Scheidungsverfahren, Regelung von Sorge- und Umgangsrecht, Unterhaltsverfahren und u.U. Strafrechtssachen);
- dem unterstützenden bzw. beratenden-therapeutischen Bereich mit allgemeiner Gesprächsmöglichkeit, Unterstützung, Stabilisierung und Problemhilfe.

Unterstützungsbedarf besteht wegen Problemen aus der Zeit vor der Gerichtsentscheidung, wird z.T. aber auch erst durch die gerichtliche Zuweisung der Wohnung selbst hervorgerufen (Eingewöhnung der Kinder in der neuen Lebenssituation und beim Kontakt zu beiden Eltern, Beratung in Mietfragen und bei Problemen mit dem Vermieter, bei der finanziellen Unterstützung bzw. Hilfe durch das Sozialamt und der Inanspruchnahme von Familienhilfe).

Den Experten, und zwar insbesondere den Rechtsanwälten, ist die längerfristige Entwicklung der Familie in der Zeit nach einer positiven richterlichen Entscheidung über die Wohnungszuweisung in mehr als der Hälfte der Fälle bekannt. Die längerfristige Entwicklung wird von den Experten folgendermaßen beschrieben:

Eine Einkehr von Beruhigung, Entspannung, Befriedung kann eine große Gruppe der Befragten beobachten. Wobei eine Stabilisierung der Trennung auch die Einleitung einer Scheidung bedeutet. Auch wenn die Frage der Wohnungsnutzung rechtlich geklärt ist, kann weiterhin Druck seitens des Ausgewiesenen bestehen und die Probleme können sich fortsetzen. Die Notwendigkeit der Vollstreckung des Auszugs und die Beantragung und Durchsetzung von Unterlassungsverfügungen zeigen, dass Zuweisung und Einkehr von Ruhe oder gar Versöhnung nicht automatisch aufeinander folgen.

Dass die Zuweisung ein zweiseitiges Schwert ist, zeigt sich an folgender vergleichender Übersicht:

Positive Auswirkungen einer Zuweisung	Negative Auswirkungen einer Zuweisung
Versöhnung wird möglich	Versöhnungsbereitschaft nimmt ab oder besteht überhaupt nicht mehr
Entspannung, Befriedung wird möglich	Emotionale Verhärtung tritt ein
Beruhigung tritt ein; Probleme können abgebaut oder doch durch die Trennung entschärft werden	eine Verschärfung von Streitfragen ist die Folge bzw. Trennung wird nun endgültig vollzogen
Kinder werden dem Einfluss von Gewalt und der Erfahrung von Spannungen entzogen	Kinder leiden unter der Entfremdung vom anderen Elternteil und vermissen ihn
der Auszug erfolgt meist freiwillig, und der Mann versucht nicht mehr in die Wohnung zurückzukehren	der Ausweisung wird nicht Folge geleistet bzw. der Mann hält sich nun nicht an getroffene Vereinbarungen
Gesprächsbereitschaft wächst oder ergibt sich (eventuell erst längerfristig); möglich ist eine Wiederannäherung	vom Partner erfolgt Distanzierung bis hin zum völligen Verschwinden aus dessen Leben und dem der Kinder
nachfolgendes Scheidungsverfahren bzw. Regelung des Sorge- / Umgangsrecht wird vereinfacht; konstruktive Lösungen werden (eher) möglich	Verringerte Kompromissbereitschaft stellt sich ein
kurzfristig kann eine Entlastung für Frauen und Kinder eintreten, etwa durch eine verbesserte Beziehung zwischen ihnen oder durch Erhalt der gewohnten sozialen Umwelt	Längerfristig können sich negative Wirkungen ergeben, etwa durch ein langwieriges Rechtsverfahren, Erziehungsprobleme, noch stärker belastete Familienbeziehungen

Allgemein überwiegt die Beobachtung, dass nach Ablehnung eines Antrags auf alleinige Wohnungszuweisung entweder einer der beiden Partner „freiwillig“ auszieht oder beide in der Wohnung bleiben und sich die Konflikte fortsetzen bzw. sich verschärfen. Das bedeutet für einige Frauen, dass ein Umzug in ein Frauenhaus erforderlich wird oder der Aufenthalt sich dort verlängert. Andere Betroffene müssen aus der Sicht der Experten in der Situation durchhalten bzw. sich mit ihr abfinden. Für betroffene Kinder ergeben sich aus einer Ablehnung zunehmend Prob-

leme. Eine kleinere Gruppe Betroffener sucht Zuflucht bei Verwandten, von anderen wird die Trennung bzw. Scheidung forciert oder sofort eingeleitet. Ein Problem ist, dass durch eine ablehnende Entscheidung zwangsläufig die Position der Antragsteller/-in geschwächt und die der Antragsgegner/-in gestärkt wird.

In verschiedenen Fällen erfolgt statt einer Alleinzuteilung eine Wohnungsaufteilung. Diese wird dann gelegentlich erfolglos praktiziert oder von vornherein nicht akzeptiert. Auch eine Wiederholung der Antragstellung ist nicht ungewöhnlich mit eventuell dann erfolgreicher Zuteilung. Andere versuchen eine eigene außergerichtliche Regelung zu finden. Es werden bspw. Beratungsgespräche aufgenommen. Oft besteht jedoch nach der ablehnenden Entscheidung keinerlei Gesprächsbereitschaft mehr und es ist keine Aussöhnung mehr möglich. Eine Folge der Ablehnung ist, dass Hilfe durch andere Dienste (Sozialdienst, Polizei) nötig wird. Auch wird nun eventuell die Wohnungssuche schwieriger, z.B. weil die Frau noch nicht aus dem Mietvertrag entlassen ist, Mietschulden hat oder weiterhin Miete zahlen muss. Ein Nebeneffekt kann sein, dass damit auch die Regelung bei einer Scheidung präjudiziert wird.

Welches sind Vor- und Nachteile für die betroffenen **Kinder** im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens?

- In der Entspannung, Entlastung und Beruhigung der Lebenssituation für die Kinder werden in erster Linie **Vorteile** gesehen, insbesondere wenn durch Wegfall von Gewalt ein Schutzraum für die Kinder geschaffen und gleichzeitig die gewohnte Umgebung für die Kinder und Frauen erhalten wird.
- Annähernd gleich wichtig ist in den Augen der Experten die Herstellung von Klarheit hinsichtlich der elterlichen Funktionen, der Streitsituation bzw. der bestehenden Fronten oder der Bereitstellung eines Orientierungsrahmens für die Kinder einschließlich der Klärung der Stellung und der Verhaltensmöglichkeiten der Mutter.
- Bei den genannten **Nachteilen** lassen sich vier Sachverhalte ausmachen: Danach führt die Antragstellung für Kinder zu Schwierigkeiten durch Verhärtung oder Verschärfung der Konfliktsituation und die Zunahme innerfamiliärer Spannungen. Als gleichermaßen problematisch wird zum einen die Forderung an die Kinder, Partei für einen Elternteil zu nehmen, ihre Instrumentalisierung und die dadurch hervorgerufenen Loyalitätskonflikte, andererseits die Entfremdung der Kinder vom ausziehenden Elternteil und damit der Verlust eines Elternteils und/oder das Leiden unter der Trennung von ihm eingeschätzt. Schließlich wird auch die psychische Belastung der Kinder durch die Dauer des Verfahrens und die Ungewißheit seines Ausgangs sowie die daraus entstehende Unsicherheit oder Angst negativ gesehen. Die Einbeziehung der Kinder in das Verfahren als Zeugen wird ebenfalls als belastend und nachteilig für die Kinder wahrgenommen.

- Insgesamt halten sich Vor- und Nachteile annähernd die Waage. Entsprechend finden sich positive und negative Gesamteinschätzungen hinsichtlich des Vorliegens von Vor- und Nachteilen:
 - + Durch Antragstellung/Antragserfolg kann sich die Situation beruhigen und die AntragsgegnerIn kann sein/ihr Verhalten positiv ändern;
 - es kann sich aber auch die Situation verschärfen und die AntragsgegnerIn kann sein/ihr Verhalten negativ verändern.

 - + Der Fortbestand der Beziehung zum Gewaltanwender bewahrt vor einer Trennungserfahrung;
 - hält Gewalt-/Mißbrauchsgefährdung aufrecht.

 - + Ein Erfolg der Antragstellerin klärt, stärkt deren Position (Eigenerfahrung, Wahrnehmung durch die Kinder);
 - problematisiert die Beziehung der Kinder zu ihr (eventuell erst langfristig) und/oder zum Antragsgegner;
 - + erlaubt eigenständig(er)es Verhalten, Entwicklung eigener Vorstellungen;
 - überfordert durch neue Aufgabenstellung (z.B. finanziell; Kinderbetreuung);
 - verringert
 - + erhöht Verhandlungsbereitschaft und Chance zu gemeinsamer Lösungen.

- Manche Vorteile auf einem Gebiet müssen also u.U. mit Nachteilen auf anderem erkaufte werden, kurzfristige Vorteile gegen mögliche langfristige Nachteile abgeschätzt, Vorteile für die eine Person gegen Nachteile für die anderen Personen austariert werden. Welche der Entwicklungen erfolgt, ist nur eingeschränkt oder gar nicht vorhersagbar. Positive Entwicklungen, die in Gang gesetzt werden, sind negativen, die ebenfalls initiiert werden, gegenüberzustellen. D.h. es ist ein im Einzelfall schwieriger Abwägungsprozess notwendig, um schließlich beurteilen zu können, ob ein gerichtliches Verfahren zum Vor- bzw. Nachteil der Kinder ausschlagen wird.

- Eine gerichtliche Zuweisung an sich ist dann nicht von Vorteil, wenn befürchtet werden muss, dass der Vater weiterhin plötzlich vor der Tür steht oder die Gefahr einer Entführung gegeben ist. Deshalb besteht die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen auch nach der Zuweisung der Ehewohnung, damit deren Vorteile überhaupt zum Tragen kommen können.

- Bevor ein Verfahren in Gang gesetzt wird, so die Empfehlung, sollte eine Beratungsstelle eingeschaltet werden. Überdies brauchen Kinder im gerichtlichen Verfahren selbst Unterstützung.

- Im Verfahren notwendig werdende Detailschilderungen von Fehlverhalten führen zunächst unabhängig von der Anwesenheit der Kinder zu weiterer Eskalation und damit indirekt zu

Nachteilen. Die Initiierung eines Verfahrens kann auch zu einem Achtungsverlust der Kinder vor ihren Eltern führen. Andererseits bietet ein Verfahren Gelegenheit, Eltern auf die Belange ihrer Kinder hin anzusprechen. Es ist möglich, bei Umgangsproblemen die Einrichtung eines betreuten Umgangs zu initiieren. Bei der Verweisung eines Elternteils aus der Wohnung ist eine möglichen Geschwistertrennung zu berücksichtigen.

Häufiger als man erwarten würde, kommt es vor, dass eine gerichtlich angeordnete Wohnungsräumung zur Obdachlosigkeit des Antragsgegners führt. Fast jeder fünfte der befragten Experten hat dies schon erlebt. Richtern und Rechtsanwälten sind solche Fälle häufiger begegnet als den Angehörigen sozialer Berufe. Besonders häufig scheint dies in Berlin (39%) der Fall zu sein.

Sehr häufig kommt es auch zu einem zweiten Verfahren nach einer ersten Entscheidung bzw. Vereinbarung. Dabei sind es meist die ursprünglichen Antragstellerinnen, nicht die Antragsgegner, die ein erneutes Verfahren beantragen. Als Grund wird angegeben, der Versöhnungsversuch sei gescheitert, die gerichtlich getroffene Vereinbarung werde nicht eingehalten oder es hätten sich neue Sachverhalte ergeben, die eine „schwere Härte“ begründen.

2.10 Sind gesetzliche Änderungen notwendig?

Jeder dritte Experte sieht die Gefahr eines Missbrauchs des § 1361 b BGB als gegeben an; von den Richtern allerdings fast doppelt so viele als von den übrigen Experten. Beweiserleichterungen halten die Juristen mehrheitlich nicht für notwendig, die Angehörigen der sozialen Berufe dagegen sehr wohl. Ähnlich verteilen sich die Ansichten bezüglich Regelungsansätzen, die weitergehende Abstufungen zulassen (z.B. Auszugsfrist, Befristung der Wohnungszuweisung). Bei den gewünschten Änderungen stehen die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schweren Härte“ und die explizite Aufnahme des Kindeswohlbegriffs in den Gesetzestext im Vordergrund.

Die Gefahr, dass der § 1361 b BGB von Betroffenen missbräuchlich verwendet wird, sehen 54% der Befragten nicht. Hierbei werden signifikante berufsspezifische Unterschiede deutlich: Von den Richtern sehen 60% eine Gefahr mißbräuchlicher Verwendung, von den Rechtsanwälten dagegen nur 33% und von den Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern gar nur 12%. Sehen die Experten die Notwendigkeit, Beweiserleichterungen für die Antragstellerin vorzunehmen? Dies bejahen 37%, 48% verneinen es, während 15% sich dazu nicht äußern. Ein sehr starker Zusammenhang ergibt sich hierbei wiederum mit der Berufsgruppe. Von den Angehörigen der sozialen Berufe halten 66% eine solche Beweiserleichterung für notwendig, von den Juristen dagegen nur 30%. Insbesondere sehen 94% der befragten Richter keine Notwendigkeit zur Beweiserleichterung.

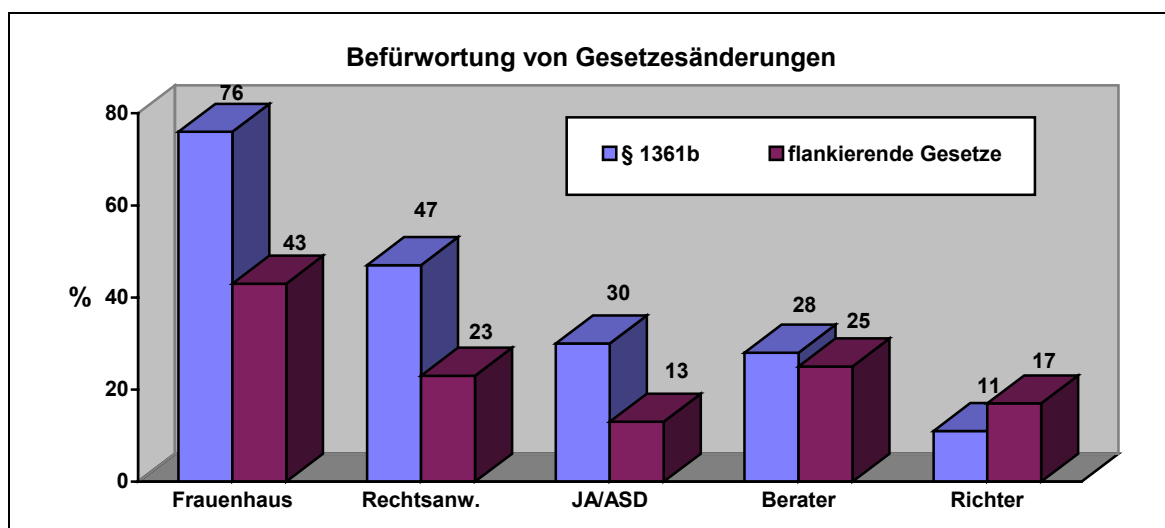
Die Antworten zu den Möglichkeiten für eine Beweiserleichterung decken ein breites Spektrum ab. In der Mehrzahl werden der Einbezug weiterer Beweismöglichkeiten, Gütekriterien von Beweisen und das im Beweisprozeß angesprochene Procedere (Beweislastumkehr, speziell beim Vorliegen bestimmter Beweise) angesprochen. Diesbezügliche Anforderungen werden auch an ein neues Gesetz bzw. einen veränderten Wortlaut der jetzigen Bestimmung(en) gestellt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Antwort auf die Frage, ob Regelungsansätze befürwortet werden, die über die jetzige Praxis hinausgehende Abstufungen zulassen. Auch hier sind es überwiegend die Beschäftigten im Sozialwesen, die solche erweiterten Abstufungsmöglichkeiten befürworten (70%). Auch die Rechtsanwälte schließen sich mit 60% mehrheitlich dieser Anregung an, von den Richtern dagegen nur 29%. Am ehesten befürwortet wird dabei eine Auszugsfrist für den Antragsgegner, die Möglichkeit einer befristeten Wohnungszuweisung und eine Aufteilung der Wohnung.

In erster Linie wurde die Möglichkeit, einzelfallbezogener Schutzanordnungen wie z.B. eine „Bannmeile“ zur Auflage machen zu können, genannt. Diese würden es erlauben, das Spektrum an Regelungsansätzen zu erweitern bzw. zu differenzieren. Einzelne sind zwar der Ansicht, dass ein abgestuftes Instrumentarium bereits jetzt vorliegt, doch lassen weitere Antworten den Schluss zu, dass Differenzierungen im rechtlichen Bereich entweder nicht bekannt oder noch nicht realisiert sind. Ebenso können auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen noch gangbare neue oder bislang ungenutzte Wege beschritten und ein abgestuftes Vorgehen sowie flankierende Unterstützungen eingesetzt werden, um der Intention des Gesetzes Rechnung zu tragen bzw. einem neuen Gesetz Wirksamkeit zu verschaffen.

Auch die Meinungen bezüglich einer häufigeren Inanspruchnahme von § 1361 b BGB klaffen weit auseinander: Ein Drittel der Befragten befürwortet eine häufigere Inanspruchnahme des § 1361 b BGB. Zwei Fünftel wenden sich dagegen, jeder fünfte Befragte hat dazu keine Meinung. Während es vor allem die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern (71%) sind, die eine häufigere Inanspruchnahme begrüßen würden, lehnen dies die Richter überwiegend ab (83%).

Abb. 10: Befürwortung von Gesetzesänderungen



Quelle: TREWO - Expertenbefragung, ifb 1998

Dieselben Meinungsdivergenzen zeigen sich bei der Frage, ob eine Gesetzesänderung bezüglich § 1361 b BGB derzeit notwendig ist oder nicht. 37% befürworten eine Änderung, 42% halten sie nicht für notwendig und 21% können oder wollen sich nicht festlegen. Vor allem die Mitarbeite-

rinnen in Frauenhäusern sprechen sich mit großer Mehrheit (76%) für eine Gesetzesänderung aus. Auch die Rechtsanwälte plädieren noch zu 47% für eine Änderung, die Richter lehnen eine solche jedoch fast durchweg ab (89%).

Als notwendig wird von den Befürwortern einer Änderung hauptsächlich die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „schwere Härte“ bzw. des § 1361 b BGB genannt. Gleichermaßen wird die explizite Aufnahme des Kindeswohlbegriffs in den Gesetzestext für notwendig gehalten und allgemein eine differenziertere Erfassung des Kindeswohls gefordert. Darüber hinaus wird ein Bündel von Einzelanregungen genannt, die insgesamt ein abgestuftes Instrumentarium zur Bearbeitung des Problemfeldes bereitstellen wie: Möglichkeit der Auflage einer Bannmeile; Verbesserung des Schutzes nach der Zuweisung; Ermöglichung auch befristeter Wohnungszuweisungen; Auflageerteilung durch das Familiengericht, z.B. hinsichtlich der Aufnahme einer Beratung. Die Beweisproblematik soll durch die Aufnahme der Möglichkeit der Beweislastumkehr und anderer Beweiserleichterungen für die Opfer von Gewalthandlungen reduziert werden. Der Verfahrensablauf soll durch raschere Entscheidungen des Gerichts, schnellere Räumungsmöglichkeit im Rahmen eines Eilverfahrens problemangemessener gestaltet werden können.

Ein anderer Bereich von Forderungen ergibt sich aus teilweise unterschiedlichen bzw. veränderten Bewertungen der als notwendig erachteten Voraussetzungen für die Wohnungszuweisung:

- Dies artikuliert sich in dem Anliegen, eine Wohnungszuweisung insgesamt zu erleichtern, „schwere Härte“ als Eingangsschwelle herabzustufen und stattdessen eventuell „unbillige Härte“ als Kriterium zu verwenden. Um die Situation von Frauen und Kindern stärker zu berücksichtigen, könnte beispielsweise die Beweisfrage aus der Sicht der Opfer behandelt und raschere vorläufige Regelungen mit Beweiserleichterung geschaffen werden.
- Die konkrete Benennung von Sachverhalten, die eine sofortige Zuweisung oder Ausweisung rechtfertigen wie sexueller Mißbrauch oder Gewalttaten allgemein.
- Eine unbedingte Zuweisung an die Antragstellerin in den Fällen, in denen Kinder bei der Antragstellerin leben.
- Niedrigere Beweisanforderungen oder eine niedrigere Eintrittsschwelle bei Kindeswohlgefährdung insgesamt sowie Zuweisung schon bei drohender Gewalt.
- Weitergehende Forderungen sind, die Zuweisung nicht an eine Trennungsabsicht als Voraussetzung zu koppeln.
- Die Möglichkeit der Wohnungszuweisung auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften auszuweiten.
- Die Entscheidungsoption des Getrenntlebens in der Ehwohnung gänzlich zu streichen.
- Bedacht werden sollte auch die Möglichkeit, dem in der Wohnung verbleibenden Ehegatten die Ehwohnung gerichtlich zuzuweisen, falls der bestehende Mietvertrag nicht mit ihm abgeschlossen wurde, um ihn gegen eine Kündigung durch den Vermieter zu schützen.

- Bei einer Novellierung sollten an die Stelle der Begriffe wie „schwere Härte“ subjektive Begriffe wie „Unerträglichkeit im Zusammenleben“ treten. Darüber hinaus sollten Veränderungen in der Wohnungssituation selbst verfolgt werden.

Wenn die Experten nach der Notwendigkeit flankierender Gesetzesänderungen bei einer Novellierung des § 1361 b BGB gefragt werden, ergibt sich wieder ein berufsspezifisch differenziertes Bild. Die Richter und Rechtsanwälte sind mehrheitlich (56% bzw. 50%) nicht der Auffassung, dass flankierende Gesetzesänderungen notwendig sind, während die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern flankierende Gesetzesänderungen überdurchschnittlich häufig für notwendig halten (43%) und sich die übrigen Fachkräfte im Sozialbereich überfragt fühlen (61% „weiß nicht“).

Die Antworten beschränken sich nicht auf Gesetzesänderungen im engeren Sinne des Wortes. Die Frage bildet auch eine Auffangkategorie für sonstige Änderungswünsche hinsichtlich der Umsetzungsbedingungen und der Gestaltung allgemeiner Rahmenbedingungen.

- Bei den gewünschten bzw. für erforderlich gehaltenen flankierenden Gesetzesänderungen werden das Husratsverfahren und das Mietvertragsrecht genannt (hier wird speziell der Einbezug des Vermieters erwähnt), weiterhin der § 49 FGG, die ZPO, § 19 des Ausländergesetzes, das KJHG (SGB VIII) und (indirekt) das BGB (Sorgerechtsregelung schon bei Trennung).
- Ein eigenes Gesetz gegen häusliche Gewalt soll in Betracht gezogen werden mit Optionen wie der „Bannmeile“ zur vereinfachten Durchsetzung von Schutzmaßnahmen, etwa durch die Polizei, Sofortzuweisung bei eindeutiger Gewaltanwendung und anderen Formen des Opferschutzes.
- Verfahrensrechtlich wird eine Verankerung der Beweiserleichterung bzw. eine Veränderung des Beweisrechts, ein Widerspruchsrecht bei Ablehnung des Zuweisungsantrags und insgesamt eine Vereinfachung des Verfahrens gewünscht.
- Eine Kostenübernahmeregelung wird für erforderlich gehalten.
- Im sozialgesetzlichen Bereich sollten direkte Hilfsangebote vorgesehen werden.
- Die fehlende Erwähnung des Kindeswohls im Gesetzestext wird moniert und dessen stärkere Beachtung gewünscht. Eine Verfahrenspflegschaft für Kinder (Verweis auf § 50 FGG n.F.) sollte möglich sein.
- Die Möglichkeit, Auflagen zu machen und Verletzungen der Auflagen zu sanktionieren, sollte eröffnet werden.
- Ein erweitertes Beratungs- und Therapieangebot wird mehrfach als wünschenswert angesehen, eventuell auch im Verbund mit Hilfen bei der Wohnungsvermittlung, besonders im Falle eines freiwilligen Verlassens der Wohnung durch den ansonsten möglicherweise gerichtlich Verwiesenen.
- Eine ausreichende Zahl von Notwohnungen muss bereitstehen.

- Für Regelungen im außer - bzw. vorgerichtlichen Bereich ist die Einrichtung von Schiedsstellen zu erwägen.
- Als hilfreich wird ein auch für Nichtjuristen verständlicher Gesetzestext angesehen.

Die Frage nach allgemeinen Anmerkungen der Befragten zum § 1361 b BGB ergab:

Widersprüchliche Einschätzungen

In der Praxis hat § 1361 b BGB eine relativ geringe Bedeutung gegenüber anderen Bestimmungen, die familienrechtliche Streitfragen betreffen (RI)¹⁷. Es gibt nur wenige Fälle, auf die § 1361 b BGB anwendbar ist (JA). Wir haben in der Praxis mit dem Paragraphen wenig Probleme, meistens reicht der Hinweis aus, um den Partner zum Auszug zu bewegen. Aber auch: Der Paragraph ist in der Praxis nicht leicht zu handhaben, bei Gericht nur schwer durchzusetzen; manchmal ist es ratsamer, den Auszug der Antragstellerin zu vorzuschlagen und zu unterstützen, bevor man sich auf ein langwieriges Verfahren einläßt. Der Paragraph ist allgemein eine recht unglückliche Regelung (jeweils RA).

Deutliche Auslegungsproblematik

Die derzeitige Gesetzesformulierung ist unpraktikabel. Hierzu ergangene höchstrichterliche oder obergerichtliche Rechtsprechung führte m.E. zu einem völligen Entscheidungsdurcheinander an der Basis (RA). Rechtsklarheit ist erforderlich; zu sehr lassen die Familienrichter ihre persönliche Auffassung von „schwerer Härte“ entscheiden; große Unterschiede, ob der Richter eine lange Berufserfahrung hat oder nicht, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist u.a. (RA). Der Paragraph ist sehr abhängig von der Richtermeinung (JA). Es gibt zu viele Unstimmigkeiten unter den Kollegen. Wichtig wäre die Einbeziehung des Vermieters, da das Urteil endgültig und die Hausratsverordnung nur im Scheidungsfall Regelungen beinhaltet (RI). Es gibt sehr gute, aber auch weniger gute und schlechte Richter, d.h. der Betroffene ist sehr darauf angewiesen, ob er Glück hat (RA).

Widersprüchliche Erwartungen der beteiligten Expertengruppen

Es besteht Ambivalenz gegenüber der Entscheidungsfreude der Gerichte. Durch die hohe Arbeitsbelastung sind die Familienrichter gedrängt, jede Wohnungszuweisungssache rasch zu erledigen, obwohl in manchen Fällen ein Ruhenlassen des Verfahrens eher zu einer Befriedung der Parteien beitragen könnte (RI). Aber auch: Die Gerichte sollen entscheidungsfreudiger werden, nicht versuchen, die Verfahren zu einem müden Kompromiss zu führen, weil sie keine Lösung finden (RA). Die Verfahrensdauer ist oft unerträglich lang (RA). Eilverfahren werden gewünscht (FH).

Diskrepanzen zwischen abstraktem Rechtsanspruch und konkreter Rechtsumsetzung, zwischen Erwartung und Wirklichkeit bei den Beteiligten

Die Realisierung der gerichtlichen Entscheidung ist ein riesiges Problem, wenn derjenige, der die gemeinsame Wohnung verlassen soll, dies nicht tut. Tatsächlich wird die Partei, die in der

¹⁷ Erläuterung der Abkürzungen: RI = Richter, RA = Rechtsanwälte, JA = Jugendamt/Allgem. Sozialdienst, FH = Frauenhaus, BS=Beratungsstellen

Wohnung bleiben soll, so gut wie nicht unterstützt (BS). Eine Wohnungsaufteilung, die in § 1361 b BGB ja angesprochen ist, löst das Problem nicht. Die Nähe in einer Wohnung (Bad, Küche usw.) ist immer problematisch (RA). Die Ehe geht kaputt, wenn beide in der Wohnung verbleiben, eine Chance für die Fortführung der Ehe ergibt sich eher durch eine vorläufige Trennung (RI). Wenn man auseinander will, wird ein langes Zusammenleben nicht ausgehalten, einer zieht immer aus (JA). Gewaltanwendung (psychisch, physisch) geht selten nur von einer Seite aus, man muss die Dynamik des Paares betrachten, Probleme haben immer eine Vorgeschichte (BS). Der Paragraph ist nicht anwendbar bei (Multi)-Problemfamilien (BS).

Suchrichtungen und Regelungsmöglichkeiten

Die Wohnungszuweisung könnte im Zusammenhang mit der Ausübung der tatsächlichen Personensorge für die Kinder entschieden werden. Einzelpersonen finden schneller eine Wohnmöglichkeit (FH). Konsequenterer Durchführung von Verfahren bzw. Beschlüssen; Probleme der Frauen und Kinder ernster nehmen; Verzögerungstaktik der Männer nicht durchgehen lassen; stärker auf das Kindeswohl eingehen (FH). Grundsätzlich sollte drinstehen, dass derjenigen Person die Wohnung zugesprochen wird, bei der die Kinder sind (FH). Wenn es im Rahmen der Novellierung zu einer Konkretisierung von Härtegründen kommt, sollte Schwergewicht auf die ständigen Bedrohungen gelegt werden, gegenüber denen Betroffene besonders hilflos sind, da Strafverfolgungsbehörden nicht eingreifen und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung nicht den gewünschten Erfolg bringen (RA).

2.11 Praxiserfahrungen verschiedener Berufsgruppen - Ergebnisse einer Expertendiskussion

In Ergänzung zur telefonischen und schriftlichen Befragung wurde eine Expertendiskussion mit Vertretern mehrerer Berufsgruppen durchgeführt. Ziele dieser Diskussion waren:

1. Untersuchung des Zusammenwirkens der Experten und Dienste unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen und praktischen Arbeitsbedingungen;
2. Einbezug zweier Expertengruppen bzw. Dienste, die bei der telefonischen und schriftlichen Befragung nicht beteiligt waren (Polizei, Gerichtsvollzieher);
3. Validierung des Gesamteindrucks aus den Ergebnissen der telefonischen und schriftlichen Befragung.

Die Diskussionsbeiträge verdeutlichten insgesamt noch einmal die Komplexität der Situation, in der sich eine Familie befindet, wenn zu entscheiden ist, ob ein Antrag nach § 1361 b BGB gestellt und das Verfahren durchgeführt werden soll und gegebenenfalls die richterliche Entscheidung praktisch umzusetzen ist.

- Es ist die individuelle Lage jedes einzelnen Familienmitglieds zu beachten, was Aspekte betrifft wie Wohnen, Beruf, Aus- und Fortbildung, Betreuung und Pflege oder Rekreation.

- Die individuellen Sphären stehen in Wechselwirkung mit der Familiensituation insgesamt und Teilgruppen in der Familie (z.B. Geschwistergruppe, Ehepaar).
- Es können zahlreiche Dienste und Experten tätig werden, die mit dieser Situation befasst sind und ihre Ziele und Vorgehensweise fachlich und persönlich untereinander abstimmen müssen.
- Die Tätigkeit dieser Dienste und Experten wird durch gesetzliche, berufsrechtliche, wissenschaftliche oder praktische Festlegungen gesteuert, die ihrerseits politischen Wertungen und/oder fachlichen Einschätzungen unterliegen.

Die zahlreichen Aspekte, die im Verlauf der Gruppendiskussion angesprochen wurden, werden hier nach Berufsgruppen geordnet wiedergegeben:

- Richter
 - Um zu einer zutreffenden Einschätzung der Gesamtsituation hinsichtlich des Vorliegens einer „schweren Härte“ zu gelangen und um die Konsequenzen der eigenen Entscheidung mitbedenken zu können, wird auch in Eilfällen eine Anhörung für notwendig erachtet und deshalb die Dauer der Verfahren nicht als uneingeschränkt herabsetzbar angesehen.
 - Geteilte Zuständigkeiten beim Familiengericht, Jugendgericht, Strafsachen im Familienbereich erweisen sich verschiedentlich als kontraproduktiv.
 - Richter müssen beide Parteien sehen und in dubio pro reo entscheiden.
 - Einstweilige Anordnungen sind für eine vorgängige Beratung eher wenig geeignet.
 - Gutachten zur Feststellung gesundheitlicher Schäden insbesondere bei Kindern einzuholen, ist aus Zeitgründen häufig nicht möglich. Zudem ist ein Expertenstreit zu befürchten. Auch erfolgt die Auseinandersetzung u.U. vor dem Hintergrund ungleicher Ausgangsvoraussetzungen, wenn die Kosten für die jeweiligen Experten in Betracht gezogen werden.
- Rechtsanwältin, die zugleich Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle ist
 - Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der „schweren Härte“ erzeugt eine nicht wünschenswerte Abhängigkeit von den einzelnen Richtern und der Rechtsprechungspraxis.
 - Dass erst konkrete Beschwerden vorliegen müssen, z.B. psychosomatische Erkrankungen bei Kindern, damit das Vorliegen einer „schweren Härte“ bei Gericht anerkennungsfähig wird, sollte nicht erforderlich sein.
 - Die Verfahrensdauern einschließlich eventuell notwendig werdender Vollstreckungsmaßnahmen sind zu lang.
 - Frauenhäuser sind von ihrer Kapazität her meist ausgelastet und, was die Möglichkeit einer Hilfestellung schon für Frauen und erst recht für Kinder betrifft, überlastet.
 - Jugendämter können ebenfalls wegen hoher Arbeitsbelastung nicht die eigentlich notwendige Beratungsarbeit übernehmen oder Kinder im und nach dem Verfahren begleiten.

- Eventuell verpflichtende Beratungsangebote für betroffene Kinder und gewalttätige Männer stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Gerichtliche Entscheidungen können in der Praxis deshalb verschiedentlich nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten.
- Die Polizei kann oft nur akuten Streit schlichten, ist aber gegenüber Drohungen des Mannes gegen die Frau und deren Einschüchterung machtlos. Die Befugnisse der Polizei gegenüber gewalttätigen Ehepartnern sind zu gering.
- Frauenhausmitarbeiterin
 - Die Aufnahme in ein Frauenhaus erfolgt meist zu spät, ist mit zahlreichen Nebenwirkungen belastet und deshalb nur ein Notbehelf (z.B. keine Möglichkeit der Aufnahme einer Berufstätigkeit durch Frauen mangels eigener Wohnung; Verlust des Hortplatzes für Kinder nach nur beschränkter Reservierungsmöglichkeit; Belastung der Kinder durch Wohnsituation im Frauenhaus).
 - Die Verfahrensdauern sind zu lang und durch „Tricks“ der Mißhandler verlängerbar; Unterlassungsverfügungen sind z.T. schwer durchsetzbar.
 - Beratungsangebote für misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen, aber auch für die misshandelnden Männer sind nicht ausreichend, insbesondere auch nach einer Zuweisung.
 - Es fehlt an „Flankenschutz“ für die mißhandelten Frauen und Kinder: Zivilrecht, Beweislast, Gewichtung des Kindeswohls, Mietrecht, Behandlung von Strafanzeigen gegen Gewalttäter, Prozesskostenhilfe, Berücksichtigungsmöglichkeit von Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren.
 - Jugendämter/ASD können schon wegen des ungünstigen Schlüssels Mitarbeiter/Anzahl zu betreuender Bewohner den an sie herangetragenen Anliegen nicht gerecht werden.
 - Die besondere Situation ausländischer Frauen wird in Fällen der Gewalt in der Familie bislang zu wenig beachtet, so z.B. Sprachprobleme, andere kulturelle Werte, wie begrenztere Handlungsmöglichkeiten für Frauen.
 - Es gibt zu wenig Modellprojekte, die präventive und flankierende Maßnahmen entwickeln und untersuchen.
- Gerichtsvollzieher
 - Obwohl neben Kindeswegnahme die Wohnungsentsetzung mit die problematischste Situation in der Arbeit eines Gerichtsvollziehers ist, erfolgt die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung meist auf sich gestellt („mit psychologischem Fingerspitzengefühl“) und ohne besondere berufliche Vorbereitung.
 - Die Beiziehung einer fachlichen Unterstützung durch das Jugendamt oder einer Beratungsstelle steht im eigenen Ermessen, obwohl die Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Durchführung von eventuell schicksalhafter Bedeutung für Kinder sein können.

- Gerichtliche Sanktionen haben nur dann Sinn, wenn sie auch praktisch wirksam werden können, was z.B. für Zwangsgelder bei praktisch Mittellosen nicht gilt.
- Mitarbeiter einer polizeilichen Beratungsstelle
- Die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung ist für die eigene Arbeit wichtig.
- Angebote im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens sollten verstärkt in Anspruch genommen, aber auch vermehrt bereitgestellt werden.
- Auflagen zur Wohnungsnutzung sollten bereits in einem Strafverfahren ausgesprochen und überhaupt in größerem Umfang gerichtlich genutzt werden können.
- Der Ermessensspielraum der Gerichte sollte durch eine Kasuistik von Verhaltensweisen, die eine „schwere Härte“ bedeuten, kleiner gehalten werden.
- In Gewaltfällen wird ein frühzeitigeres Aufsuchen von Frauenhäusern empfohlen, insbesondere auch nach einer Antragstellung, weil hier das Gefährdungsrisiko steigt.
- Jugendämter sollten schon in Bagatellfällen eingeschaltet werden, um auch langfristig bei Mädchen/Frauen der Entwicklung einer Opferrolle gegenüber Gewalt in Familien vorzubeugen.
- Offensives Vorgehen gegen Gewaltanwender in der Familie mit entsprechender staatlicher Unterstützung hat Präventivwirkung bis hin zum Einzelfall.

2.12 Die unterschiedliche Bewertung des § 1361 b BGB durch die Experten- gruppen

Während das Geschlecht der Befragten und Gesichtspunkte der regionalen Verteilung kaum signifikante Zusammenhänge mit dem Antwortverhalten der Experten erkennen lassen, zeigt sich ein durchgehender Einfluss der jeweiligen Berufe bzw. der Berufsgruppe, wobei Unterschiede in der jeweiligen Klientel und der Problemlage der Klientel eine wichtige Rolle spielen dürften.

Von den unabhängigen Variablen der Untersuchung (Beruf, Geschlecht, regionale Merkmale) haben das Geschlecht und regionale Gesichtspunkte nur vereinzelt Einfluss auf die Antworten, und dann auch meist nur vermittelt durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe. Durchgängig ist dagegen der Zusammenhang mit dem Beruf festzustellen sowie mit der daraus abgeleiteten Kategorie Juristen vs. Nicht-Juristen bzw. Angehörige sozialer Berufe. Daher soll diese Differenzierung hier noch einmal im Überblick zusammengefasst werden (vgl. Tabelle 5).

Ein erster Unterschied zeigt sich in der Häufigkeit, mit der die Experten mit den Problemen „Gewalt in Familien“ und Wohnungszuweisung befasst sind. Mit Gewalt in Familien sind die Berufsgruppen im sozialen Bereich häufiger konfrontiert als die befragten Juristen, insbesondere in Frauenhäusern und Jugendämtern/ASD. Bei dem Thema Wohnungszuweisung ist es umgekehrt: Damit haben Juristen in der Regel gelegentlich, die Nicht-Juristen dagegen eher selten zu

tun, mit Ausnahme der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, die mit beiden Themen häufig konfrontiert sind.

Erwartungsgemäß beteiligen sich daher auch die Juristen, aber auch die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen intensiver an der Diskussion um den § 1361 b BGB als die Angehörigen der übrigen Berufsgruppen. Sie sind auch besser über die Entwicklung der betroffenen Familien nach einer Wohnungszuweisung informiert als Jugendamtsmitarbeiter und Berater. Hilfe nach einer Entscheidung bzw. Vereinbarung leisten in erster Linie Rechtsanwälte, Frauenhäuser und Beratungsstellen.

Dass Richter häufiger als andere Experten Betroffenen begegnen, die bereits gut über die Rechtslage informiert sind, liegt an dem vorgeschalteten Aufklärungsprozess, den die Betroffenen durch die anderen Experten erfahren.

Tab. 5: Signifikante qualitative Unterschiede in den Antworten nach Berufsgruppe

Frage	Antwortverhalten der Mehrheit bzw. des größten Teils der ¹⁸						
	Ri	RA	JA	FH	Ber.	Jur.	Nicht-Jur.
Wie häufig mit Gewalt in Familien befasst?	gel.	gel.	häufig	häufig	Gel.	gel.	häufig
Wie häufig mit Wohnungszuweisung befasst?	gel.	gel.	selten	häufig	selten	gel.	selten
Ist § 1361 b bekannt?	ja	ja	ja	Ja	nein		
Beteiligung an der Diskussion um § 1361 b	intensiv	intensiv	nein	intensiv	nein		
Kennen Betroffene § 1361 b?	gut	wenig	wenig	wenig	nein		
Haben Sie Betroffene über § 1361 b aufgeklärt?	ja	ja	ja	ja	nein		
Ist die familiäre Entwicklung nach Zuweisung bekannt?	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ist eine gütliche Einigung bei Gericht möglich?	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Haben Sie Gutachten zum Kindeswohl abgegeben?			ja		nein		
Ist Ihre Hilfe nach einer Entscheidung/Vereinbarung notwendig?	nein	ja	nein	ja	ja		
Hat der Wohnungsmarkt Einfluss auf die Entscheidung?	ja	ja	ja	ja	nein		
Werden die Betroffenen ausreichend berücksichtigt?	ja	nein	nein	nein	w.n.	ja	nein
Wird durch Zuweisung Gewalt unwahrscheinlicher?	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Wird das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt?	ja	ja	ja	nein	w.n.	ja	nein
Sehen Sie Gefahr missbräuchlicher Verwendung?	ja	nein	nein	nein	nein		
Sind Beweiserleichterungen notwendig?	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Befürworten Sie mehr Abstufungen?	nein	ja	ja	j/n	ja	nein	ja
Befürworten Sie häufigere Inanspruchnahme?	nein	nein	j/n	ja	w.n.	nein	ja
Ist eine Gesetzesänderung notwendig?	nein	ja	nein	ja	w.n.	nein	ja
Sind flankierende Gesetzesänderungen notwendig?	nein	nein	w.n.	j/w.n.	w.n.	nein	w.n.

Quelle: TREWO – Expertenbefragung, ifb 1998

Bei den Möglichkeiten zur Vermeidung eines richterlichen Beschlusses stimmen die Experten unterschiedlicher Berufsgruppen hinsichtlich der Bedeutung einer außergerichtlichen Einigung im wesentlichen überein. Juristen und Jugendamtsmitarbeiter halten aber darüber hinaus eine gütliche Einigung bei Gericht eher für möglich als die übrigen Expertengruppen.

¹⁸ Erläuterung der Abkürzungen: RI = Richter, RA = Rechtsanwälte, JA = Jugendamt/Allgem. Sozialdienst, FH = Frauenhaus, Ber. = Berater, Jur. = Juristen, gel. = „gelegentlich“, j = „ja“, n = „nein“, w.n. = „weiß nicht“

Bei der Beurteilung des § 1361 b BGB und seiner Änderungsbedürftigkeit zeigt sich ein durchgehender Dissens zwischen den Juristen und den anderen Berufsgruppen. Richter beurteilen die gegenwärtige Fassung des Paragraphen mehrheitlich positiv. Sie sehen keine Notwendigkeit zur Änderung und gehen davon aus, es bestehe die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung, die durch eine Herabsetzung der Eingangsvoraussetzungen erhöht werde.

Die Angehörigen der sozialen Berufe kritisieren an der derzeitigen Gesetzeslage, sie berücksichtige weder die Belange der Betroffenen noch das Kindeswohl ausreichend und könne Gewaltanwendungen nicht reduzieren. Sie sehen keine Gefahr missbräuchlicher Anwendung und fordern eine häufigere Inanspruchnahme, Beweiserleichterungen sowie mehr Abstufungsmöglichkeiten. Speziell die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen wünschen auch eine Änderung der Gesetzeslage bezüglich des § 1361 b und flankierender gesetzlicher Bestimmungen, während sich die übrigen Angehörigen der Sozialberufe dabei mehrheitlich überfragt fühlen.

Die Rechtsanwälte nehmen eine Zwischenstellung ein. Gemeinsam mit den Richtern bewerten sie den § 1361 b BGB positiv, was die Verminderung von Gewaltanwendung und die Berücksichtigung der Belange der Betroffenen angeht. Sie sehen daher ebenfalls keine Notwendigkeit für Beweiserleichterungen und (flankierende) Gesetzesänderungen. Sie stehen allerdings auf der Seite der Experten aus dem Sozialbereich, indem sie die Belange der Betroffenen derzeit nicht ausreichend berücksichtigt sehen, keine Missbrauchsgefahr erkennen, den § 1361 b BGB für änderungsbedürftig halten und differenziertere Abstufungen befürworten.

Insbesondere Angehörige von Berufen, die die betroffenen Familien vor und nach einem Gerichtsbeschluss begleiten und die auch Erfahrung mit Betroffenen haben, die (trotz teilweise erheblicher Bedrohung) kein Gerichtsverfahren anstreben, kritisieren die jetzige Rechtslage bzw. -praxis und treten zugunsten ihrer Klienten für Verbesserungen ein.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Datenquellen

- Aktenanalyse: Grob

In der Grobanalyse der Akten wurden insgesamt 2079 Akten ausgewertet. Einbezogen waren dabei jeweils der Antrag, die Antragsrwiderrung bzw. der Gegenantrag sowie der Beschluß oder sonstige Hinweise auf den Ausgang des Verfahrens.

Die Anträge stammen aus 140 Amtsgerichten in den Bundesländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. In der Regel handelt es sich um eine Vollerhebung (je Amtsgericht) zu den Verfahren der Jahre 1995 und 1996.

- Aktenanalyse: Detail

Ausgangspunkt für die Detailanalyse der Akten bildeten 250 Akten, bei denen das Verfahren vollständig erfasst war. Aus diesen wurden nach verschiedenen Kriterien 74 typische Fälle ausgewählt und im Detail analysiert. Einbezogen waren dadurch die Bundesländer Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Berlin. Gleichzeitig sind sowohl Amtsgerichte in Ballungszentren als auch in Groß- und mittleren, sowie in kleineren Städten einbezogen (München, Regensburg, Schweinfurt, Lichtenfels, Coburg, Altötting, Oldenburg, Wolfsburg, Berlin und Meißen).

- Expertenbefragung

184 Experten wurden teils schriftlich, teils mündlich (telefonisch) befragt. Erfasst wurden Rechtsanwälte und Richter sowie Beschäftigte in Jugendämtern und Sozialdiensten, Beratungsstellen und Frauenhäusern. Sie verteilen sich auf neunzehn Städte in vier Bundesländern, wobei die Hälfte auf Bayern entfällt. Expertinnen überwiegen in der Stichprobe mit 61% der Befragten.

3.2 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

- Familien-, Wohnsituation und sozioökonomische Lage der Antragstellerinnen

Im Durchschnitt sind die Paare, bis es zur Antragstellung nach § 1361 b BGB kommt, 10 Jahre verheiratet und leben seit 5½ Monaten (meist in der ursprünglichen Ehemwohnung) getrennt. Ein Antrag auf Wohnungszuweisung ist also meist kein Phänomen bei jungen Ehen und geht eher nicht auf eine spontane, einmalige Kurzschlusshandlung zurück, sondern betrifft vielfach auch langjährig verheiratete Paare und ist das Ergebnis einer längeren, zunehmend eskalierenden Konfliktgeschichte.

In den weit überwiegenden Fällen (88%) handelt es sich um Ehepaare mit Kindern, und zwar mehrheitlich um gemeinsame Kinder von Antragstellerin und Antragsgegner. Der Großteil der Kinder ist minderjährig, hauptsächlich im Kindergarten- und Schulalter. D.h. die Umstände der Trennung und die angestrebte Zuweisung der ehelichen Wohnung betrifft direkt auch die Lebenslage der Kinder und damit das Kindeswohl.

Vielfach wohnen die Familien in so beengten Wohnverhältnissen, dass ein Getrenntleben innerhalb der Ehwohnung aufgrund der verfügbaren Zimmerzahl kaum möglich ist. In besonderem Maße gilt dies für Familien mit drei und mehr Kindern. Entsprechend versucht nur ein begrenzter Teil der Paare (57%) die Trennungsphase in der gemeinsamen Ehwohnung zu bewältigen. Ein Viertel der Antragstellerinnen verlassen bei bzw. vor der Antragstellung die Ehwohnung und wohnen dann (in der Regel mit den Kindern) bei Eltern, Freunden oder im Frauenhaus. Bei 15% befindet sich der Antragsgegner nicht mehr in der Ehwohnung; überwiegend wohnt er bereits in einer eigenen Wohnung oder bei einem neuen Partner bzw. bei einer neuen Partnerin.

Antragstellende zu Verfahren nach § 1361 b BGB sind zu 91% Frauen. Männliche Antragstellende bilden also eine nur sehr kleine Gruppe.

Der Anteil von Ausländern und Arbeitslosen in diesen Familien ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hoch. Schichtzugehörigkeit und ökonomische Situation differieren: Auch wenn Familien unterer sozialer Schichten überrepräsentiert sind, befinden sich unter den Antragstellerinnen Angehörige aller sozialer Schichten. Betroffen sind also sowohl Familien in sehr schwieriger, unsicherer ökonomischer Situation als auch gutsituierte Familien.

Die Ergebnisse der Detailanalyse lassen erkennen, dass die Mehrheit der Antragstellerinnen oft keiner oder einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen und dass überdurchschnittlich viele Männer (meist die Antragsgegner) arbeitslos sind. Kein oder ein geringes Einkommen schränkt die Möglichkeit ein, die bestehende Notsituation außergerichtlich zu bewältigen. Die Anzahl der gestellten und auch positiv beschiedenen Anträge auf Prozesskostenhilfe lässt darauf schließen, dass insbesondere Frauen finanziell nicht in der Lage sind, eine andere Problemlösung zu finden als die gerichtliche.

3.2.2 Begründung der Anträge

- Begründung von Anträgen unter Bezug auf Gewalt

Zu 68% werden Anträge mit körperlicher Gewalt des Partners begründet. Noch etwas häufiger (75%) wird psychische Gewalt angeführt. Mit sexueller Gewalt begründen 7% der Betroffenen ihr Antragsbegehren. Häufig (bei 40%) werden (meist als zusätzliches Argument) Alkohol- und Drogenprobleme genannt. Oft kommen mehrere dieser Gewalttaten gleichzeitig vor. Die häufigsten genannten Kombinationen sind: körperliche und psychische Gewalt sowie körperliche, psychische Gewalt und Alkoholprobleme.

Zur Illustration, um welche Sachverhalte es sich handelt, einige Beispiele: Die am meisten genannten körperlichen Gewalthandlungen sind: Schlagen mit der Hand, Randalieren, Treten oder Schubsen, Würgen, Werfen mit Gegenständen; psychische Gewalt nimmt meist die Form von Beschimpfungen, Drohungen bis hin zum Psychoterror an, Ein- oder Aussperren, Eifersuchtszenen oder Provokationen, Erniedrigungen und im sozialen Umfeld schlecht machen. Sexuelle Gewalt wird in den Anträgen meist in Form von Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen angeführt.

Aufbauend auf den in den Anträgen genannten Vorfällen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Gewaltfolgen wurde in der Aktenanalyse auch versucht, die verschiedenen Arten der Gewalt in ihrer Schwere zu klassifizieren. So wurden Gewalthandlungen wie: Kratzen, Beissen, Spucken, Ohrfeigen, Schütteln, mit kleineren Gegenständen werfen etc. als „weniger schwere körperliche Gewalt“ klassifiziert. Als mittelschwere körperliche Gewalt wurden Handlungen wie: ins Gesicht/auf den Kopf schlagen, Tritte gegen verschiedene Körperteile, leicht würgen, auf den Boden drücken, kräftig schütteln, an den Haaren ziehen etc. interpretiert. Als sehr schwere Gewalttaten wurden z.B. Verprügeln, gefährliche Stöße und schwere Tritte, schweres Würgen, die Partnerin an den Haaren durch die Wohnung schleifen etc. aufgefasst. Als lebensbedrohliche körperliche Gewalt wurden Vorfälle wie: Messerstiche, krankenhausreif Schlagen etc. klassifiziert. In ähnlicher Form wurden auch die übrigen Gewaltarten nach ihrer Schwere eingeordnet.

Die Klassifizierung zeigt: Wird körperliche Gewalt zur Antragsbegründung angeführt, dann handelt es sich zu 58% um mittelschwere und zu einem Drittel um schwere bis lebensbedrohliche Gewaltformen (9% lassen sich aufgrund nur globaler Sachverhaltsbeschreibungen nicht kategorisieren). Wird psychische Gewalt angeführt, handelt es sich zu jeweils einem Viertel um weniger schwere bis mittelschwere, bei 45% um schwere Formen der Gewalt.

Neben Gewaltsachverhalten wurden als (ausschließlicher bzw. zusätzlicher) Grund weitere Argumente genannt, die sich meist auf die Chancen der Antragstellerin bzw. des Antragsgegners am Wohnungsmarkt, die Eigentumsverhältnisse an der Ehewohnung, die ökonomische, berufliche oder gesundheitliche Situation der Antragstellerin bzw. des Antragsgegners oder der Kinder beziehen. Dass ausschließlich solche Gründe für den Antrag angeführt werden, ist selten. Diese Antragstellenden sind überdurchschnittlich häufig Männer, Wohnungs-/Hauseigentümer und/oder Paare, die ein Wohnarrangement getroffen haben und bei denen Einvernehmen in Bezug auf den Trennungswunsch herrscht.

- Begründung des Antrages unter Hinweis auf das Kindeswohl

72% der Antragstellerinnen mit Kindern führen auch das Kindeswohl als (fast durchweg nur zusätzlichen) Grund für die Wohnungszuweisung an.

Vielfach sind nach Aussage der Antragstellerinnen Kinder von Gewalt direkt oder indirekt betroffen. Nach diesen Angaben sind 14% der Kinder direkt von körperlicher Gewalt betroffen, 20% bei solchen Gewalthandlungen anwesend. Noch häufiger sind Kinder Zielscheibe psychischer Gewalt (21%) oder Zeuge psychischer Gewalttaten (26%). 1% der Kinder ist direkt von sexueller Gewalt betroffen, ebenso viele bei sexuellen Gewalttaten anwesend. Berücksichtigt man alle Gewaltformen zeigt sich das hohe Ausmaß, in dem Kinder mit häuslichen Konflikten und Gewalttaten konfrontiert sind: Insgesamt sind nach Angaben der Antragstellerinnen 80% der hier einbezogenen Kinder direkt oder indirekt den (meist mittelschweren bzw. schweren) Gewalttaten und / oder Drogenproblemen eines Elternteils ausgesetzt.

Wenn Gewalt gegenüber Kindern im Antrag angeführt wird, so sind (nach den Ergebnissen der Detailanalyse) die Kinder selten allein von den Gewalthandlungen eines Elternteils betroffen. In den meisten Fällen wird Gewalt gegenüber der Antragstellerin und zusätzlich gegenüber den Kindern ausgeübt. Für die Antragstellerinnen bedeutet dies, dass sie häufig doppelter Gewalt

ausgesetzt sind, nämlich der Gewalt gegen sich selbst und der Gewalt gegen die Kinder, die sie oft nicht anders als durch Auszug und den Gang zum Gericht schützen können. Umgekehrt gilt für die Kinder, dass sie auch dann zumindest von psychischer Gewalt betroffen sind, wenn diese nicht direkt gegen sie gerichtet ist. Sie versuchen, einen Elternteil zu schützen, wenn er physischer Gewalt durch den anderen Elternteil ausgesetzt ist, erleben mit, dass ein Elternteil ständig herabgesetzt, gedemütigt und bedroht wird. Sie werden häufig in die Konflikte der Eltern einbezogen, sei es, dass sie als Schiedsrichter benützt oder in Allianzen gezwungen werden. Als Folgen der Gewalt müssen sie in den meisten Fällen die Isolation der Familie und/oder den Verlust ihres sozialen Umfeldes, manchmal sogar die gespaltene Loyalitäten in der Geschwistergruppe und Geschwistertrennungen hinnehmen und verarbeiten; dies häufig ohne Unterstützung ihrer Eltern.

- Folgen von Gewalt

Die in den Anträgen angeführten Folgen körperlicher Gewalt reichen von blauen Flecken, Prellungen (die jeweils ein Fünftel der Antragstellerinnen anführen) über offene Wunden, Verstauchungen, Knochenbrüche, ausgeschlagene Zähne bis zu dreiwöchigem Koma, oder Folgen, die eine stationäre Behandlung erfordern; teils werden Gegenstände zerstört oder die Wohnungseinrichtung demoliert. Als Hauptfolgen psychischer Gewalt werden Ängstlichkeit (von 33%), psychische Störungen, teilweise auch Suizidgedanken angeführt. Bei Kindern dominiert als Folge elterlicher Gewalt Ängstlichkeit, psychische Störungen und eine (teils massive) Beeinträchtigung von Schulleistungen.

Dies sind allerdings nur die in den Anträgen aufgeführten und auf die Antragsvoraussetzung „schwere Härte“ fokussierten Folgen, also die Folgen, die sich im Sinne des Gesetzes für den Antrag instrumentalisieren lassen. Darüber hinaus haben die Konfliktsituationen in den betroffenen Familien vielfältige andere psychische, physische und soziale Auswirkungen, die in den Begründungen der Anträge nicht aufgeführt werden, für die Betroffenen jedoch schwerwiegende Folgen darstellen. Letztendlich ist diese Selektion bestimmter Folgen eine Auswirkung gesetzlicher Vorgaben.

- Beweismittel im Verfahren

Bei mehr als 80% der Anträge werden Beweise angeführt. Das verbreitetste Beweismittel ist die eidesstattliche Erklärung. Daneben werden bei körperlicher Gewalt vor allem Atteste, Zeugenaussagen und Polizeiprotokolle als Beweismittel beigelegt. Psychische Gewalt und sexuelle Gewalt handlungen werden (soweit Beweise beigegeben werden) durch Zeugenaussagen und ärztliche Atteste untermauert. Vor allem bei diesen Gewaltarten sowie bei Drogen- und Alkoholproblemen bestehen Schwierigkeiten, außer einer eidesstattlichen Erklärung dem Antrag andere stichhaltige Beweise beizugeben.

- Voraussetzungen für eine Antragstellung und Einstweilige Anordnung (aus Expertensicht)

Zu einer Antragstellung auf Zuweisung der Wohnung wird von den Experten aus Gründen geraten, die sich in der Regel erst nach Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen und damit einer Typenbildung weitgehend entziehen.

Zu einer einstweiligen Anordnung raten Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen bei Extrem- bzw. gravierenden Fällen und bei einem Gefährdungsausmaß, das ein Verfahren nicht abzuwarten gestattet.

Von einem Antrag auf Zuweisung einer Wohnung raten Rechtsanwälte und Frauenhaus-Mitarbeiterinnen den Betroffenen insbesondere dann ab, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, keine Aussicht auf Erfolg besteht, ein Sicherheitsrisiko gesehen wird oder die Rahmenbedingungen ungeeignet erscheinen.

3.2.3 Das Verfahren

- Antragstellung

Es werden nur in wenigen Fällen Anträge gestellt, die dem Sinn des § 1361 b BGB nicht entsprechen. Der Sinn des § 1361 b BGB ist dann verfehlt, wenn er z.B. im Streit um das Sorgerechts für die Kinder dazu benützt wird, einem Elternteil den Zugang zu den Kindern zu verwehren oder zumindest zu erschweren und/oder ihn als zur Übernahme des Sorgerechts ungeeignet hinzustellen. Nur in wenigen Fällen ist zu vermuten, dass die Antragstellung Teil eines Machtkampfes zwischen den Eheleuten ist.

In den meisten Fällen wird nicht nur ein Antrag in der Hauptsache gestellt, sondern zugleich ein Antrag auf einstweilige Anordnung. Nur in schwerwiegenden Fällen, meist dann, wenn die Polizei eingeschaltet wurde und/oder die Gewalthandlung offensichtlich und glaubhaft nachgewiesen ist, wird diesem Antrag ohne Anhörung des Antragsgegners stattgegeben. Meist wird dem Antragsgegner auch in diesen Fällen eine Auszugsfrist gewährt. Insbesondere, wenn die Antragstellerin bei seinen Eltern, Verwandten/Freunden oder im Frauenhaus Zuflucht gefunden hat, wird vor einer Entscheidung in der Mehrheit der Fälle eine mündliche Verhandlung anberaumt.

In den meisten Fällen wird dem Antrag auf einstweilige Anordnung insbesondere dann kurzfristig stattgegeben, wenn Kinder nachweisbar physisch gefährdet sind. Bei sexuellem Missbrauch genügt der begründete Verdacht.

Im Gegensatz zu den Antragsgegnern sind die Antragstellerinnen zu 90% anwaltlich vertreten. Fast alle beantragen die alleinige Zuweisung der Ehewohnung und stellen (zu ca. 60%) auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Etwa ebenso häufig wird ein Betretungsverbot beantragt. 57% stellen zusätzlich auch einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

- Die Gegenseite: Akzeptanz, Erklärung, Widerspruch und Hinweise auf die Gefahr des Missbrauchs von § 1361 b BGB

Etwa die Hälfte der Anträge wird schriftlich erwidert, und zwar meist durch einen Anwalt. In 70% dieser Erwidierungen wird Zurückweisung beantragt, die zur Begründung der Anträge vorgebrachten Tatsachen bestritten bzw. richtiggestellt und (bei 58%) Gegenwürfe erhoben. 10% der Antragsgegner stellen selbst Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung.

Etwa die Hälfte der Erwidierungen sind mit Beweisangeboten versehen, und zwar insbesondere dann, wenn der Antragsgegner einen eigenen Antrag auf Wohnungszuweisung stellt. Auch durch

die Antragsgegner wird am häufigsten als Beweismittel eine eidesstattliche Erklärung abgegeben.

Die Ergebnisse der Detailanalyse zeigen, dass in manchen Fällen die Entgegnung dem Antrag die rechtliche Grundlage entzieht. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Antragsgegner nach Antragstellung die Ehewohnung verlassen hat und keinen Anspruch mehr auf sein Wohnrecht geltend macht. In diesen Fällen legen die Richter den Antragstellerinnen regelmäßig nahe, ihren Antrag in der Hauptsache nicht weiter zu verfolgen. Dies häufig auch dann, wenn die Antragstellerin aus Angst, der Partner könnte zurückkehren und sich gewaltsam Eintritt in die Wohnung verschaffen, ihren Antrag in der Hauptsache aufrechterhalten will.

Eine weitere Möglichkeit, dem Antrag die Grundlage zu entziehen ist, dass die Entgegnung nachweislich deutlich macht, dass die Eheleute gegenseitig Gewalt anwenden. In derartigen Fällen müssen andere Kriterien als „Gewalt“ für eine Entscheidung herangezogen werden.

Die Darstellungen des Antragsgegners können auch dazu führen, dass es schwierig wird, eindeutig zu bestimmen, ob eine „schwere Härte“ für die Antragstellerin tatsächlich gegeben ist, dies insbesondere dann, wenn diese keine stichhaltigen Beweise vorlegt.

Möglich ist jedoch auch, dass die Antragsentgegnung das Vorliegen einer „schweren Härte“ für die Antragstellerin unterstreicht. Ein solcher Fall ist meist dann gegeben, wenn der Antragsgegner kein Unrechtsbewußtsein hat und seine Handlungen dementsprechend als gerechtfertigt darstellt, obwohl sie nach dem Gesetz eine „schwere Härte“ begründen.

Berücksichtigt man alle Fakten, die zu Antrag und Gegenantrag sowie zur Beschlussfassung vorliegen, ist davon auszugehen, dass die meisten Anträge die Realität relativ korrekt wiedergeben. Anhaltspunkte dafür sind die große Zahl der positiven Beschlüsse und die Tatsache, dass auch Vergleiche und Vereinbarungen bzw. sonstige Formen der Beendigung des Verfahrens überwiegend zu der im Antrag gewünschten Wohnsituation (Auszug des Antragsgegners) führen. Ein weiteres Indiz bildet die Einschätzung der Betroffenen wie der meisten Experten, dass bei Verfahren zu § 1361 b BGB nur geringe Missbrauchsgefahr besteht. Auch die Motive, die im Rahmen der Betroffenenbefragung als allgemeine und gravierende Vorbehalte gegen ein Gerichtsverfahren genannt wurden (insbesondere die erhebliche Belastung und Ungewissheit, die ein Gerichtsverfahren für die Antragstellerin und vor allem die Kinder mit sich bringt und gegebenenfalls aggressive Reaktionen des Antragsgegners) bilden weitere Belege dafür, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme von § 1361 b BGB eher selten anzunehmen ist.

- Dauer des Verfahrens

Gemessen an der durchschnittlichen Dauer sonstiger Gerichtsverfahren werden Anträge auf Wohnungszuweisung äußerst zügig bearbeitet: Bis zu einer einstweiligen Anordnung dauert es im Durchschnitt zweieinhalb Wochen; die Dauer des Hauptverfahrens beträgt durchschnittlich sechs Wochen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Verfahrensdauer immer der Eilbedürftigkeit und Bedrohlichkeit der Situation, in der sich einige Antragstellerinnen befinden, gerecht wird.

- Ausgang des Verfahrens

Die mündliche Verhandlung ist von ausschlaggebender Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens. Durch sie ist es dem Richter möglich, Argumente und Gegenargumente aus eigener Anschauung gegeneinander abzuwägen und, seinem Auftrag gemäß, Möglichkeiten zur einvernehmlichen Lösung des Rechtsstreits zu finden und zu nützen. Die große Zahl von Vereinbarungen/Vergleichen belegt, zumindest nach der Aktenlage, die Wirksamkeit dieses Vorgehens. Die mündliche Verhandlung schließt in den meisten Fällen den Ausgang des Verfahrens ein.

Wie die Inhalte der Vereinbarungen zeigen, entspricht die Regelung, die das Ehepaar vor Gericht trifft, in den meisten Fällen dem gestellten Antrag. Der Antragsgegner erklärt sich bereit, aus der Ehewohnung auszuziehen. Ihm wird überwiegend eine angemessene Auszugsfrist gewährt, die es ermöglicht, eine eigene Wohnung zu finden. In wenigen Fällen vereinbaren die Eheleute eine Aufteilung der Ehewohnung. In diesen Fällen kommt es vor, dass außer dem Betretungsverbot für bestimmte Räume auch Wohlverhaltensregeln in die Vereinbarung aufgenommen werden. Vereinbarungen kommen dann zustande, wenn der Antragsgegner, in manchen Fällen auch die Antragstellerin kompromissbereit sind.

Kompromissbereitschaft ist meist dann vorhanden, wenn der Antragsgegner keine größeren Schwierigkeiten sieht, eine Wohnung zu finden, die Ehewohnung Eigentum der Antragstellerin ist oder die Antragstellerin den Mietvertrag für die Ehewohnung allein unterzeichnet hat. Es scheint auch leichter, eine Vereinbarung herbeizuführen, wenn ein Ehepartner im Falle eines gerichtlichen Beschlusses nicht davon ausgehen kann, dass die Zuweisung der Wohnung an ihn erfolgt.

Das Vorliegen von Beweisen wirkt sich kaum auf die Anerkennung von Sachverhalten (als „schwere Härte“) in Beschlüssen aus. Die geschilderten Sachverhalte werden also, gleichgültig ob Beweise dazu vorgelegt wurden oder nicht, etwa im selben Umfang anerkannt. Dies gilt sowohl für körperliche als auch für psychische und sexuelle Gewalt.

Ganz wesentlich für die Beweiswürdigung ist offenbar die mündliche Verhandlung, in der sich der Richter ein persönliches Bild von der Glaubwürdigkeit beider Parteien macht.

Nur ein geringer Teil der Verfahren (28%) endet durch gerichtlichen Beschluss. In der überwiegenden Zahl der Fälle gelingt den Verfahrensbeteiligten also eine Einigung ohne richterliche Entscheidung. Zu 30% schließen die Parteien einen Vergleich bzw. eine Vereinbarung. Bei einem Viertel wird das Verfahren für erledigt erklärt. Den häufigsten Grund für diese Formen der Beendigung des Verfahrens bildet der Auszug des Antragsgegners. Ein knappes Fünftel der Anträge wird zurückgenommen, und zwar meist deshalb, weil sich die Parteien versöhnt haben. Insgesamt spielt die Versöhnung allerdings nur eine untergeordnete Rolle: Von allen Verfahren zu § 1361 b BGB enden nur 6% durch Versöhnung.

Wie das Verfahren ausgeht, hängt auch von der Art der Gewalt ab. Anträge, die sich auf schwere körperliche und sexuelle (teilweise zusätzlich: psychische) Gewalt stützen, enden zur Hälfte mit einem Beschluss.

In drei Vierteln der Beschlüsse wird dem Antrag stattgegeben und die Wohnung zugewiesen. Das Ausmaß antragsgemäßer Beschlussfassung variiert nach Art der Gewalt: Im Falle körperlicher und sexueller (teilweise zusätzlich psychischer) Gewalt sind antragsgemäße Entscheidungen noch häufiger, wenn „nur“ psychische bzw. keine Gewalt vorliegt, seltener bzw. weit seltener. Allerdings: Bei 37% der Beschlüsse zu Anträgen ohne Gewaltargument erfolgt eine Wohnungszuweisung.

3.3 Einschätzung des Verfahrens durch die Experten

In die Expertenbefragung haben wir Richter, Anwälte, Leiter und Sachbearbeiter von Jugendämtern, Frauenhäusern, Sozialdiensten und Beratungsstellen einbezogen. Wir bat u.a. um die Einschätzung der Anwendung des § 1361 b BGB zur Problemlösung und um Einschätzungen zur Handhabung der Begriffe „schwere Härte“ und „Kindeswohl“ in der derzeitigen gerichtlichen Praxis etc. Als Ergebnis der Befragung ist an erster Stelle hervorzuheben, wie unterschiedlich die Experten diese Sachverhalte einschätzen. Dazu nachfolgend einige Beispiele. Doch zunächst ist der Hinweis erforderlich, dass nach Meinung der Experten die wenigsten Betroffenen über die Rechtslage gut informiert sind. Dies ändert sich aber durch eine entsprechende Beratung, die drei von vier Experten mit ihren Klienten durchführen.

Die befragten Experten sind sich nicht darüber einig, welcher Verfahrensweg zielführend und empfehlenswert ist. Mehrheitlich sind sie der Meinung, dass eine außergerichtliche Einigung oder eine gütliche Einigung bei Gericht in vielen Fällen die gewünschte Lösung erzielt. Seltener wird ein Ruhenlassen des eingeleiteten Verfahrens als zielführend angesehen. Oft genügt es (nach Einschätzung mancher Experten), einen Anwalt einzuschalten. In den meisten Fällen wird ein richterlicher Beschluss als notwendig erachtet.

Dazu einige Beispiele:

- Zu einem Antrag auf Zuweisung der Wohnung wird von den Experten aus Gründen geraten, die sich erst nach Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen und sich damit einer Typenbildung weitgehend entziehen.
- Zu einer einstweiligen Anordnung raten Rechtsanwälte und Frauenhausmitarbeiterinnen bei Extrem- bzw. gravierenden Fällen bzw. bei einem Gefährdungsausmaß, das ein Verfahren nicht abzuwarten gestattet bzw. wenn ein Antrag auf Zuweisung bei Gericht gestellt wird.
- Von einem Antrag auf Zuweisung einer Wohnung raten die Experten den Betroffenen insbesondere dann ab, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, keine Aussicht auf Erfolg besteht, oder darin ein Sicherheitsrisiko gesehen wird.
- Die betroffenen Frauen wollen - nach Meinung der Experten - mehrheitlich lieber in eine neue Wohnung umziehen als in der alten Wohnung bleiben, anders ihre Kinder.

Gefragt nach Sachverhalten für das Vorliegen einer „schweren Härte“, nennen die Experten am häufigsten Sachverhalte, die unter dem Oberbegriff „psychische Gewalt“ zusammengefaßt werden können, gefolgt von solchen, die dem Oberbegriff „physische Gewalt“ zuzuordnen sind. Nicht mehr zumutbares Suchtverhalten sowie (sexueller) Missbrauch/(versuchte) Vergewaltigung bilden die nächsthäufigen Gruppen von Nennungen. Gefährdung des Kindeswohls wird explizit selten benannt.

Obwohl psychische Gewalt als Sachverhalt für eine „schwere Härte“ häufiger genannt wird als physische Gewalt, wird der körperlichen Gewalt häufiger Anerkennungswahrscheinlichkeit zugesprochen. Der Nachweis einer „schweren Härte“ bei Vorliegen psychischer Gewalt wird von drei Vierteln aller Befragten als schwierig eingeschätzt, bei Vorliegen physischer Gewalt hingegen nur von etwa jedem zehnten.

Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes als „schwere Härte“ durch die Experten sind fast immer die Umstände des jeweiligen Einzelfalls entscheidend. Aber auch die eigene Praxiserfahrung sowie veröffentlichte Fälle werden als relevant herangezogen. Ärztliche Atteste, polizeiliche Protokolle sowie die Aussagen der Betroffenen gelten als die überzeugendsten Beweismittel. Gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung einer „schweren Härte“ sind wenig verbreitet, häufiger werden sie dagegen zur Abwägung des Kindeswohls angefordert.

Der mündlichen Verhandlung wird von Richter und Rechtsanwälte überwiegend eine sehr große oder entscheidende Bedeutung beigemessen.

Die Antragstellung auf alleinige Wohnungszuweisung wirkt - nach Meinung der Experten - eher konfliktverschärfend als befriedend. Eine Entscheidung nach § 1361 b BGB kann aber nach Ansicht der meisten juristischen Experten Gewaltanwendungen und Drohungen unwahrscheinlicher werden lassen; die Experten aus dem Sozialbereich haben dagegen andere Erfahrungen gemacht. Eine die Ehe erhaltende Wirkung wird dem § 1361 b BGB nur von Wenigen zugeschrieben.

Das Kindeswohl wird von den Experten im Verfahren nach § 1361 b BGB grundsätzlich als entscheidungsrelevant angesehen. Besondere Beachtung findet das Kindeswohl, wenn Kinder in die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen werden, bei konkreter Entwicklungsgefährdung und bei physischen Misshandlungen und Verletzungen des Kindes.

Bei der Frage, ob der § 1361 b BGB die Belange der Betroffenen und das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt, klaffen die Ansichten der Experten zum Teil beträchtlich auseinander. Richter (und z.T. Anwälte) sehen dies weit überwiegend als gegeben an, während die Beschäftigten in Beratungsstellen und Frauenhäusern dies mehrheitlich verneinen.

Nach Einschätzung der Experten zeigen sich deutlich positive und negative Auswirkungen einer Wohnungszuweisung wie auch einer Ablehnung - und zwar sowohl für die betroffenen Eltern, als auch für die Kinder. So hat z.B. fast jeder fünfte Experte schon erlebt, dass nach einer Wohnungszuweisung der andere Partner obdachlos wurde. Fast jeder zweite der befragten Richter gibt an, dass von Betroffenen ein zweites Verfahren auf Wohnungszuweisung angestrengt wird. Insgesamt jeder dritte Experte sieht die Gefahr eines Missbrauchs des § 1361 b BGB als gegeben an; bei den Richtern sind es allerdings fast doppelt so viele.

Verbesserungs- und Änderungsvorschläge der Experten

Beweiserleichterungen halten die Juristen mehrheitlich nicht für notwendig, die Angehörigen der sozialen Berufe dagegen sehr wohl. Ähnlich verteilen sich die Ansichten bezüglich von Regelungsansätzen, die weitergehende Abstufungen zulassen (z.B. Auszugsfrist, Befristung der Wohnungszuweisung). Konträr sind auch die Forderungen nach einer häufigeren Inanspruchnahme des § 1361 b BGB und nach einer Änderung des einschlägigen Gesetzes. Beide werden insbesondere von Frauenhaus-Mitarbeiterinnen unterstützt, von den Richtern aber mehrheitlich abgelehnt.

Während das Geschlecht und die regionale Verteilung der Experten kaum signifikante Zusammenhänge mit ihrem Antwortverhalten erkennen lassen, zeigt sich ein durchgehender Einfluss des jeweiligen Berufs bzw. der Berufsgruppe. Richter und Rechtsanwälte kommen seltener als die Angehörigen sozialer Berufe mit dem Thema „Gewalt in Familien“ in Berührung, häufiger als jene sind sie jedoch mit der Zuweisung einer Ehwohnung befasst. Nach ihrer mehrheitlichen Meinung ist der § 1361 b BGB positiv zu bewerten, da er das Kindeswohl ausreichend berücksichtige und Gewaltanwendungen in der Familie unwahrscheinlicher werden lasse. Folglich sehen sie auch keine Notwendigkeit für Beweiserleichterungen oder Gesetzesänderungen.

Deutlich anders fällt dagegen die Meinung der meisten Experten aus Jugendämtern/ASD, Frauenhäusern und Beratungsstellen aus. Sie sehen in ihrer Mehrzahl weder die Belange der Betroffenen noch das Kindeswohl ausreichend gewürdigt und erkennen auch keine Reduzierung von Gewaltanwendungen als Folge einer Wohnungszuweisung. Nach ihrer Erfahrung besteht - im Unterschied zu den Richter - keine Gefahr missbräuchlicher Verwendung des § 1361 b BGB, aber die Notwendigkeit zu seiner Änderung und zur Einführung von Beweiserleichterungen zugunsten der von Gewalthandlungen Betroffenen.

Zunächst haben wir hinter der sehr unterschiedlichen Einschätzung, der in der Befragung angesprochenen Sachverhalte die „berufsspezifischen Sichtweisen“ vermutet, so z.B. die Sichtweise von Richter oder von Leiterinnen der Frauenhäuser. Dafür sprechen in der Tat einige Ergebnisse der Befragung. Offensichtlich spielt jedoch darüber hinaus die Tatsache eine Rolle, dass die in die Befragung einbezogenen Experten es nicht mit der „gleichen Klientel“ zu tun haben, und wenn doch, dann in unterschiedlichen Phasen des Problemverlaufs. Die Vertreterin eines Jugendamtes wird notwendigerweise stärker mit Problemen konfrontiert, die das Kindeswohl betreffen, als beispielsweise der Anwalt, der im Kontext der Antragstellung seine Aufmerksamkeit stärker auf die Schwere der „Härte“ der ehelichen Gewalt fokussieren muss.

4. Literatur

- Bien, W./Marbach, J. (1991): Haushalt - Verwandtschaft – Beziehungen: Familienleben als Netzwerk. In: Bertram, H. (Hg.): Die Familie in Westdeutschland. Opladen.
- Brandau, H./Ronge, K. (1996): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Berlin.
- Brudermüller, G. (1987): Die Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten. In: FamRZ 87, 109 ff.
- Brush, L.D. (1990): Violent Acts and Injurious in Married Couples. Gender and Society Vol.4, Nr.1, 21-34.
- Büttner, Ch./Nicklas, H. u.a. (1984): Wenn Liebe zuschlägt - Gewalt in der Familie. München
- Engfer, A. (1986): Kindesmißhandlung. Stuttgart.
- Gelles, R.J. (1987): Family Violence. Newbury Park.
- Gemünden, J. (1996): Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften. Marburg.
- Griebel, W./ Siefert, I./Herz, J. (1991): Phasenspezifische Unterstützungsangebote für Scheidungsfamilien, insbesondere für betroffene Kinder. In: Zeitschrift für Familienforschung, Heft 2.
- Habermehl, A. (1989): Gewalt in Familien. Hamburg.
- Hetherington, E.M. (1980): Scheidung aus der Perspektive des Kindes. In: Report Psychologie 5, 6-23.
- Honig, M.-S. (1992): Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt a.M..
- Jacobi, H. (1995): Gewalt gegen Kinder und unter Kindern. Schriftenreihe Bad Nauheimer Gespräche der Landesärztekammer Hessen, Band 20. Bad Nauheim.
- Jaffe, P./Wolfe, D./Wilson, S. (1990): Children of Battered Women. Newbury Park.
- Johannsen, K./Henrich, D./Brudermüller, G. (1998): Ehe recht, 3. Auflage.
- Kast, M. (1994): Die Zuweisung der Ehwohnung und die Verteilung des Hausrats bei Trennung und Scheidung der Eheleute. Univ. München (Hg.): Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung. München: VVF. StaBi, Mü. Sig.: Diss. 94.2079.
- Klees, K. (1992): Partnerschaftliche Familien. Arbeitsteilung, Macht und Sexualität in Paarbeziehungen. Weinheim.
- Kobusch, Ch. (1995): Der Hausrat als Streitobjekt zwischen getrennt lebenden Ehegatten. Schriften zum Deutschen und Europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Band 161. Bielefeld: Gieseking. StaBi, Mü Sig: Diss. 95.5891.
- Lehmkuhl, G./Lehmkuhl, U./Boos, R. (1997): Scheidung-Trennung-Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. Weinheim.
- Nave-Herz, R./Daum-Jaballa, M./Hauser, S./Matthias, H./Scheller, G. (1990): Scheidungsursachen im Wandel. Bielefeld.
- Napp-Peters, A. (1995): Familien nach der Scheidung. München.
- Neidhart, F. (1986): Gewalt. Soziale Deutung und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Bundeskriminalamt (Hg): Was ist Gewalt? Eine Auseinandersetzung mit einem Begriff. Wiesbaden.
- Niesel, R./Griebel, W. (1996): Aufgabenstellungen während einer Scheidung. In: LBS-Initiative Junge Familie (Hg.): Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Weinheim, 18-22.
- Oberndorfer, R. (1991): Die subjektive Sicht der Betroffenen im Scheidungsgeschehen. In: Buskotte, A. (Hg.): Ehescheidung: Folgen für die Kinder. Hoheneck, 9-29.
- Oberndorfer, R. (1997): Trennung und Scheidung und wie Kinder darauf reagieren. In: LBS – Initiative: Junge Familie (Hg.): Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Weinheim, 35-46.

- Rauchfleisch, U. (1995): Familie. Hort der Gewalt? In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 11.
- Roberts, A. R. (1990): An overview of crisis theory and crisis intervention – Crisis intervention handbook: Assessment, treatment and research. Newbury Park.
- Rössler, M. (1996): Die gerichtliche Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten außerhalb eines Scheidungsverfahrens. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und österreichischen Recht. Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg.
- Saunders, D. G. (1986): When battered women use violence. Husband-abuse or self-defence? In: Violence and Victims 1, 47-60.
- Schmidt-Denter, U./Beelmann, W./Trappen, I. (1991): Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt. In: Zeitschrift für Familienforschung, Jg.3/H.2, 40-51.
- Schwab, D. (1991): Familienrecht, 6. Auflage, München 1991.
- Simm, R. (1983): Gewalt in der Ehe - Ein soziales Problem. Bielefeld.
- Straus, M./Gelles, R. J. (1986): Societal Change and Change in Family Violence from 1975 to 1985 as Revealed by two National Surveys. In: Journal of Marriage and the Family 48, 465-479.
- Vaskovics, L. A./Buba, H.-P. (Hg.) (1999): Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben - Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB. Schriftenreihe des BMFSFJ Nr. 181, Stuttgart.
- Wahl, K. (1990): Studien über Gewalt in Familien - Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewußtsein und Gewalttätigkeit. München.
- Wallerstein, J./Blakeslee, S. (1989): Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. München.
- Wellenhofer-Klein, M. (1993): Vierzehn Jahre Negative Härteklausel § 1579 BGB. Rechtswissenschaftliche Universität München (Hg.): Forschung und Entwicklung. München: VVF. Sta-Bi, Mü. Sig.: Diss. 93.37754.
- Wrage, G./Marth, D./Helf, M. (1995): Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn.

